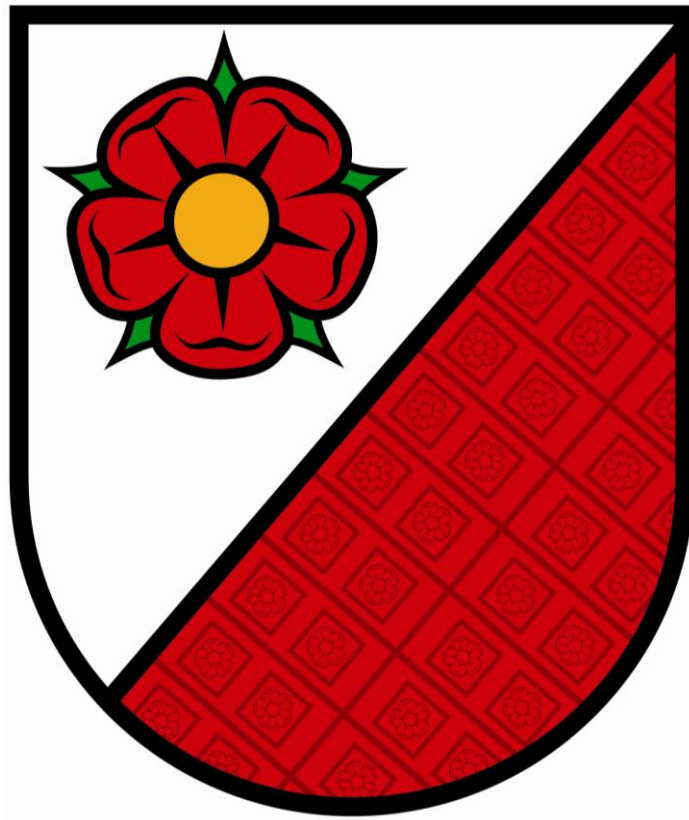


---

# Einwohnergemeinde Wynigen

---



## Informationsblatt

---

Ausgabe Nr. 2, November 2011  
Jahrgang Nr. 35

---

## **Einwohnergemeindeversammlung**

Samstag, 03. Dezember 2011, 13.30 Uhr, Gotthelfsaal Uhlmannhaus, Kappelenstrasse 19, Wynigen

### **Traktanden**

1. **Voranschlag 2012**  
Beratung und Genehmigung des Voranschlages, Festsetzung der Steueranlage, der Liegenschaftssteuer und der Hundetaxe
2. **Wohnpark Riedwilstrasse: Landerwerb und Einräumung Baurecht**  
Beratung und Beschlussfassung über den Verpflichtungskredit und die Baurechtseinräumung
3. **Schulreglement**  
Beratung und Beschlussfassung über das Reglement
4. **Gemeindeordnung**  
Beratung und Beschlussfassung über die Reglementsänderung
5. **Urnenwahlreglement**  
Beratung und Beschlussfassung über die Reglementsänderung
6. **Internet-Zugang in den Wynigen-Bergen**  
Beratung und Beschlussfassung über den Verpflichtungskredit
7. **Gemeindestrasse Kasten (Abzweigung Kantonsstrasse - Gemeindegrenze Seeberg)**  
Beratung und Beschlussfassung über den Verpflichtungskredit
8. **Gemeinderat, Ergänzungswahl**  
Wahl eines Mitgliedes für die restliche Amtsdauer vom 01.01. bis 31.12.2012
9. **Verschiedenes**

Die Unterlagen zu den Reglementsneufassungen und -änderungen liegen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich auf (Art. 37 GV).

Die Unterlagen zu den übrigen Traktanden liegen während 10 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich auf.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 3, Wynigen

Spätestens 30 Tage nach der Gemeindeversammlung kann wegen unrichtiger oder unvollständiger Feststellung des Sachverhaltes oder bei anderen Rechtsverletzungen beim Regierungstatthalter schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

Vorbehalten bleibt die sofortige Beanstandung von Anordnungen, Anträgen und Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften.

Das Protokoll dieser Versammlung wird vom 09.12.2011 bis am 09.01.2012 öffentlich aufliegen. Während der Auflage kann bei der Auflagestelle schriftlich und begründet Einsprache zuhanden des Protokollgenehmigungsausschusses erhoben werden.

Zur Versammlung werden die in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Gemeindegewerinnen und Gemeindegewer freundlich eingeladen.

**Anschliessend an die Versammlung findet ein Apéro für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer statt.**

Wynigen, 17. Oktober 2011  
Der Gemeinderat

## Traktandum 1

### Voranschlag 2012

Beratung und Genehmigung des Voranschlages, Festsetzung der Steueranlage, der Liegenschaftssteuer und der Hundetaxe

---

#### 1. Steueranlage

Der vorliegende Voranschlag basiert auf folgenden **Grundlagen**:

- **Steueranlage** **1,70** *unverändert*
- **Liegenschaftssteuer** **1,0 ‰ der amtlichen Werte** *unverändert*
- **Hundetaxe** **CHF 40.00 pro Tier** *unverändert*

Die Steuereinnahmen 2012 dürften gegenüber dem Budget 2011 leicht höher, gegenüber der Jahresrechnung 2010 aufgrund der Unsicherheiten bezüglich Steuerteilungen und wirtschaftlicher Entwicklung leicht tiefer ausfallen. Ein **Steueranlagezehntel beträgt rund CHF 180'000** (Voranschlag 2011 rund CHF 177'600, Rechnung 2010 CHF 184'200).

#### 2. Ergebnis des Voranschlages 2012

		VORANSCHLAG 2012		VORANSCHLAG 2011		RECHNUNG 2010	
		AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
	<b>LAUFENDE RECHNUNG</b>	<b>12'788'080</b>	<b>12'087'830</b>	<b>10'982'900</b>	<b>10'672'800</b>	<b>10'934'776</b>	<b>11'115'174</b>
	AUFWAND-ÜBERSCHUSS		700'250		310'100		
	ERTRAGS-ÜBERSCHUSS					180'398	

**Der Voranschlag 2012 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 700'250 ab.** Gegenüber dem Voranschlag 2011 entspricht dies einer Verschlechterung von rund CHF 390'000. Das Eigenkapital (Stand Ende 2010 CHF 3'372'700) wird sich in der Folge entsprechend dem Aufwandüberschuss reduzieren.

Der veranschlagte Aufwandüberschuss ist insbesondere auf die **ausserordentliche Abschreibung von CHF 657'000** im Zusammenhang mit dem Baulanderwerb Riedtwilstrasse Wynigen zurückzuführen. Ohne diese Abschreibung würde der Aufwandüberschuss CHF 43'250 betragen.

### 3. Auswirkungen des Finanz- und Lastenausgleichs 2012

Aus der Revision des Finanz- und Lastenausgleichs 2012 resultiert für die Gemeinde Wynigen voraussichtlich nachstehende Gesamtwirkung.

Neuordnung des Finanzausgleichs (Disparitätenabbau und Mindestausstattung)	CHF	173'000
Zuschuss an Gemeinden mit einer strukturell bedingten hohen Steueranlage (geografisch-topografischer Zuschuss)	CHF	424'000
Soziodemografischer Zuschuss (dieser entspricht dem Selbstbehalt der Gemeinden bei einzelnen Angeboten der institutionellen Sozialhilfe)	CHF	8'000
Lastenausgleich Lehrergehälter; neue Finanzierung der Volksschule	CHF	234'000
Lastenausgleich Neue Aufgabenteilung; die Lastenverschiebungen werden aufgrund der verschiedenen Aufgabenteilungsprojekte mit diesem Lastenausgleich kompensiert	CHF	-178'000
Aufhebung der Kantonsbeiträge an Gemeindestrassen	CHF	-163'000
Erhöhung des Kantonsbeitrages an die Musikschulen	CHF	9'000
Mobilisierung Einsatzkräfte	CHF	1'000
Sicherheitsfunknetz Polycom	CHF	4'000
<b>Total Gesamtwirkung</b>	<b>CHF</b>	<b>512'000</b>

In Steueranlagezehnteln ausgedrückt bedeutet dies eine prognostizierte Auswirkung von 2,8 Steuerzehnteln. Dies ermöglichte es theoretisch, den **Steuersatz von 1,70 auf 1,42 zu reduzieren**.

Im Hinblick auf den 2013 stark zunehmenden Aufwand für die Sozialhilfe (gemäss Finanz- und Lastenausgleich 2012 rund CHF 200'000 Mehraufwand), auf welchen die Gemeinde keinen Einfluss hat, sowie die anstehenden Investitionen und die unsichere wirtschaftliche Entwicklung beantragen die Finanz- und Umweltkommission und der Gemeinderat der Einwohnergemeindeversammlung, die **Steueranlage auf 1,70 zu belassen**. Dies ermöglicht es, die kommenden Ausgaben zu einem grossen Teil aus eigenen Mitteln zu begleichen, die weiteren Entwicklungen abzuwarten und eine allfällige Steuersenkung basierend auf erhärteten Zahlen in einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen. Wir können so aus einer Position der Stärke handeln.

### 4. Laufende Rechnung

**Die wichtigsten Zahlen der laufenden Rechnung im Vergleich zum Voranschlag 2011 / zur Jahresrechnung 2010**

	VORANSCHLAG 2012		VORANSCHLAG 2011		RECHNUNG 2010	
	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
<b>0 ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>	<b>1'185'750</b>	<b>409'750</b>	<b>1'059'300</b>	<b>355'600</b>	<b>1'164'874</b>	<b>343'741</b>
NETTO AUFWAND		776'000		703'700		821'132

## Legislative und Exekutive

Neu werden die Aus- und Weiterbildungskosten (Kurse, Seminare usw) der Gemeinderats- und Kommissionsmitglieder separat im Bereich der Exekutive verbucht. Die Zunahme der Aufwendungen Exekutive von CHF 13'000 ist einerseits darauf zurückzuführen, andererseits auf die Zunahme der Entschädigungen und Sitzungsgelder aufgrund der höheren Arbeitsbelastung.

## Allgemeine Verwaltung

Aufgrund der Erhöhung der Stellenprozente für die Administration des Sozialdienstes Oesch-Emme, der voraussichtlichen Teuerungszulage und den Anpassungen der Gehaltsstufen sowie dem Personalwechsel in der Finanzverwaltung und den daraus resultierenden höheren Lohnkosten während der Übergangs- und Einarbeitungsphase, steigen die Löhne gegenüber dem Voranschlag 2011 um rund CHF 64'500 auf CHF 638'500, gegenüber der Jahresrechnung 2010 ergibt sich eine Zunahme von knapp CHF 22'000.

		VORANSCHLAG 2012		VORANSCHLAG 2011		RECHNUNG 2010	
		AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
1	<b>OEFFENTLICHE SICHERHEIT</b>	314'270	266'020	286'500	237'200	293'994	275'889
	NETTO AUFWAND		48'250		49'300		18'104

## Feuerwehr

Der Gesamtaufwand für die Sonderrechnung der Feuerwehr steigt auf CHF 197'420, im Vergleich zum Voranschlag 2011 von CHF 179'100 und zur Jahresrechnung 2010 von CHF 182'000.

## Zivilschutz

Der Beitrag an den Gemeindeverband Zivilschutzorganisation Kirchberg ist gegenüber dem Voranschlag 2011 mit CHF 43'000 praktisch unverändert, gegenüber der Jahresrechnung erhöht er sich um rund CHF 16'300.

		VORANSCHLAG 2012		VORANSCHLAG 2011		RECHNUNG 2010	
		AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
2	<b>BILDUNG</b>	2'016'590	622'750	1'905'400	338'400	1'806'913	388'701
	NETTO AUFWAND		1'406'040		1'567'000		1'418'211

Die Erziehungsdirektion führt innerhalb des Projektes Finanz- und Lastenausgleich 2012 ein **neues Finanzierungsmodell für die Volksschule** ein. Unter der neuen Finanzierung wird die Abrechnungsperiode mit dem Schuljahr (1. August bis 31. Juli) zusammenfallen; für das Jahr 2012 werden somit 7 Monate nach altem System und 5 Monate nach neuem System abgerechnet. Ebenfalls neu rechnet die Schulortsgemeinde die SchülerInnen aus anderen Gemeinden, welche ihre Schule besuchen, gegenüber dem Kanton ab. Die Wohnsitzgemeinde ist verpflichtet, den eigenverantwortlichen Anteil der Finanzierung ihrer SchülerInnen der Schulortsgemeinde zu bezahlen.

Im Voranschlag 2012 sind daher der Aufwand Kindergarten / Volksschule, ohne Liegenschaften, um rund CHF 149'500 gegenüber dem Voranschlag 2011, bzw. um rund CHF 226'400 gegenüber der Jahresrechnung 2010 sowie der Ertrag Bildung um CHF 285'200 gegenüber dem Voranschlag 2011, bzw. um CHF 250'100 gegenüber der Jahresrechnung 2010 gestiegen. **Der Nettoaufwand Bildung reduziert sich gegenüber dem Voranschlag 2011 um rund CHF 135'700, beziehungsweise um rund CHF 23'700 gegenüber der Jahresrechnung 2010.**

		VORANSCHLAG 2012		VORANSCHLAG 2011		RECHNUNG 2010	
		AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
3	KULTUR UND FREIZEIT	45'150	7'700	47'500	10'000	48'090	7'073
	NETTO AUFWAND		37'450		37'500		41'017

Dieser Bereich enthält die Kosten für die Bibliothek, Anlässe, Unterhalt der Wanderwege sowie Beiträge an Vereine.

		VORANSCHLAG 2012		VORANSCHLAG 2011		RECHNUNG 2010	
		AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
4	GESUNDHEIT	21'420	10'300	20'100	9'300	18'447	10'066
	NETTO AUFWAND		11'120		10'800		8'381

In dieser Position sind die schulärztliche und schulzahnärztliche Pflege sowie die Fleischkontrollen enthalten. Aufwand und Ertrag verändern sich gegenüber Voranschlag 2011 und Jahresrechnung 2010 unwesentlich.

		VORANSCHLAG 2012		VORANSCHLAG 2011		RECHNUNG 2010	
		AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
5	SOZIALE WOHLFAHRT	5'520'400	4'202'250	4'971'500	3'607'000	4'662'696	3'707'829
	NETTO AUFWAND		1'318'150		1'364'500		954'867

### Sozialhilfe

In dieser Position sind die **gesamten Aufwände und Erträge des Sozialdienstes Oesch-Emme enthalten**, bestehend aus den Gemeinden Alchenstorf, Ersigen, Heimiswil, Hellsau, Höchstetten, Koppigen, Niederösch, Oberösch, Rumendingen, Willadingen und Wynigen.

Aufgrund der Revision des Finanz- und Lastenausgleichs 2012 steigen der Aufwand und der Ertrag der Sozialen Wohlfahrt deutlich an, der Nettoaufwand jedoch reduziert sich gegenüber dem Voranschlag 2011 um rund CHF 46'000, gegenüber der Jahresrechnung 2010 steigt er (bereinigt um die 2010 erfolgte Anpassung der Abgrenzungen von CHF 346'000) um rund CHF 17'700 an. **Die Auswirkungen der Revision des Finanz- und Lastenausgleichs werden verzögert ab 2013 eintreten, alsdann werden die Kosten für die Sozialhilfe, welche die Gemeinde nicht beeinflussen kann, deutlich um rund CHF 200'000 ansteigen.**

		VORANSCHLAG 2012		VORANSCHLAG 2011		RECHNUNG 2010	
		AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
6	VERKEHR	905'750	371'200	869'800	540'100	835'765	423'864
	NETTO AUFWAND		534'550		329'700		411'901

### Gemeindestrassen

Ab 2012 werden keine Kantonsbeiträge mehr an Gemeindestrassen geleistet. Die Abgeltung erfolgt im Rahmen der Revision des Finanz- und Lastenausgleichs 2012 mittels der verschiedenen neuen Zuschüsse. Nicht zuletzt aufgrund des Wegfalls des bisherigen jährlichen Kantonsbeitrages von rund CHF 172'000 erhöht sich der Nettoaufwand für das Gemeindestrassennetz auf CHF 374'500, gegenüber CHF 202'600 im Voranschlag 2011 und rund CHF 287'000 in der Jahresrechnung 2010.

### Regionalverkehr / Übriger Verkehr

Als Defizitgarantie sind für den Versuchsbetrieb der neuen Moonliner Linie Burgdorf - Wynigen CHF 7'000 im Voranschlag enthalten. Die Gemeinde wird nur in denjenigen Nächten belastet, in welchen der Moonliner benützt und dabei nicht kostendeckend ausgelastet werden kann.

Der Gemeindeanteil Lastenausgleich öffentlicher Verkehr erhöht sich auf CHF 141'000, gegenüber Voranschlag 2011 von CHF 127'800 und Jahresrechnung 2010 von CHF 127'131.

		VORANSCHLAG 2012		VORANSCHLAG 2011		RECHNUNG 2010	
		AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
7	UMWELT UND RAUMORDN.	1'184'200	1'041'350	1'089'800	980'700	1'048'520	861'930
	NETTO AUFWAND		142'850		109'100		186'590

		Voranschlag 2012	Voranschlag 2011	Rechnung 2010
<b>Wasserversorgung</b>	Ertragsüberschuss	CHF 12'100	CHF 11'300	CHF 13'542
<b>Abwasserentsorgung</b>	Aufwandüberschuss	CHF -86'100	CHF -99'100	CHF 25'889
<b>Abfallentsorgung</b>	Ertragsüberschuss	CHF 2'600	CHF 31'400	CHF 59'673
	<i>(nach erfolgter Gebührenreduktion)</i>			
<b>Tierkörperbeseitigung</b>	Aufwandüberschuss	CHF -7'900	CHF 9'400	CHF 2'277

		VORANSCHLAG 2012		VORANSCHLAG 2011		RECHNUNG 2010	
		AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
8	VOLKSWIRT- SCHAFT	83'700	161'000	65'100	152'300	86'356	165'812
	NETTO ERTRAG	77'300		87'200		79'455	

## Tourismus

Die Finanz- und Umweltkommission, **Arbeitsgruppe Standortmarketing / Tourismus**, will aus den erwarteten Umfrage-Rückmeldungen sowie aus den eigenen Ideen **im Bereich Tourismus ebenfalls aktiv werden; dazu wird neu ein Betrag von CHF 5'000** veranschlagt.

## Energie

Die **Konzessionsgebühren der ONYX** sind mit CHF 91'000 veranschlagt.

## Sonderrechnung Kiesgrube Häusern

Neu wird die Kiesgrube Häusern nicht mehr durch den bisherigen Grubenwart, Artur Wiederkehr, sondern durch eine externe Firma betreut. Aufgrund der dafür notwendigen Anpassungen im Abbaugelände und der höheren Abbaukosten resultiert ein **Aufwandüberschuss von CHF 24'800**, gegenüber einem Ertragsüberschuss im Voranschlag 2011 von total CHF 11'300 und der Jahresrechnung 2010 von total rund CHF 35'300.

		VORANSCHLAG 2012		VORANSCHLAG 2011		RECHNUNG 2010	
		AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
9	FINANZEN UND STEUERN	1'510'850	4'995'510	667'900	4'442'200	969'115	4'930'265
	NETTO ERTRAG	3'492'560		3'774'300		3'961'149	

## Steuern

Der Steuerertrag netto ist mit CHF 3'378'500 veranschlagt, gegenüber dem Budget 2011 von CHF 3'270'700 und der Jahresrechnung 2010 von CHF 3'487'600.

## Finanzausgleich

Basierend auf den Vorlagen des Kantons Bern zum Finanz- und Lastenausgleich 2012 erwarten wir einen **Nettoertrag Finanzausgleich von CHF 1'149'650**, was gegenüber dem Budget 2011 mit CHF 908'200 eine deutliche Zunahme, gegenüber der Jahresrechnung 2010 von rund CHF 1'145'500 praktisch keine Veränderung bedeutet.

## Abschreibungen

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, Bauland an der Riedwilstrasse Wynigen zu erwerben und im Anschluss daran der Genossenschaft Wohnpark Riedwilstrasse im Baurecht zur Verfügung zu stellen. Im Zeitpunkt der Erarbeitung des Voranschlages waren die Vertragsdetails nicht abschliessend bekannt. Der Voranschlag basiert daher auf der Annahme, dass das Grundstück als Finanzvermögen ohne Ertragswert mit den Nettogestehungskosten von CHF 657'000 abgeschrieben wird.

## 5. Investitionsrechnung 2012

Die Investitionsrechnung enthält jene Ausgaben und Einnahmen, die eigene oder subventionierte Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen. Der Voranschlag kann bereits beschlossene Projekte umfassen (Einwohnergemeindeversammlung oder Gemeinderat), aber auch Kredite, welche noch zu bewilligen sind. Der Voranschlag der Investitionsrechnung ist nicht von der Einwohnergemeindeversammlung zu genehmigen, da diese Ausgaben nicht direkt mit dem Investitionsbudget beschlossen werden können. Jede Investitionsausgabe benötigt einen

separaten Verpflichtungskredit. Der Voranschlag der Investitionsrechnung dient als Planungsinstrument für die jährlichen Investitionstranchen, als Grundlage für die Berechnung des Fremdmittelbedarfes und der daraus folgenden Zinsbelastungen sowie zur Ermittlung der Abschreibungen.

Für das Jahr 2012 sind **Nettoinvestitionen des Verwaltungsvermögens von CHF 994'000, unter Berücksichtigung der Nettoinvestitionen Finanzvermögen von total CHF 2'301'000 des Steuerhaushaltes** vorgesehen (Voranschlag 2011 CHF 851'000, Rechnung 2010 CHF 660'700). Für die **Spezialfinanzierungen sind Nettoinvestitionen von CHF 200'000** veranschlagt.

### **Allgemeine Verwaltung**

- CHF 20'000 Software zur Geschäfts- und Dokumentenverwaltung (AXIOMA), Modul Behördenadministration mit Schnittstellen Einwohnerkontrolle und Abacus
- CHF 20'000 Software Abacus Archivierung und digitale Visumskontrolle

### **Verwaltungsgebäude**

- CHF 100'000 Fassaden- und Fenstersanierung basierend auf dem Entscheid der Stockwerkeigentümergeinschaft

### **Wehrdienste**

- CHF 23'000 Neubau Feuerweihertal (*Bruttoinvestitionen CHF 45'000*)
- CHF 21'000 Beschaffung von Brandschutzhosen

### **Bildung**

- CHF 215'000 Ordentlicher Unterhalt der Schulanlagen (Schulhäuser Dorf, Turnhalle, Sport- und Spielplatz, Schulhaus Kappelen)
- CHF 150'000 Erste Tranche für die Sportplatzsanierung
- CHF 100'000 Schulraumplanung, Ermittlung mittelfristiger Investitions- und Sanierungsbedarf

### **Massenmedien**

- CHF 145'000 Kostenbeteiligung Swisscom für einen besseren Breitband Internetzugang in den Wynigen-Bergen

### **Sozialer Wohnungsbau**

- CHF 600'000 Darlehen aus dem Legat Junker-Flückiger an die Genossenschaft Wohnpark Riedtwilstrasse (1. Bauetappe)
- CHF 657'000 Erwerbskosten netto für das Bauland / Bauernhaus Riedtwilstrasse Wynigen (*Bruttoinvestitionen CHF 723'000*)
- CHF 50'000 Vorleistungen für das Projekt Wohnpark Riedtwilstrasse (Planung, Erschliessung, Verträge usw)

### **Verkehr**

- CHF 100'000 Gemeindestrasse - Kantonsstrasse; Sanierung Teilstück Kasten
- CHF 70'000 Gemeindestrasse; Luegstrasse, Sanierung Chüpfewäldli
- CHF 30'000 Gemeindestrasse; Sanierung Teilstück Brechershäusern - Brechershäusernrain

## Umwelt und Raumordnung (Spezialfinanzierungen)

CHF 30'000 Nettoinvestitionen Wasserversorgung; Werterhaltinvestitionen  
(*Bruttoinvestitionen CHF 50'000*)

CHF 170'000 Nettoinvestitionen Abwasserversorgung; davon CHF 60'000  
Werterhaltinvestitionen (*Bruttoinvestitionen CHF 250'000*)

## 6. Finanzplan

Finanzplan 2012 - 2016	2011	2012	2013	2014	2015	2016
<b>Prognose Laufende Rechnung</b>						
Total Ertrag	11'312.8	12'087.8	12'183.6	12'643.4	12'632.6	12'766.3
Total Aufwand	10'826.4	11'949.8	12'012.5	12'251.4	12'255.1	12'348.2
<b>Handlungsspielraum der Laufenden Rechnung</b>	<b>486.4</b>	<b>138.0</b>	<b>171.1</b>	<b>392.0</b>	<b>377.5</b>	<b>418.1</b>
<b>Nettoinvestitionen</b>						
Nettoinvestitionen Steuerhaushalt	750.0	950.0	940.0	700.0	660.0	490.0
Nettoinvestitionen Spezialfinanzierungen	101.0	44.0	45.0	65.0	65.0	350.0
Nettoinvestitionen Spezialfinanzierungen nach Werterhaltung	147.5	200.0	92.0	94.0	146.0	98.0
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>998.5</b>	<b>1'194.0</b>	<b>1'077.0</b>	<b>859.0</b>	<b>871.0</b>	<b>938.0</b>
<b>Prognose der Belastung</b>						
Investitionsfolgekosten (-) /-erträge (+) Steuerhaushalt	-82.5	-838.3	-214.1	-295.5	-354.6	-400.5
Handlungsspielraum der Laufenden Rechnung	486.4	138.0	170.9	391.8	377.3	417.9
<b>Über-(+) / Unterdeckung (-)</b>	<b>403.9</b>	<b>-700.2</b>	<b>-43.0</b>	<b>96.5</b>	<b>22.9</b>	<b>17.6</b>
<b>Eigenkapital/Bilanzfehlbetrag</b>						
<b>Entwicklung Eigenkapital (+) / Bilanzfehlbetrag (-)</b>	<b>3'776.6</b>	<b>3'076.4</b>	<b>3'033.4</b>	<b>3'129.9</b>	<b>3'152.8</b>	<b>3'170.3</b>
<b>Finanzkennzahlen</b>						
<b>Selbstfinanzierungsgrad</b>	<b>108.36%</b>	<b>51.05%</b>	<b>54.88%</b>	<b>88.43%</b>	<b>81.97%</b>	<b>78.22%</b>
<b>Selbstfinanzierungsanteil</b>	<b>10.04%</b>	<b>5.37%</b>	<b>5.11%</b>	<b>6.45%</b>	<b>5.97%</b>	<b>6.04%</b>
<b>Zinsbelastungsanteil</b>	<b>-2.32%</b>	<b>-2.51%</b>	<b>-2.09%</b>	<b>-1.71%</b>	<b>-1.59%</b>	<b>-1.34%</b>
<b>Kapitaldienstanteil</b>	<b>4.37%</b>	<b>4.28%</b>	<b>4.37%</b>	<b>4.82%</b>	<b>4.96%</b>	<b>5.33%</b>
<b>Bruttoverschuldungsanteil</b>	<b>26.64%</b>	<b>41.03%</b>	<b>49.28%</b>	<b>49.23%</b>	<b>49.75%</b>	<b>50.70%</b>
<b>Investitionsanteil</b>	<b>10.10%</b>	<b>10.45%</b>	<b>9.37%</b>	<b>7.67%</b>	<b>7.591%</b>	<b>7.98%</b>

Die durchschnittlichen jährlichen Nettoinvestitionen des Steuerhaushaltes (nur Verwaltungsvermögen) betragen CHF 835'800; damit sind die Vorgaben der Finanzstrategie (CHF 800'000) knapp eingehalten. Nach den zwei negativen Jahresrechnungen 2012 und 2013 sollten bis Ende der Planperiode 2016 positive Jahresrechnungen abgelegt werden können. Das Eigenkapital steigt von voraussichtlich CHF 3'076'400 (Ende 2012) auf CHF 3'170'300 (Ende

2016) und übertrifft damit den vom Gemeinderat definierten strategischen Wert von CHF 1'500'000 nach wie vor deutlich.

Zu beachten bleiben dabei die mittel- und langfristigen Schulden, welche aufgrund der vorgesehenen Investitionen voraussichtlich von CHF 1'375'800 (Stand Ende 2010) sukzessive auf CHF 5'080'400 (voraussichtlicher Stand Ende 2016) ansteigen und dabei für das Jahr 2016 voraussichtliche Schuldzinsen von rund CHF 181'500 oder rund einen Steuerzehntel verursachen werden.

## **7. Schlussfolgerung**

**Die finanzielle Situation der Gemeinde Wynigen ist derzeit intakt und das aktuelle Eigenkapital erlaubt die vorgesehenen Nettoinvestitionen von CHF 2'301'000 und den budgetierten Aufwandüberschuss von CHF 700'250 für das Jahr 2012. Die unveränderte Steueranlage ermöglicht es, die notwendigen Investitionen weiterhin zu tätigen und die kommenden Jahresrechnungen ausgeglichen zu halten.**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

- 1 Die Gemeindesteuern seien wie folgt zu beschliessen:
  - Steueranlage 1,70 (wie bisher)
  - Liegenschaftssteuer 1,0 ‰ der amtlichen Werte (wie bisher).
- 2 Die Hundetaxe sei auf CHF 40.-- pro Tier festzulegen (wie bisher).
- 3 Der Voranschlag "Laufende Rechnung" 2012 sei zu genehmigen.

## **Traktandum 2**

### **Wohnpark Riedwilstrasse, Landerwerb und Einräumung Baurecht** Beratung und Beschlussfassung über den Verpflichtungskredit und die Baurechtseinräumung

---

#### **Einleitung / Vorgeschichte**

Der Gemeinderat Wynigen ist seit dem Jahr 2008 intensiv bestrebt, das Angebot an hindernisfreien, altersgerechten und modernen Wohnungen in Wynigen dem Bedarf der Bevölkerung entsprechend zu erweitern. In Zusammenhang mit einer Umfrage zur Verwendung des Verkaufserlöses der Onyx-Aktien war von Parteien und Privaten angeregt worden, die Neuschaffung von Alterswohnungen zu prüfen. Der Gemeinderat nahm sich dieses Anliegens an, strebte aber von Beginn weg an, eine Überbauung für alle Altersstufen zu initiieren. Damit soll auch der Abwanderung der jungen Bevölkerung entgegengewirkt werden.

Eine Arbeitsgruppe hat ab Herbst 2008 im Auftrag des Gemeinderates zusammen mit einer externen Projektleitung eine Bevölkerungsbefragung durchgeführt, Vorgaben für die Projektierung definiert, verschiedene Standorte geprüft und mögliche Trägerschaften und Finanzierungsaspekte diskutiert.

Der Gemeinderat hat den Bericht zur Projektstudie an einer Klausur zur Kenntnis genommen und festgestellt, dass in Wynigen ein Bedarf an etwa 30 zusätzlichen, hindernisfreien und modernen Wohnungen besteht, wobei die Erstellung in Etappen erfolgen kann. Für Mietwohnungen ist die Nachfrage deutlich grösser als für Eigentumswohnungen. Die älteren Generationen wünschen sich je etwa hälftig Dreieinhalb- und Zweieinhalb-Zimmer-Wohnungen.

Der Gemeinderat verfolgte anschliessend zwei Standorte weiter. Es handelte sich dabei um das Areal "Bifang" (Miteigentümergeinschaft Schürch/Russo) und das Areal "Riedwilstrasse" (Kohler Martin und Ernst).

Für die Sicherung der Kaufrechte an den beiden Standorten, die Fortsetzung der Planungstätigkeiten und weitere Abklärungen für die beiden Areale hat die Gemeindeversammlung am 10.04.2011 einen Kredit von CHF 250'000.-- bewilligt.

Nachdem sich der Gemeinderat das Kaufrecht an den beiden Arealen gesichert hatte, folgten weitere Abklärungen, um die Kaufrechte an einen Investor oder an einen gemeinnützigen Wohnbauträger zu übertragen.

Weil die Möglichkeit der Gründung einer Wohnbaugenossenschaft und eines Landerwerbs durch die Gemeinde schon seit längerem zur Diskussion steht, hat der Gemeinderat bereits im Herbst 2009 beschlossen, im Finanzplan 2010-2014 dafür vorsorglich CHF 600'000 vorzusehen.

Für den Bifang konnte der Gemeinderat einen potentiellen Investor finden, welcher an diesem Standort ein Pilotprojekt für preisgünstigen Wohnungsbau realisieren möchte. Gegenwärtig wird eine Testplanung durch eine Hochschule erarbeitet. Der Beginn einer etappenweisen Überbauung ist gegen Ende 2013 geplant. Erste Wohnungen werden frühestens im Herbst 2014 bezugsbereit sein. Das Angebot wird sich vor allem an jüngere Personen und Familien richten. Die Wohnungen werden voraussichtlich nicht altersgerecht sein. So ist insbesondere kein Lifteinbau geplant.

Für den Standort an der Riedtwilstrasse hat der Gemeinderat die Gründung einer Wohnbau-genossenschaft unterstützt. Am 21.02.2011 bewilligte der Gemeinderat die Ausrichtung der nötigen finanziellen Mittel aus dem restlichen Kredit der Gemeindeversammlung vom 10.04.2010 zur Fortsetzung der Projektierungsarbeiten und zur Genossenschaftsgründung.

Zudem beteiligt sich der Kanton Bern an den Kosten der Vorprojektierung für die Realisierung des Projektes Wohnpark an der Riedtwilstrasse. Die Förderstelle gemeinnütziger Wohnungsbau des beco Berner Wirtschaft hat einen Beitrag von CHF 60'000.-- zugesichert.

### **Genossenschaftsgründung**

Am 30.05.2011 wurde die Genossenschaft Wohnpark Riedtwilstrasse Wynigen von Peter Sommer, Beat Studer, Ruth Steiner, Walter Iseli, Ueli Arm, Hans Wälchli und Christian Liechti gegründet.

Die Gründungsmitglieder nehmen in der Startphase die der Genossenschaftsverwaltung obliegenden Pflichten wahr und befassen sich vorderhand in erster Linie mit der Vorprojektierung, der Sicherstellung der Finanzierung und der Mitgliederwerbung. Sie erbringen diese Arbeiten bisher ehrenamtlich. Die Geschäftsstelle der Genossenschaft wird im Auftrag des Gemeinderates Wynigen von der Gemeindeverwaltung geführt.

Die Kosten der Startphase der Genossenschaftstätigkeit bis und mit Abschluss der Vorprojektphase sind durch die oben erwähnten Beiträge des Kantons und der Gemeinde gedeckt.

### **Bedarf an Mietwohnungen in Wynigen**

Die Wohnbautätigkeit im Dorf Wynigen beschränkte sich in den vergangenen 20 Jahren auf den Bau neuer Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen in Mehrfamilienhäusern. Der Mietwohnungsmarkt in Wynigen ist deshalb fast ausgetrocknet. Das Angebot für Personen, die eine Mietwohnung suchen, beschränkt sich hauptsächlich auf kleinere Wohnungen in älteren Gebäuden und auf einzelne, eher abgelegene Wohnungen in umgenutzten ehemaligen Bauernhäusern und Wohnstöcken.

Gemäss Angaben des Bundesamtes für Wohnungswesen (BWO) liegt die Leerstandsquote in der Gemeinde Wynigen per 01.06.2011 bei 0.33 %, was deutlich tiefer liegt als der Wert von 2.16 % in der Region Burgdorf. Das BWO erachtet in seinem Schreiben vom 29.09.2011 den Bedarf an neuen Mietwohnungen als gegeben, weil die Leerstandsquote in Wynigen schon seit längerem nicht mehr im kritischen Bereich, d. h. über 1.5 %, lag.

Ein Grund dafür, dass in Wynigen der Mietwohnungsbau zum Erliegen gekommen ist, muss darin gesucht werden, dass das ortsübliche Mietzinsniveau für Investoren mit Gewinnerorientierung keine ausreichenden Renditeaussichten bietet. Wynigen verfügt zwar über einen Schnellzughalt und eine gute Infrastruktur, weist aber als Wohnstandort eine deutlich geringere Anziehungskraft auf als die nahe gelegenen Zentren und Subzentren. Dies bildet sich im Mietzinsniveau ab, welches um 10 bis 25 % tiefer liegt als etwa in Burgdorf, Herzogenbuchsee oder Langenthal.

Gemäss einer Erhebung der Gemeindeverwaltung bewegen sich die Mietzinse im Dorf Wynigen für zeitgemäss ausgestattete, aber nicht ganz neuwertige Wohnungen in folgenden Bandbreiten (die Erhebung beschränkte sich auf das Dorf, die Mietzinse in den Wynigen-Bergen wurden nicht ermittelt):

<i>Wohnungsgrösse</i>	<i>Mietzins pro Monat exklusive Nebenkosten</i>
2-1/2-Zimmer-Wohnung	CHF 900.-- bis CHF 1'100.--
3-1/2-Zimmer-Wohnung	CHF 1'100.-- bis CHF 1'350.--
4-1/2-Zimmer-Wohnung	CHF 1'350.-- bis CHF 1'600.--

Die entsprechenden Mieterträge vermögen für gewinnorientierte Anleger keine ausreichenden Renditen zu garantieren. Für einen nicht gewinnorientierten Wohnbauträger würden sie aber genügen, um die Selbstkosten zu decken und längerfristig angemessene Rückstellungen bilden zu können.

Das Manko an Mietwohnungen, welches aufgrund geringer Renditeaussichten auf dem Wohnungsmarkt Wynigen entstanden ist, könnte durch den gemeinnützigen Wohnungsbau somit zumindest teilweise gedeckt werden.

Die Genossenschaft hat sich bei der Vorprojektierung am Bedarf, wie er in Umfragen im Oktober 2008 von der damaligen Arbeitsgruppe und im Mai 2011 von der Genossenschaft erhoben worden ist, ausgerichtet. Es zeigte sich in beiden Umfragen, dass am meisten Nachfrage nach Dreieinhalb-Zimmer-Wohnungen und Zweieinhalb-Zimmer-Wohnungen besteht.

### **Bedarf an altersgerechten Wohnungen in Wynigen**

Aufgrund der steigenden Lebenserwartung erhöht sich der Bedarf an altersgerechtem Wohnraum. In Wynigen hat die Zahl der über 60jährigen Personen zwischen dem Jahr 1970 und dem Jahr 2010 kontinuierlich von 379 auf 466 Personen zugenommen. Die Anzahl über 80jähriger Personen hat sich im gleichen Zeitraum von 44 auf 122 Personen fast verdreifacht.

Mit dem wachsenden Anteil älterer Menschen steigt auch das Interesse an neuem Wohnraum, der es den Seniorinnen und Senioren erlaubt, möglichst lange selbständig wohnen zu können.

Im Jahr 2005 beteiligte sich die Gemeinde Wynigen an der Erstellung eines regionalen Altersleitbildes. In den zwölf einbezogenen Gemeinden wurde je ein Drittel der Seniorinnen und Senioren zu ihren Wünschen und Anliegen schriftlich befragt. Die Umfrage zeigte einerseits, dass die allermeisten der Befragten (94 %) im Alter weiterhin in der bisherigen Gemeinde wohnen möchten und andererseits, dass der Bedarf an Alterswohnungen bisher nicht gedeckt ist.

Die Gemeinde Wynigen verfügt seit anfangs der 90er-Jahre mit 13 Alterswohnungen im Junkerhaus über ein bestehendes Angebot. Die Nachfrage an Wohnungen im Junkerhaus ist dermassen angestiegen, dass seit Jahren eine Warteliste geführt wird. Gegenwärtig umfasst diese Warteliste 12 Personen.

Die Wohnungen im Junkerhaus sind ideal für "ältere" Seniorinnen und Senioren, speziell für Einzelpersonen. Für Ehepaare oder "jüngere" Seniorinnen und Senioren, die noch einen etwas grösseren Wohnraumbedarf haben, sind die Wohnungen aber eher klein. Zwölf der 14 Wohnungen im Junkerhaus weisen nur ein oder zwei Zimmer und eine Wohnfläche von 30 bis 55 Quadratmetern auf.

Im Mai 2011 wurde bei der Bevölkerung von Wynigen eine Umfrage im Hinblick auf die Genossenschaftsgründung durchgeführt. Die Ergebnisse haben bestätigt, dass vor allem Personen im Alter zwischen 60 und 79 Jahren, die sich noch nicht für die Warteliste des

Junkerhauses gemeldet haben, konkretes Interesse an einer Wohnung im Wohnpark Riedwilstrasse bekunden. Mehr als die Hälfte der rund 30 Wohnungsinteressenten gemäss Umfrage gehört dieser Altersgruppe an. Auf der Warteliste fürs Junkerhaus sind hingegen drei Viertel der Interessenten über 80 Jahre alt.

Mit den vorgesehenen Zweieinhalb- und Dreieinhalb-Zimmer-Wohnungen, die eine Wohnfläche von 60 bis 72 Quadratmetern und grosszügige Aussenräume (Gartensitzplatz bzw. Balkon) aufweisen, kann der ungedeckte Bedarf der jüngeren Seniorinnen und Senioren befriedigt werden.

Es ist aber nach wie vor keine reine Alterssiedlung geplant. Die Wohnungen sollen auch als Erstwohnung für jüngere Personen, die von Zuhause ausziehen, attraktiv sein.

## **Kaufrecht**

Der Gemeinderat hat sich mit öffentlicher Urkunde vom 08.03.2010 ein Kaufrecht für das Areal an der Riedwilstrasse mit einer Fläche von 3'679 m<sup>2</sup> gesichert. Die Fläche umfasst 2'734 m<sup>2</sup> von Parzelle Nr. 699 (Martin Kohler), 806 m<sup>2</sup> (1'169 m<sup>2</sup> abzüglich Tauschfläche 363 m<sup>2</sup>) von Parzelle Nr. 771 (Bernhard und Helene Schneider), 63 m<sup>2</sup> (119 m<sup>2</sup> abzüglich Tauschfläche 57 m<sup>2</sup>) von Parzelle Nr. 398 (Samuel und Margrit Kohler) sowie 76 m<sup>2</sup> von Parzelle Nr. 725 (Samuel Kohler).

Zusätzlich zum Landerwerbspreis von insgesamt CHF 662'202 ist im Kaufrechtsvertrag eine Entschädigung von CHF 50'000 für einen Ersatzbau für den Schopf Riedwilstrasse 6 A, welcher abgebrochen wird, vorgesehen. Somit beläuft sich der Gesamtbetrag für die Ausübung des Kaufrechts auf CHF 712'202.

Das Kaufrecht ist bis am 31.12.2012 befristet, bei einem baureifen Projekt wäre eine Verlängerung um zwei Jahre möglich.

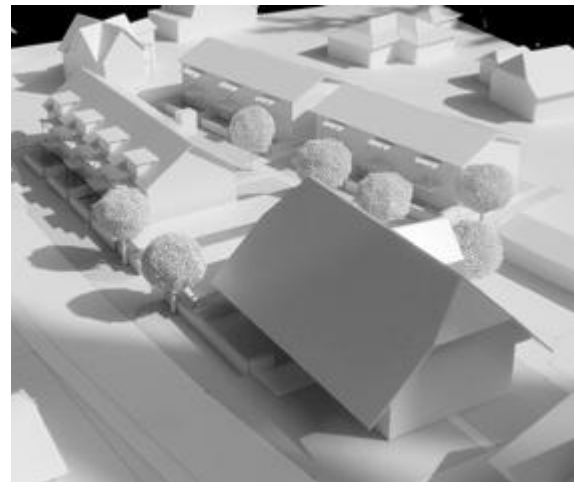
Der Kaufrechtsvertrag sieht einen Erwerb des gesamten Areals inklusive Bauernhaus zum Preis von CHF 180.-- pro Quadratmeter vor. Das Baurecht soll anschliessend für die 1. Neubauetappe, die 2. Neubauetappe und das Bauernhaus aufgeteilt werden, damit die Finanzierung dieser Teilbereiche separat geregelt werden kann. Für das Bauernhaus ist eine Abparzellierung vorgesehen, damit die Gemeinde dieses Gebäude gegebenenfalls separat weiterverkaufen könnte, falls die Umbauabsichten der Genossenschaft und der möglichen Nutzer nicht realisiert werden könnten.

Bei einer Ausübung des Kaufrechtes wird ein Infrastrukturbeitrag (Mehrwertabschöpfung) in Höhe von CHF 66'000 fällig, welcher anlässlich der Umzonung der Parzelle Nr. 669 von der Landwirtschaftszone in die Dorfzone mit Infrastrukturvertrag vom 05.10.2009 vereinbart worden ist.

## **Stand des Vorprojektes, Etappierung**

Die Vorprojektierungsarbeiten der Genossenschaft sind bereits weit fortgeschritten. Sofern die Gemeindeversammlung dem Landerwerb und der Baurechtseinräumung zustimmt, soll die Baugesuchseingabe im Februar 2012 erfolgen. Der Baubeginn für die erste Etappe ist im August 2012 geplant.

Auf dem Situationsplan und der Modellfoto sind das bestehende Bauernhaus und die drei vorgesehenen Neubauten dargestellt. Das Modellfoto unten zeigt eine nähere Ansicht von Haus B.



Vor Beginn der ersten Etappe sind Anpassungsarbeiten am Bauernhaus vorgesehen. Die Hocheinfahrt und die Nebenbauten werden abgebrochen. Der Schopf Riedtwilstrasse 6 A kann nach Erstellung eines Neubaus ausserhalb des Projektperimeters abgebrochen werden.

Die **1. Neubauetappe** umfasst Haus A und Haus B im hinteren Teil der Parzelle. In beiden Gebäuden werden je sechs Wohnungen erstellt. Es sind acht Dreieinhalb- und vier Zweieinhalb-Zimmerwohnungen vorgesehen. Der Zwischenbau dient der Lifterschliessung aller Wohnungen im Obergeschoss über einen Laubengang. Das Dachgeschoss wird nicht ausgebaut.

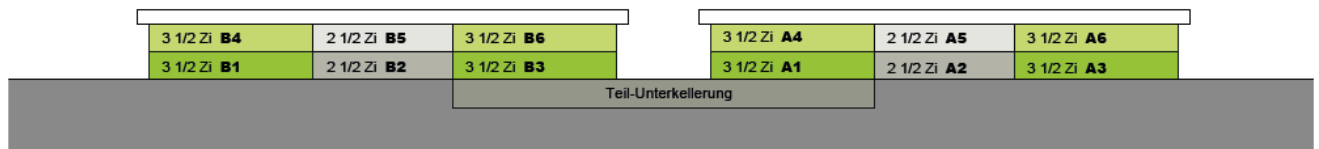
Als **2. Neubauetappe** soll im vorderen Bereich der Parzelle das Haus C erstellt werden. Dieses Gebäude umfasst 10 Wohnungen. Es ist ein Dachausbau vorgesehen. In diesem Gebäude sollen zwei Viereinhalb-, vier Dreieinhalb- und vier Zweieinhalb-Zimmerwohnungen erstellt werden.

Das Areal an der Riedtwilstrasse befindet sich im Dorfzentrum und ist mit einer Bushaltestelle (direkt vor Haus C) der Linie Wynigen - Herzogenbuchsee an den öffentlichen Verkehr angebunden. In einer Fusswegdistanz von 50 bis 400 Metern befinden sich verschiedene Einkaufsmöglichkeiten, Post, Bank, Gemeindeverwaltung, Kirche, Ärzte, Anbieter weiterer Gesundheitsdienstleistungen und Gasthöfe.

Der **Wohnungsspiegel** zeigt, in welchen Gebäuden welche Wohnungsaufteilung vorgesehen ist.

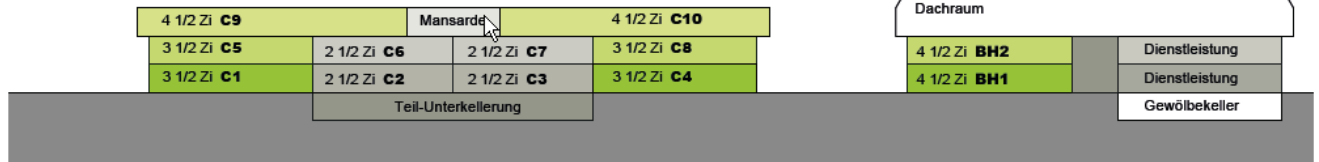
**Haus B** ohne Dachausbau: je 6 Wohnungen

**Haus A** ohne Dachausbau: je 6 Wohnungen



**Haus C** mit Dachausbau: 10 Wohnungen + 1 Mansarde

**Bauernhaus:** 2 Wohnungen + Dienstleistung



Die Realisierung der oben eingezeichneten beiden Wohnungen und der Dienstleistungsräumlichkeiten im Bauernhaus ist noch offen.

### Finanzierung der Neubauten

Die Finanzierung der Neubauten obliegt (ebenso wie die Finanzierung des Bauernhaus-Umbaus) der Genossenschaft. Abgesehen von der Vorprojektierung und dem Landerwerb wird die Gemeinde keine aus Steuern oder Gebühren stammenden Mittel einsetzen. Es ist einzig vorgesehen, ein zweckgebundenes Darlehen aus dem Legat Junker-Flückiger auszurichten. Dies wird weiter unten erläutert.

Die Anlagekosten für die 1. Neubauetappe werden auf ca. 3.41 Millionen Franken geschätzt. Für die 2. Neubauetappe wird mit Anlagekosten von ca. 2.58 Millionen Franken gerechnet. Die Genossenschaft geht davon aus, dass die Anlagekosten von insgesamt rund 6 Millionen Franken zu einem Drittel über eigene Mittel und nachrangige Darlehen sowie zu zwei Dritteln über Fremdkapital von Banken finanziert werden können.

Die eigenen Mittel und nachrangigen Darlehen, mit denen die Genossenschaft rechnen kann, setzen sich wie folgt zusammen:

Darlehen mit Rangrücktritt aus dem Legat Junker-Flückiger	CHF	1'000'000
Darlehen mit Rangrücktritt der Gemeinde Rumendingen	CHF	167'000
Darlehen mit Rangrücktritt der schweizerischen Dachorganisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus	CHF	600'000
Anteilscheine der Genossenschaftsmitglieder	CHF	100'000
Pflichtanteilscheine der Mieterinnen und Mieter	CHF	<u>160'000</u>
Total	CHF	<u>2'027'000</u>

### Darlehen aus dem Legat Junker-Flückiger

Der Gemeinderat beabsichtigt, im Falle einer Zustimmung der Gemeindeversammlung zum Landerwerb und zur Baurechtseinräumung ein Darlehen mit Rangrücktritt von insgesamt einer Million Franken aus dem Legat Junker-Flückiger zu gewähren. Aufgrund des Rangrücktritts wird dieses Darlehen von den Banken dem Eigenkapital gleich gestellt. Es wird für die Genossenschaft die wichtigste Quelle an "Eigenmitteln" darstellen.

Die Gewährung des Darlehens aus dem Legat Junker-Flückiger liegt gemäss Art. 92 Abs. 2 der kantonalen Gemeindeverordnung in der Kompetenz des Gemeinderates. Dies wurde vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) mit Schreiben vom 31.08.2011 bestätigt.

Beim Legat Junker-Flückiger handelt es sich um eine verwaltete Stiftung, welche von der Gemeinde als Fremdkapital in der Bestandesrechnung geführt wird. Das Vermächtnis in Höhe von ursprünglich CHF 1'000'000 wurde ausgerichtet mit der Zweckbestimmung, "mittellosen älteren oder behinderten Personen, die schon mehr als fünf Jahre in der Gemeinde wohnhaft sind, das Wohnen in Altersheimen zu ermöglichen". Per 31.12.2010 weist das Legat einen Bestand von CHF 1'826'816.90 auf.

Das AGR hat am 31.08.2011 auf Antrag des Gemeinderates Wynigen folgende Erweiterung des Legatszweckes genehmigt:

*"...Auch kann dieser Betrag zur Realisierung von alters- und behindertengerechtem Wohnraum in der Gemeinde Wynigen verwendet werden. Der alters- und behindertengerechte Wohnraum ist Personen, die seit mehr als fünf Jahren in der Gemeinde Wynigen Wohnsitz haben, vorbehalten."*

Der Gemeinderat Wynigen hat am 26.09.2011 beschlossen, dass die Gewährung des Darlehens mit Rangrücktritt aus dem Legat Junker-Flückiger unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindeversammlung zum Landerwerb und zur Baurechtseinräumung sowie der Finanzierungszusicherung einer Bank für die vorgesehenen Neubauten unter folgenden Grundbedingungen gutgeheissen wird:

- Es sind 55 % der Neubau-Wohnungen dem Legatszweck zu unterstellen. Somit sind 12 alters- und behindertengerechte Wohnungen als Mietwohnungen für Einheimische, die seit mehr als 5 Jahren in der Gemeinde wohnen, zu reservieren. Vorbehalten bleibt eine Ausnahmeregelung zur Verminderung des Leerstandsrisikos.
- Es sollen sieben Mietwohnungen der ersten Neubauetappe und fünf Mietwohnungen der zweiten Neubau-Etappe reserviert werden.

Die unter Punkt 1 im letzten Satz erwähnte Ausnahmeregelung soll im Baurechtsvertrag verankert werden, um das Leerstandsrisiko für die Genossenschaft zu vermindern. Demnach soll, wenn sich nach Berücksichtigung einer allfälligen Warteliste sowie auf entsprechende Ausschreibung hin weder einheimische Seniorinnen und Senioren noch andere Personen, die seit mehr als 5 Jahren in der Gemeinde Wynigen wohnen, als Mieter gefunden werden können, auch dann eine zeitweilige anderweitige Vermietung möglich sein, wenn damit die Quote von 55 % unterschritten wird.

Unter den Vorbehalten, dass die Gemeindeversammlung dem Landerwerb und der Baurechtseinräumung zustimmt und dass die Genossenschaft die Finanzierungszusicherung einer Bank für die vorgesehenen Neubauten erhält, hat der Gemeinderat am 26.09.2011 folgende Auszahlungsbedingungen für das Darlehen beschlossen:

- Auszahlung von 7/12 des Darlehens (CHF 583'000) als Anteil an die Finanzierung der Neubauten der 1. Etappe, sobald die Baubewilligung rechtskräftig ist
- Auszahlung von 5/12 des Darlehens (CHF 417'000) als Anteil an die Finanzierung des Neubaus der 2. Etappe, sobald die Bauarbeiten der 2. Etappe begonnen werden.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 26.09.2011 auch die Rückzahlungsbedingungen festgelegt. Demnach wird, sofern es zur Auszahlung des Darlehens kommt, die erste Rückzahlungsratenrate frühestens fünf Jahre nach Darlehensgewährung fällig. Anschliessend ist eine Rückzahlung in Raten von höchstens 2 % des Darlehensbetrages vorgesehen, wobei die Rückzahlungspflicht aufgeschoben wird, wenn der Referenzzinssatz für Hypotheken bei 4 % oder höher liegt.

Für den vorgesehenen Umbau des Bauernhauses werden keine Legatsmittel verwendet. Die Genossenschaft prüft verschiedene andere Finanzierungsmöglichkeiten.

#### Darlehen der Gemeinde Rumendingen

Der Gemeinderat Rumendingen hat am 03.10.2011 beschlossen, der Gemeindeversammlung die Auszahlung eines unverzinsten Darlehens mit Rangrücktritt in Höhe von CHF 167'000 zu beantragen, um zwei altersgerechte Wohnungen für Einwohnerinnen und Einwohner von Rumendingen zu reservieren (mit einer Ausnahmeregelung zur Minderung des Leerstandsrisikos analog der für Wynigen vorgesehenen Bestimmung). Den definitiven Entscheid werden die Stimmberechtigten von Rumendingen an der Versammlung vom 27.12.2011 fällen.

Die Auszahlungs- und Rückzahlungsbedingungen werden in Anlehnung an die Bestimmungen, welche für das Darlehen aus dem Legat Junker-Flückiger gelten, festgelegt.

#### Darlehen der schweizerischen Dachorganisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus

Die schweizerischen Dachorganisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus gewähren sogenannte "Fonds-de-Roulement-Darlehen" von maximal CHF 30'000 pro Wohnung, um die Finanzierung genossenschaftlicher Bauprojekte zu erleichtern. Das Bundesamt für Wohnungswesen hat mit Schreiben vom 29.09.2011 Fonds-de-Roulement-Darlehen in Höhe von insgesamt CHF 720'000 in Aussicht gestellt. Davon würden CHF 360'000 für die zwölf Wohnungen der ersten Neubauetappe und mindestens CHF 240'000 für acht der zehn Wohnungen der zweiten Neubauetappe ausgerichtet. Weitere CHF 120'000 könnten allenfalls für die Dachwohnungen der zweiten Neubauetappe und für Wohnungen im Bauernhaus beansprucht werden. Die Sicherstellung dieser Darlehen erfolgt durch nachrangiges Grundpfand, womit diese von den Banken ebenfalls den Eigenmitteln zugerechnet werden.

#### Anteilscheine der Genossenschaftsmitglieder

Die Genossenschaft geht davon aus, bis zum Baubeginn der ersten Etappe 200 Anteilscheine mit einem Nennwert von je CHF 500.-- verkaufen zu können, was ein Anteilscheinkapital von CHF 100'000 ergibt. Bis Ende Oktober 2011 sind bereits 70 Personen der Genossenschaft beigetreten und haben 144 Anteilscheine gezeichnet, womit sich das Anteilscheinkapital auf CHF 72'000 beläuft.

#### Pflichtanteilscheine der Mieterinnen und Mieter

Als weitere Finanzierungsquelle sind Pflichtanteilscheine der Mieterinnen und Mieter vorgesehen. Pro Wohnung sollen Anteilscheine im Wert von durchschnittlich rund CHF 7'000 gezeichnet werden, womit Pflichtanteilscheine im Wert von insgesamt rund CHF 160'000 veräussert werden sollen.

## **Bauernhausumbau**

Die Finanzierung des Bauernhausumbaus obliegt ebenfalls der Genossenschaft. Die Gemeinde wird dafür abgesehen von der Vorprojektierung und dem Landerwerb keine Mittel aufwenden.

Der Zeitpunkt des Umbaus des Bauernhauses und die zukünftige Nutzungsaufteilung stehen noch nicht fest.

Seitens der möglichen Mieter der Räumlichkeiten für Dienstleistungen liegen Interessenbekundungen vor. Bezüglich einer Verbesserung der Eigenkapitalbasis ist offen, mit welchem Beitrag dieser Interessenten gerechnet werden kann. Auch die Nutzungsansprüche sind noch Gegenstand von Abklärungen.

Neben einer Vermietung der Räumlichkeiten im umgebauten Bauernhaus werden auch die Möglichkeiten einer Aufteilung und Veräusserung im Stockwerkeigentum durch die Genossenschaft sowie eines Verkauf des ganzen Gebäudes durch die Gemeinde offen gehalten.

## **Vermietung der Neubau-Wohnungen**

Es wird eine altersdurchmischte Mieterschaft angestrebt. Von den 22 geplanten Neubauwohnungen sollen 12 Wohnungen für Einwohnerinnen und Einwohner von Wynigen und zwei Wohnungen für Einwohnerinnen und Einwohner von Rumendingen reserviert werden. Diese Wohnungen werden altersgerecht erstellt, können aber, falls der Bedarf der einheimischen Seniorinnen und Senioren zeitweilig bereits gedeckt sein sollte, auch an jüngere einheimische Personen (oder in Ausnahmefällen an Auswärtige) vermietet werden. Weitere vier bis maximal acht Neubau-Wohnungen (je nach Anzahl der Wohnungen, die verkauft werden; siehe Erläuterungen weiter unten) können von jeglichen Interessentinnen und Interessenten gemietet werden, was zur Altersdurchmischung beiträgt.

Eine Vermietung der Wohnungen zu günstigen Mietzinsen im unteren Bereich des ortsüblichen Niveaus für neuwertige Mietwohnungen ist möglich, ausser wenn die Hypothekarzinsen stark ansteigen würden. Geplant sind Mietzinse exkl. Nebenkosten von CHF 900 bis CHF 1'000 für Zweieinhalb-Zimmer-Wohnungen und von CHF 1'100 bis CHF 1'200 für Dreieinhalb-Zimmer-Wohnungen.

Die Genossenschaft ist nicht gewinnorientiert und wird ihre Wohnungen möglichst günstig anbieten. Nichtsdestotrotz kann aufgrund des hohen Anteils an eigenen Mitteln das von Fremdkapitalgebern geforderte positive Ergebnis einer Kapitalisierung ihrer Forderung mit einem Ertragswertsatz von 6 % erreicht werden,

## **Möglichkeit des Verkaufs von Wohnungen**

Der Verkauf von Wohnungen stellt eine zusätzliche Möglichkeit zur Generierung von Eigenmitteln dar, kommt aber erst bei der 2. Neubauetappe oder beim Umbau des Bauernhauses in Frage.

Gemäss den oben erwähnten Bedingungen, die für eine Darlehensgewährung aus dem Legat Junker-Flückiger vorgesehen sind, werden sieben von zwölf Wohnungen der ersten Neubauetappe und fünf von zehn Wohnungen der zweiten Neubauetappe als Mietwohnungen für Einheimische, die seit mehr als fünf Jahren in der Gemeinde wohnen, reserviert.

Damit könnten maximal noch zehn Wohnungen verkauft werden. Allerdings könnten dann möglicherweise keine Mietwohnungen für jüngere Personen mehr angeboten werden. Deshalb sollen in der ersten Neubauetappe keine Wohnungen veräussert werden.

Bei einem Verkauf von Neubau-Wohnungen der zweiten Etappe müsste aus Sicht der Genossenschaft gewährleistet sein, dass sie stets über eine Mehrheit nach Wertquoten verfügt. Daraus folgt, dass im Neubau der zweiten Etappe höchstens vier Wohnungen verkauft werden können.

Grundsätzlich ist der Verkauf von Wohnungen bei einer Überbauung, welche auf von der Gemeinde günstig zur Verfügung gestelltem Bauland realisiert und teilweise mit zweckgebundenen Legatsgeldern finanziert wird, nicht unproblematisch. Personen, welche genügend Mittel für einen Wohnungskauf aufbringen, sind nicht darauf angewiesen, von einer Vergünstigung des Baulandes profitieren zu können.

Der Gemeinderat hat deshalb am 26.09.2011 beschlossen, dass für allfällige zum Verkauf abgetrennte Stockwerkeigentumseinheiten ein selektiver Baurechtszins von 3.5 % (gekoppelt an den Referenzzinssatz in Mietsachen) nach Teilflächen und Wertquoten zu entrichten ist.

Weil nicht feststeht, ob für das Bauernhaus zahlungskräftige Mieter gefunden werden können, soll die Genossenschaft gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 26.09.2011 ausserdem die Möglichkeit erhalten, das gesamte Bauernhaus in Stockwerkseigentumseinheiten aufzuteilen und zu veräussern. Vorbehalten bleibt ein separater Verkauf des Bauernhauses nach dessen Abparzellierung durch die Gemeinde, falls ein Umbau durch die Genossenschaft nicht zu Stande kommen sollte.

## **Landerwerb**

Für die Ausübung des Kaufrechts fallen Kosten von CHF 712'202 (CHF 662'202 Landerwerbspreis sowie CHF 50'000 für Ersatzbau des Schopfes Riedtwilstrasse) an. Die Handänderungs-, Verurkundungs- und Vermessungskosten gehen zu Lasten der Genossenschaft.

Bei einem Landkauf durch die Gemeinde wird das Grundstück in der Bestandesrechnung der Gemeinde geführt. Aufgrund der geltenden Bewertungsvorschriften müsste das Land bei Einräumung des Baurechts vollständig abgeschrieben werden. Eine einmalige Belastung der Laufenden Rechnung der Gemeinde in Höhe des Erwerbspreises wäre die Folge. Es würde sich aber eine stille Reserve bilden, welche realisierbar würde, wenn die Bebauungsabsichten der Genossenschaft wider Erwarten nicht realisiert werden könnten. In diesem Fall würde das Baurecht hinfällig und die Landfläche, die ihren Wert als Bauland behalten hat, könnte von der Gemeinde weiterveräussert werden.

## **Baurechtseinräumung**

Es ist vorgesehen, dass der Genossenschaft das Baurecht an der gesamten Fläche mit einer Dauer von 99 Jahren eingeräumt wird, wobei der Gemeinderat zu einer Verlängerung nach Ablauf eines Drittels der Baurechtsdauer ermächtigt wird.

Da für die Neubauten der ersten Etappe, den Neubau der 2. Etappe und das Bauernhaus unterschiedliche Baurechtsbestimmungen vorgesehen sind, sollen drei separate Baurechtsparzellen errichtet werden.

Damit die zweckkonforme Verwendung der Gelder aus dem Legat Junker-Flückiger gewährleistet ist, ist als besondere Verpflichtung vorgesehen, dass die Neubauwohnungen altersgerecht zu erstellen sind (mit Ausnahme der Dachwohnungen der 2. Etappe) und dass die Genossenschaft als Baurechtsnehmerin 55 % der in der Überbauung Wohnpark Riedwilstrasse fertig gestellten Neubauwohnungen für Einheimische, die seit mehr als fünf Jahren in der Gemeinde wohnen, reserviert. Zur Verringerung des Leerstandsrisikos soll diese Regelung mit der weiter oben erwähnten Ausnahmeklausel ergänzt werden.

Weil offen ist, ob für das Bauernhaus zahlungskräftige Mieter gefunden werden können, soll die Genossenschaft die Möglichkeit erhalten, das gesamte Bauernhaus in Stockwerkseigentumseinheiten aufzuteilen und zu veräussern. Zusätzlich behält sich die Gemeinde die Möglichkeit vor, das Bauernhaus separat weiterzuverkaufen, falls die Genossenschaft ihre Umbauabsichten nicht verwirklichen kann.

#### Baurecht für Neubauten der 1. Etappe

Das Baurecht der ersten Neubauetappe soll mit einem Jahreszins von mindestens CHF 1.80 pro Quadratmeter verzinst werden, was einem Prozent des Landwertes entspricht. Die Verpflichtung zur Bezahlung des Baurechtszinses soll 5 Jahre nach der Grundbuchanmeldung des Baurechtes beginnen. In der ersten Neubauetappe ist kein Verkauf von Wohnungen vorgesehen. Als besondere Bestimmung soll der Gemeinderat der Genossenschaft beim Abschluss des Baurechtsvertrages eine Frist setzen können, innert der das erste Wohngebäude gebaut werden muss. Eine Nichterfüllung würde einen Grund für einen vorzeitigen Heimfall darstellen, d. h. die Genossenschaft müsste das Baurecht zurückgeben.

#### Baurecht für Neubau der 2. Etappe

Das Baurecht der zweiten Neubauetappe soll grundsätzlich ebenfalls mit einem Jahreszins von mindestens CHF 1.80 pro Quadratmeter verzinst werden, was einem Prozent des Landwertes entspricht. Für die maximal vier Wohnungen der 2. Etappe, welche als Stockwerkeigentumseinheiten abgetrennt und veräussert werden können, ist aber ein höherer Baurechtszins in Höhe von mindestens CHF 6.30 pro Quadratmeter vorgesehen, was 3.5 Prozent des Landwertes entspricht. Die Verpflichtung zur Bezahlung des Baurechtszinses soll ebenfalls 5 Jahre nach der Grundbuchanmeldung des Baurechtes beginnen. In der ersten Neubauetappe ist kein Verkauf von Wohnungen vorgesehen. Auch für die zweite Etappe ist eine besondere Bestimmung über einen vorzeitigen Heimfall bei ausbleibender Erfüllung der Bauabsichten der Genossenschaft vorgesehen.

#### Baurecht für Bauernhaus

Beim Bauernhaus soll auf einen Baurechtszins verzichtet werden. Auch bei einer allfälligen Abtrennung und Veräusserung von Stockwerkeigentumseinheiten soll kein Baurechtszins verlangt werden. Dies basiert auf der Überlegung, dass im Interesse des Ortsbildes eine zukünftige Nutzung des Bauernhauses finanziell erleichtert werden sollte. Durch einen Verzicht auf Baurechtszinse würden etwas moderatere Mieten bzw. Verkaufspreise für allfällige Stockwerkeigentumseinheiten des Bauernhauses möglich. Für den zur Realisierung der Neubauten auf den angrenzenden Baurechtsgrundstücken nötigen Teilrückbau des Ökonomieteils

des Bauernhauses wird mit der Genossenschaft im Baurechtsvertrag eine Frist vereinbart. Zudem wird sie verpflichtet, innerhalb einer vom Gemeinderat zu definierenden Frist mit dem Umbau des Bauernhauses zu beginnen und diesen anschliessend verzugslos fertig zu stellen. Die Nichteinhaltung der Frist würde einen Grund für einen vorzeitigen Heimfall an die Gemeinde darstellen.

### **Finanzielle Konsequenzen für die Gemeinde**

Aufgrund der vorgesehenen Baurechtseinräumung müssen die Kosten des Landerwerbs vollständig abgeschrieben werden. Im Finanzplan 2012 bis 2016 und im Investitionsvoranschlag 2012 ist die einmalige Abschreibung mit einem Betrag von CHF 723'000 enthalten. Die Verzinsung des investierten Kapitals ergibt Folgekosten von ca. 3 % (CHF 21'690);

Nach Ausübung des Kaufrechts wird die Gemeinde einen Infrastrukturbeitrag (Mehrwertabschöpfung) in Höhe von CHF 66'000 einnehmen.

Ab fünf Jahren nach Baurechtseinräumung kann mit einem jährlichen Baurechtszins von mindestens rund CHF 4'900 gerechnet werden, welcher der Laufenden Rechnung als Erfolg gutgeschrieben werden kann.

Die nach dem Landerwerb und der Baurechtseinräumung vorgesehene Darlehensgewährung aus dem Legat Junker-Flückiger ist nicht direkt aufwandwirksam. Es handelt sich um ein zweckgebundenes Vermächtnis, welches als verwaltete Stiftung eine Fremdkapitalposition in der Bestandesrechnung der Gemeinde darstellt. Aufwandwirksam sind einzig die Mehrkosten, welche für die Gemeinde resultieren, weil das zu einem sehr niedrigen Zinssatz intern verzinstes Fremdkapital aus dem Legat Junker-Flückiger reduziert wird und in entsprechendem Umfang anderweitig Fremdkapital beschafft werden muss.

Das Legat Junker-Flückiger wird nach Auszahlung der beiden Tranchen des Darlehens noch einen Bestand von rund CHF 825'000 anstatt rund CHF 1'825'000 aufweisen. Mit den jährlichen Rückzahlungen von 2 % des ausbezahlten Darlehensbetrages (bei einem Referenzzinssatz unter 4 %), beginnend fünf Jahre nach Auszahlung, wird der Legatsbestand wieder um CHF 20'000 pro Jahr anwachsen. Das Darlehen wird frühestens nach 55 Jahren vollständig zurückbezahlt sein.

Die finanziellen Konsequenzen eines Heimfalles nach Ablauf der Baurechtsdauer von 99 Jahren können offen bleiben. Der Gemeinderat soll die Möglichkeit erhalten, das Baurecht zu verlängern.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

- 1 Für den Erwerb des Areals für die Überbauung Wohnpark Riedwilstrasse mit einer Fläche von 3'679 m<sup>2</sup> sei ein Verpflichtungskredit von CHF 715'000.-- zu genehmigen.
- 2 Für das gesamte Areal sei ein Baurecht für die Genossenschaft Wohnpark Riedwilstrasse Wynigen einzuräumen.

- 3 Der Gemeinderat sei zu ermächtigen, die Baurechtsbedingungen festzulegen, wobei folgende Grundbedingungen gelten:
- Das Baurecht wird mit einer Dauer von 99 Jahren errichtet, wobei der Gemeinderat zu einer Verlängerung nach Ablauf eines Drittels der Baurechtsdauer ermächtigt wird.
  - Für die Teilfläche der 1. Neubauetappe ist beginnend fünf Jahre nach Baurechts-einräumung ein jährlicher Baurechtszins von mindestens CHF 1.80 pro Quadratmeter zu erheben.
  - Für die Teilfläche der 2. Neubauetappe ist beginnend fünf Jahre nach Baurechts-einräumung ein jährlicher Baurechtszins von mindestens CHF 1.80 pro Quadratmeter zu erheben, wobei bei einer Abtrennung und Veräusserung von Stockwerkeigentumseinheiten ein Baurechtszins von mindestens CHF 6.30 für die entsprechenden Teilflächen bzw. Wertquoten zu entrichten ist.
  - Für die Teilfläche mit dem bestehenden Bauernhaus wird auf einen Baurechtszins verzichtet.

## Traktandum 3

### **Schulreglement; Neufassung:**

#### Beratung und Beschlussfassung über das neue Reglement

---

### **Ausgangslage und Rahmenbedingungen**

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Bildungswesen waren in den vergangenen Jahren einem tief greifenden Wandel unterworfen.

Mit der Teilrevision des Volksschulgesetzes (REVOS) per 01.08.2008 wurden auf kantonaler Ebene die Zuständigkeiten im Bereich der Schulführung geklärt und neu geregelt. Die wichtigsten Änderungen beziehen sich auf den Artikel zur neuen Schulaufsicht:

- Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden wurde klar festgelegt.
- Die Führung der Schule wird professionalisiert: Kompetenzen wurden von der Schulkommission und vom Schulinspektorat zu den Schulleitungen verschoben.
- Die Aufgaben und die Organisation der regionalen Schulinspektorate wurden den neuen Gegebenheiten angepasst.
- Die Rolle der Lehrerkonferenzen und die Mitwirkung der Lehrkräfte wurden neu definiert.

Seit den frühen 90er Jahren wurde die pädagogische, organisatorische und administrative Leitung der Schulen und der Kindergärten schrittweise professionalisiert. Die Ausbildung von pädagogischen Fachpersonen zu Schulleitenden wurde prioritär gefördert. Die Schulen sollen geführt werden. Damit soll die Handlungsfähigkeit der Schulen vor Ort gestärkt und auf die lokalen Gegebenheiten und Bedürfnisse angepasst werden, damit eine hohe Qualität der Bildung sichergestellt werden kann.

Das Volksschulwesen ist auch in Zukunft eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden: Der Kanton bestimmt durch die Festlegung der Ausbildungsinhalte und -ziele die angestrebten Wirkungen. Er bestimmt die einzuhaltenden Rahmenbedingungen sowie die Finanzierung. Der Kanton legt auch die Anstellungsbedingungen sowie die Besoldung der Lehrkräfte fest. Er kontrolliert die Aufgabenerfüllung durch die Gemeinden und die Schulen und entwickelt das Bildungssystem weiter.

Die Gemeinde stellt das Volksschulangebot bereit. Sie sorgt dafür, dass jedes Kind die Volksschule besuchen kann. Zu diesem Zweck organisiert sie ihr Schulangebot, stellt die Infrastruktur und die Betriebsmittel bereit und bestimmt die Organisation des Schulwesens (Standorte, Verantwortlichkeiten für die Primarstufe und Sekundarstufe I etc.). Sie setzt einerseits eine Schulleitung zur pädagogischen und betrieblichen Führung und Entwicklung der Schule ein und bestimmt andererseits eine politische Behörde als strategisch-politisches Führungsorgan.

Durch die Übertragung neuer Aufgaben an die Gemeinden (Tagesschule, Blockzeiten, Integration und besondere Massnahmen, Frühfranzösisch etc.) nehmen die Anforderungen an die Schulen auf kommunaler Ebene ständig zu. Sie werden mit der Umsetzung von Harnos weiter steigen.

Das Stimmvolk des Kantons Bern hat am 27.09.2009 den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) gutgeheissen.

Die wichtigsten Elemente des HarmoS-Konkordats sind:

- 11-jähriges Bildungskonzept für Kinder (neu umfasst die Primarstufe inklusive Vorstufe oder Eingangsstufe acht Jahre)
- Zweijähriger Kindergarten ab dem 5. Lebensjahr
- Einheitlich definierte Grundbildung
- Sprachregionale Lehrpläne
- Koordination Fremdsprachenunterricht
- Bildungsstandards (gleicher Bildungsstand)
- Bildungsmonitoring (Steuerung/Qualitätssicherung)
- Blockzeiten und Tagesschulen

Die Beitrittskantone haben diejenigen Inhalte des Konkordates, welche sie noch nicht erfüllen, spätestens auf das Schuljahr 2015/2016 umzusetzen.

Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen im Bildungswesen drängte sich eine grundlegende Überarbeitung des Schulreglements der Gemeinde Wynigen auf. Das neue Schulreglement soll per 01.08.2012 in Kraft treten.

Das vorliegende neue Schulreglement basiert auf dem aktuellen Stand der gesetzlichen Bestimmungen. So bleibt beispielsweise der zweijährige Kindergarten vorderhand im Reglement verankert, da das übergeordnete Recht den Besuch des Kindergartens während zweier Jahre erst ab 01.08.2013 für verbindlich erklärt. Auf diesen Zeitpunkt hin wird sich die kommunale Regelung erübrigen.

Die ersten Entwürfe des Schulreglements und der Schulverordnung wurden mit der Schulleitung diskutiert und anschliessend den Schulkommissionen vorgelegt. Danach wurde eine Vernehmlassung zu den Entwürfen durchgeführt. Damit wurde der Bevölkerung, den Vertragsgemeinden, den Parteien, der Lehrerschaft und weiteren betroffenen Personen die Möglichkeit gegeben, zu den vorgesehenen neuen Regelungen Stellung zu nehmen. Die Anpassungen am Reglementsentwurf, welche aufgrund von Vernehmlassungseingaben vorgenommen wurden, sind weiter unten aufgeführt. Als nächster Schritt wurde das Reglement der kantonalen Erziehungsdirektion zur Vorprüfung unterbreitet werden. Daraus resultierten weitere Anpassungen, welche weiter unten ebenfalls erwähnt sind.

Zeitgleich mit dem neuen Schulreglement wird der Gemeindeversammlung eine Änderung der Gemeindeordnung vorgelegt, welche eine Zusammenlegung der Schulkommission Primarstufe und der Schulkommission Sekundarstufe vorsieht. Es soll eine gemeinsame Bildungskommission für die Primar- und Sekundarstufe mit 9 Mitgliedern gebildet werden. Davon sollen 6 Sitze der Gemeinde Wynigen zustehen, wobei diese proportional nach Schülerzahlen auf die beiden Schulkreise aufgeteilt werden sollen. Die restlichen 3 Sitze sollen den Vertragsgemeinden zustehen (bisher stehen den drei Vertragsgemeinden in den beiden Schulkommissionen 5 von 18 Sitzen zu, wovon derzeit 4 beansprucht werden). Diese Änderung soll per 01.01.2013 in Kraft treten.

Die einzelnen Artikel des neuen Reglements werden weiter unten erläutert. Das neue Reglement ist im Anschluss an den Beschluss dargestellt. Das derzeit gültige Reglement kann auf der Homepage der Gemeinde Wynigen eingesehen oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

## **Anpassungen aufgrund von Vernehmlassungseingaben**

Im Rahmen der Vernehmlassung wurden sieben Stellungnahmen aus der Bevölkerung, der Lehrerschaft, von Nachbargemeinden und Parteien eingereicht. Diese wurden vom Gemeinderat schriftlich beantwortet. Nachfolgend werden die wichtigsten Anpassungen, welche der Gemeinderat aufgrund der Vernehmlassungseingaben vorgenommen hat, erläutert.

### Entscheidkompetenz für Schulhausschliessungen

Besonders deutlich kritisiert wurde von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden die Absicht des Gemeinderates, die Primarstufe zu zentralisieren und das Schulhaus Kappelen zu schliessen. Der Gemeinderat wollte mit dem neuen Reglement auch die Grundlage für eine Zentralisierung der Primarstufe Wynigen am Standort Dorf schaffen. Die Bevölkerung wurde an einer Orientierungsveranstaltung am 21.02.2011 darüber orientiert, dass organisatorische Änderungen in der Primarstufe geplant sind und dass der Gemeinderat eine Schliessung des Schulhauses Kappelen bis im Jahr 2015 beabsichtigt. Eine Zentralisierung wurde vom Gemeinderat als sinnvoll erachtet, um allen Schülerinnen und Schülern das gleiche Angebot zur Verfügung zu stellen, um die Stabilität der Klassen besser zu gewährleisten, die Einführung neuer obligatorischer Angebote wie Frühfranzösisch, Frühenglisch und (bei Bedarf) von Tagesschulmodulen zu erleichtern sowie die Organisation der Schule und die Stundenplangestaltung zu vereinfachen.

Es wurde aber von mehreren Seiten in Frage gestellt, ob eine Zentralisierung tatsächlich überwiegend positive Auswirkungen hätte. Besonders in einer gemeinsamen Vernehmlassungseingabe von 22 Einwohnerinnen und Einwohnern aus Kappelen, aber auch in der Eingabe der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz der Primarstufe wurden diesbezüglich viele kritische Fragen gestellt. Mit Rücksicht auf die auch emotional grosse Bedeutung eines Schulhauses verzichtet der Gemeinderat deshalb auf die Schaffung einer reglementarischen Grundlage, um selber über die Schliessung von Schulhäusern zu entscheiden.

Stattdessen ist nun vorgesehen, die Kompetenz für die Schliessung von Schulhäusern in Art. 3 des Reglements der Gemeindeversammlung zuzuweisen. Dementsprechend wird die Kompetenz des Gemeinderates in Art. 14 Abs. 2 darauf beschränkt, der Gemeindeversammlung Antrag für die Schliessung eines Schulhauses zu stellen. **Ein Antrag auf eine Schulhausschliessung ist derzeit nicht vorgesehen. Der Gemeinderat hat am 26.09.2011 entschieden, dass auf eine Schliessung des Schulhauses Kappelen bis im Jahr 2015 verzichtet wird.**

### Aufgaben der Bildungskommission

Entsprechend einer Vernehmlassungseingabe wurde der Einbezug der Bildungskommission als vorberatende Kommission bei Entscheiden des Gemeinderates in Art. 14 und 15 verankert. Ein Vorbehalt wird angebracht für Fälle, wo aufgrund zeitlicher Dringlichkeit kein Einbezug möglich ist.

Eine weitere Ergänzung betrifft die „Klassengotten“ und „Klassengöttis“, welche aus Sicht der Lehrerschaft weiterhin ernannt werden sollten. Art. 15 wurde entsprechend ergänzt.

## Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden

Auf Anregung einer Nachbargemeinde wurde im Reglement ergänzt, dass Aufgaben der Schulleitung und des Schulsekretariates für andere Gemeinden übernommen werden können.

## Freiwilliger Schulsport

Die bisher geltende Kann-Formulierung wurde entsprechend einer Vernehmlassungseingabe in Art. 12 durch eine verbindlichere Bestimmung ersetzt.

## **Anpassungen aufgrund der Vorprüfung**

Der überarbeitete Entwurf des Schulreglementes wurde der kantonalen Erziehungsdirektion unterbreitet, wobei diese das Reglement zusätzlich dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) für eine Stellungnahme zu organisationsrechtlichen Fragen unterbreitete. Nachfolgend sind die wichtigsten Anpassungen erwähnt. Diese wurden aufgrund der Erläuterungen der zuständigen Juristin der Erziehungsdirektion und aufgrund der schriftlichen Stellungnahme des AGR vorgenommen. Gemäss Mitteilung der Erziehungsdirektion vom 22.09.2011 entspricht das entsprechend angepasste Schulreglement dem kantonalen Recht.

## Zuteilung von Kindern

Gemäss Erziehungsdirektion kann die Zuständigkeit für die jährliche Zuteilung von Kindern aus den einzelnen Schulkreisen zu den Kindergärten und Schulhäusern nicht der Bildungskommission zugewiesen werden, sondern ist als operative Aufgabe bei der Schulleitung anzusiedeln. Art. 3 wurde entsprechend angepasst.

## Besondere Massnahmen

Der Reglementsentwurf enthielt verschiedene Begriffe wie Begabtenförderung oder Spezialunterricht, welche in der kantonalen Volksschulgesetzgebung nicht mehr verwendet, sondern unter dem Begriff „Besondere Massnahmen“ zusammengefasst werden. Die Begrifflichkeit im Reglement wurde entsprechend angepasst.

Gemäss kantonalen Volksschulgesetzgebung (Art. 4 Abs. 2 BMV) regeln die Gemeinden das Modell für die Umsetzung der besonderen Massnahmen in einem Erlass. Dementsprechend wurde der neue Art. 5 im Reglement ergänzt, welcher vorsieht, dass die besonderen Massnahmen im Modell mit integrativen Förderformen im Sinne der kantonalen Verordnung umgesetzt werden.

## Schulmodell

In Art. 8 wurden die Bezeichnungen „Modell 3a“ und „Modell 3b“ auf Anraten der Erziehungsdirektion gestrichen, weil diese im Kanton Bern nicht einheitlich verwendet werden. Zudem wurden die detaillierten Ausführungen zur Ausgestaltung der einzelnen Modelle gekürzt, da die Ausgestaltungsmöglichkeiten der Schulmodelle vom kantonalen Recht vorgegeben werden.

Die Erziehungsdirektion regte zudem an, dass der Entscheid über das Schulmodell wegen seiner Tragweite nach Beratung durch die Bildungskommission vom Gemeinderat gefällt werden sollte, was in Art. 14 übernommen wurde.

## **Bestimmungen des neuen Reglements**

### Organisation – Geltungsbereich (Art. 1 und 2)

Der Geltungsbereich erfährt gegenüber dem Schulreglement 2003 keine Änderungen. Die Ergänzung des neuen Art. 1, der als einleitender Zweckartikel dient, ist formaler Natur.

### Organisation – Gliederung (Art. 3)

Bisher bestanden vier Schulkreise (Dorf, Kappelen, Rüedisbach und Mistelberg). Weil die Aussenschulhäuser in Rüedisbach und Mistelberg geschlossen wurden, sollen die entsprechenden Schulkreise aufgehoben werden. Neu sollen nur noch zwei Schulkreise, nämlich Wynigen-Dorf und Wynigen-Berge, gebildet werden.

Neu sieht das Reglement vor, dass für die Schliessung eines Schulhauses die Zustimmung der Gemeindeversammlung notwendig ist. Diese Regelung ersetzt die Grundsatzbestimmung von Art. 8 des Schulreglements 2003, welche vorsah, dass in den Schulkreisen Dorf, Kappelen, Mistelberg und Rüedisbach unter der Voraussetzung einer genügenden Schülerzahl Klassen der Primarstufe geführt werden.

Die Abgrenzung der Schulkreise wird in der geänderten Gemeindeordnung als Grundlage für die Sitzverteilung herangezogen. Die sechs Sitze der Gemeinde Wynigen sollen proportional nach Schülerzahl auf die beiden Schulkreise verteilt werden.

Bisher lag die Kompetenz, auf Verordnungsebene die Kriterien für die Zuweisung von Primarschul- und Kindergartenkindern auf die Schulstandorte zu regeln, bei der Schulkommission Primarstufe. Diese Kompetenz soll an den Gemeinderat übergehen, weil die Schulverordnung neu – wie sämtliche anderen Verordnungen der Gemeinde – vom Gemeinderat erlassen werden soll.

Für die Zuteilung von Schulkindern zu den Kindergärten und Schulhäusern soll neu die Schulleitung anstatt der Kommission zuständig sein, was den kantonalen Bestimmungen entspricht.

### Organisation – Verträge mit anderen Gemeinden (Art. 4)

Die Bestimmung in Abs. 1 entspricht dem Art. 3 des Schulreglements 2003. Der neue Absatz 2 wurde auf Anregung einer Nachbargemeinde eingefügt, insbesondere um auf die Möglichkeit zur vertraglichen Übernahme von Aufgaben der Schulleitung und des Schulsekretariates hinzuweisen.

### Organisation – Kindergarten und Primarstufe (Art. 5 bis 7)

Das Angebot des zweijährigen Kindergartens wird im Reglement noch erwähnt, weil dieses erst ab dem 01.08.2013 durch die kantonale Gesetzgebung verbindlich vorgeschrieben wird.

Neu im Reglement erwähnt wird, dass die besonderen Massnahmen im Sinne der kantonalen Verordnung (Massnahmen zur besonderen Förderung von Schülerinnen und Schülern sowie Spezialunterricht) im Modell mit integrativen Förderformen (ohne besondere Klassen) umgesetzt werden.

Neu enthalten das Reglement und die dazugehörige Verordnung Bestimmungen für unzumutbare Schulwege. Die Gemeinden sind zur Organisation und Finanzierung des Schülertransports bei unzumutbaren Schulwegen verpflichtet. Dies ist Bestandteil des verfassungsmässigen Anspruchs auf unentgeltlichen Grundschulunterricht. Die Kriterien für die Beurteilung der Zumutbarkeit sollen in der Verordnung festgelegt werden, weil das übergeordnete Recht diesbezüglich keine genauen Bestimmungen enthält. Es obliegt den Gemeinden, festzulegen, welche Schulwege zumutbar sind. Dabei sind aber die kantonalen Empfehlungen und die Rechtsprechung zu beachten.

#### Organisation – Sekundarstufe (Art. 8)

Gemäss dem Schulreglement 2003 gilt in Wynigen ein teilweise gemischtes Schulmodell (bisher bezeichnet als „Schulmodell 3a“). Der Unterricht erfolgt in der Regel in allen Fächern getrennt in Stammklassen nach dem Lehrplan der Real- und der Sekundarschule. Aus organisatorischen Gründen können in einzelnen Fächern Mischklassen gebildet werden. In den drei Hauptfächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem Leistungsstand dem Real- oder Sekundarschulniveau zugeteilt. Wer in mindestens zwei Hauptfächern dem Sekundarschulniveau zugeteilt ist, gilt als Sekundarschülerin bzw. als Sekundarschüler.

Gemäss dem neuen Schulreglement soll der Unterricht entweder nach diesem bisherigen Modell oder nach einem Modell mit durchmischten Stammklassen, bei dem Real- und Sekundarschule integriert werden, geführt werden. Bei letzterem Modell wird in den Hauptfächern Deutsch, Französisch und Mathematik der Unterricht in Niveaunklassen besucht. Wer in mindestens zwei Hauptfächern dem Sekundarschulniveau zugeteilt ist, gilt als Sekundarschülerin bzw. als Sekundarschüler.

Der Gemeinderat soll nach Vorberatung durch die Bildungskommission darüber entscheiden können, welches Modell angewendet wird.

#### Organisation – Erwachsenenbildung (Art. 9)

Die Bestimmungen bezüglich der Erwachsenenbildung bleiben gleich. Die Zusammenarbeit mit dem Landfrauenverein Wynigen-Rumendingen hat sich sehr gut bewährt.

#### Organisation – Bibliotheken (Art. 10 bis 11)

Bei den Bibliotheken entfallen die Bestimmungen zu den Schulbibliotheken in Rüedisbach, Mistelberg und Kappelen. Auf die Bestimmung, wonach die Gemeindebibliothek Sammelstelle für heimatkundliche Literatur der Gemeinden Wynigen und Rumendingen ist, wird ebenfalls verzichtet. Bei der Finanzierung werden neu auch die Beiträge der Kirchgemeinde namentlich erwähnt.

#### Organisation – Freiwilliger Schulsport (Art. 12 bis 13)

Die bisherige „Kann-Formulierung“ soll durch die verbindliche Bestimmung ersetzt werden, dass die Schulen bei genügender Nachfrage Kurse des freiwilligen Schulsports durchführen.

#### Behörden und Organe – Der Gemeinderat (Art. 14)

Der Gemeinderat bleibt zuständig für die Änderung der Anzahl Schulklassen. Neu soll der Entscheid über das Schulmodell im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen in seiner Kompetenz liegen. Nicht mehr zuständig erklärt wird er für die Einführung und Aufhebung von

fakultativem Unterricht und von besonderen Massnahmen (bisher als Spezialunterricht bezeichnet). Diese Aufgaben sollen an die Bildungskommission bzw. an die Schulleitung delegiert werden.

Gegenüber dem Schulreglement 2003 wird insbesondere ergänzt, dass der Gemeinderat für die Bildungsstrategie der Gemeinde, die Antragstellung an die Gemeindeversammlung bezüglich Schliessung von Schulhäusern, die Anstellung der Schulleitung sowie die Einführung und Aufhebung von Tagesschulangeboten zuständig ist.

Zudem wird erwähnt, dass die Bildungskommission bei Entscheiden, die in der Kompetenz des Gemeinderates liegen, als vorberatende Kommission einzubeziehen ist, ausser wenn dies aufgrund zeitlicher Dringlichkeit nicht möglich ist.

#### Behörden und Organe – Die Bildungskommission (Art. 15)

Wie eingangs erwähnt wurde, sollen die Schulkommission Primarstufe und die Schulkommission Sekundarstufe per 01.01.2013 zu einer Bildungskommission zusammengelegt werden. Dementsprechend ist im Reglement nur noch von einer Bildungskommission die Rede.

Mit der Teilrevision des kantonalen Volksschulgesetzes wurden die „Pflichtaufgaben“ der Schulkommissionen deutlich reduziert. Gemäss Art. 34 Abs. 3 des Volksschulgesetzes können die Gemeinden Aufgaben und Befugnisse, welche das Gesetz den Schulkommissionen zuweist, der Schulleitung oder anderen Gemeindebehörden übertragen.

Von dieser gesetzlichen Möglichkeit zur Aufgabenübertragung an die Schulleitung oder an andere Gemeindebehörden wurde nur zurückhaltend Gebrauch gemacht. Der überwiegende Teil der Aufgaben, welche bis 2012 von der Schulkommission Primarstufe oder der Schulkommission Sekundarstufe wahrgenommen werden, sollen ab 2013 der Bildungskommission obliegen. Zu den wichtigsten Aufgaben gehören dabei die Aufsicht über die Schulleitung und das Schulsekretariat, die unbefristete Anstellung von Lehrkräften, die Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht, die angestammten Aufgaben im Aufsichts- und Disziplinarbereich, die Erarbeitung der strategischen Ausrichtung der Schulen im Rahmen der Bildungsstrategie des Gemeinderates sowie die Organisation des Mittagstisches (darunter ist der Mittagstisch im bisherigen Rahmen und nicht ein betreutes Angebot im Sinne der Tagesschulverordnung zu verstehen). Neu genannt werden insbesondere die Organisation des Schülertransportes, die Bedarfsabklärung für die Tagesschule und die Ausarbeitung der für deren Einführung notwendigen Konzepte. Für den Entscheid über das Schulmodell soll inskünftig der Gemeinderat (auf Antrag der Bildungskommission) zuständig sein.

Neu der Schulleitung obliegen soll die befristete Anstellung von Lehrkräften, die Koordination von Schulanfangs- und Schulschlusszeiten, die Ausarbeitung der Ferienordnung und die Organisation von Schulanlässen.

Zu den Aufgaben der Bildungskommission gehört auch die Vorberatung von Entscheiden, die in der Gemeinderatskompetenz liegen. Diese Aufgabe wird neu ebenfalls im Reglement erwähnt.

#### Behörden und Organe – Die Schulleitung, das Schulsekretariat und die Lehrerkonferenz (Art. 16)

Das Schulreglement 2003 enthält bezüglich der Aufgaben der Schulleitung lediglich einen Verweis auf das kantonale Recht. Neu wird festgehalten, dass der Schulleitung die pädagogische und betriebliche Führung der Schule obliegt. Dazu gehören die Führung des Lehrkörpers und die

Organisation und Administration des Schulbetriebes. Die konkreten Aufgaben werden auf Verordnungsebene geregelt, ebenso die Aufgaben der Lehrerkonferenzen und des Schulsekretariats.

Im Reglement verankert wird zudem die Teilnahme der Schulleitung an den Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme und deren Antragsrecht sowie das Antragsrecht der Lehrerschaft an die Bildungskommission.

Die Lehrerkonferenzen unterstützen die Schulleitung in bestimmten Bereichen ihrer Tätigkeit.

Das Schulsekretariat wird neu im Schulreglement genannt, diese Stelle wurde per 01.01.2010 neu geschaffen. Der Schulsekretärin obliegt insbesondere die administrative Unterstützung der Schulleitung sowie die Administrations- und Sekretariatsaufgaben für die Bildungskommission.

#### Behörden und Organe – Elternmitsprache (Art. 17)

Die Elternmitsprache ist im kantonalen Volksschulgesetz geregelt. Die Bestimmung im neuen Schulreglement entspricht Art. 24 des Schulreglements 2003.

#### Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 18)

Das neue Reglement soll auf das Schuljahr 2012/2013, d. h. per 01.08.2012, in Kraft treten. Die Mitglieder der Schulkommission Primarstufe und der Schulkommission Sekundarstufe sollen aber bis 31.12.2012, also bis zum ordentlichen Legislatur-Ende, im Amt bleiben. Dementsprechend sollen die Aufgaben der Bildungskommission gemäss dem neuen Reglement noch bis am 31.12.2012 von den beiden bisherigen Schulkommissionen erfüllt werden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Das Schulreglement sei zu beschliessen.

**Schulreglement**  
**der**  
**Einwohnergemeinde Wynigen**  
**(SchulR)**

**3. Dezember 2011**

## A. Organisation

### A.1 Geltungsbereich

Geltungsbereich **Art. 1** Dieses Reglement und die dazugehörige Verordnung regeln das gesamte Schulwesen der Einwohnergemeinde Wynigen (nachfolgend Gemeinde genannt).

Bereiche **Art. 2**<sup>1</sup> Zum Schulwesen der Gemeinde gehören:

- a) die Kindergartenklassen
- b) die Klassen der Primarstufe (1. bis 6. Schuljahr)
- c) die Klassen der Sekundarstufe I (7. - 9. Schuljahr), umfassend die Real- und die Sekundarklassen
- d) die Erwachsenenbildung
- e) die Bibliotheken
- f) der freiwillige Schulsport
- g) die gesetzlich vorgeschriebenen Gesundheits- und Beratungsdienste im Schulwesen

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann sich an weiteren Bildungsangeboten beteiligen.

### A.2 Gliederung

Schulkreise **Art. 3**<sup>1</sup> In der Gemeinde bestehen folgende Schulkreise:

- a) Wynigen-Dorf
- b) Wynigen-Berge

<sup>2</sup> Der Gemeinderat definiert die Perimeter der Schulkreise in der Verordnung.

Zuweisung <sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Kriterien, nach denen Kindergarten- oder Primarschulkinder auf Schulstandorte aufgeteilt bzw. zugewiesen werden, in der Verordnung fest.

<sup>4</sup> Die Schulleitung beschliesst jährlich die Zuteilung von Kindern aus den einzelnen Schulkreisen zu den Kindergärten und Schulhäusern, insbesondere im Interesse der Kinder und einer optimalen Klassenorganisation.

<sup>5</sup> Sollen in einem der beiden Schulkreise keine Schulklassen mehr geführt werden, ist für die Schliessung des Schulhauses die Zustimmung der Gemeindeversammlung nötig.

### A.3 Verträge mit anderen Gemeinden

Zuständigkeit **Art. 4** <sup>1</sup> Für vertragliche Vereinbarungen mit anderen Gemeinden ist im Rahmen der Finanzkompetenz der Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung zuständig.

<sup>2</sup> Die vertraglichen Vereinbarungen können insbesondere die Aufnahme und Entsendung von Schülerinnen und Schülern, die Schulgelder, die besonderen Massnahmen, die Mitbestimmung der Vertragsgemeinden sowie die Übernahme bestimmter Aufgaben im Bereich der Schulleitung und des Schulsekretariates zum Gegenstand haben.

### A.4 Kindergarten und Primarstufe

Kindergarten **Art. 5** Die Gemeinde bietet einen zweijährigen Kindergarten an.

Besondere Massnahmen **Art. 6** Die besonderen Massnahmen (Massnahmen zur besonderen Förderung von Schülerinnen und Schülern sowie Spezialunterricht) werden im Modell mit integrativen Förderformen im Sinne der kantonalen Verordnung umgesetzt.

Schulweg **Art. 7** <sup>1</sup> Auf dem Schulweg steht das Kind unter der Verantwortlichkeit der Eltern. Vorbehalten bleibt ein allfälliger Schulkindertransport durch die Gemeinde.

<sup>2</sup> Bei unzumutbarem Schulweg organisiert die Gemeinde den Transport oder vergütet den Eltern mit deren Einverständnis die Transportkosten.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Kriterien für die Beurteilung der Zumutbarkeit in der Verordnung fest. Er richtet sich dabei nach den kantonalen Empfehlungen und der Rechtssprechung.

### A.5 Sekundarstufe

Unterrichtsmodell **Art. 8** <sup>1</sup> Der Unterricht an der Sekundarstufe wird nach einem durchlässigen Modell geführt.

<sup>2</sup> Der Unterricht kann in einem Modell geführt werden, bei dem der Unterricht in der Regel in allen Fächern getrennt in Stammklassen nach dem Lehrplan der Real- und der Sekundarschule erfolgt.

<sup>3</sup> Der Unterricht kann in einem Modell geführt werden, bei dem Real- und Sekundarschule integriert und in heterogenen Stammklassen unterrichtet werden, wobei für die Hauptfächer Niveaunklassen gebildet werden.

## A.6 Erwachsenenbildung

Stelle für Erwachsenenbildung

**Art. 9** <sup>1</sup> Der Gemeinderat bezeichnet auf Antrag der Bildungskommission eine für die Erwachsenenbildung zuständige Stelle gem. Art. 6 des Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung (EFG).

<sup>2</sup> Die bezeichnete Stelle koordiniert die Erwachsenenbildung.

<sup>3</sup> Sie arbeitet mit interessierten Institutionen, die Kurse anbieten, zusammen und unterstützt sie in ihren Bemühungen.

<sup>4</sup> Sie informiert regelmässig über das Erwachsenenbildungsangebot in der ganzen Gemeinde.

<sup>5</sup> Sie übernimmt alle weiteren Aufgaben, welche den Gemeinden durch die Gesetzgebung über die Förderung der Erwachsenenbildung übertragen werden.

## A.7 Bibliotheken

Organisation

**Art. 10** <sup>1</sup> Die Gemeindebibliothek Wynigen ist eine öffentliche Bibliothek für die Gemeinden Wynigen und Rumendingen.

<sup>2</sup> Sie wird als Freihandbibliothek geführt.

Finanzen

**Art. 11** Die Aufwendungen der Bibliothek werden gedeckt durch:

- a) Beiträge der Gemeinde Wynigen
- b) Beiträge der Gemeinde Rumendingen
- c) Beiträge der Kirchgemeinde
- d) Schenkungen und Legate
- e) Gebühren gemäss Benützungordnung.

## A.8 Freiwilliger Schulsport

Organisation

**Art. 12** Die Schulen führen bei genügender Nachfrage Kurse des freiwilligen Schulsports durch.

Finanzen **Art. 13** Die Aufwendungen des freiwilligen Schulsports werden gedeckt durch:  
a) Beiträge der Gemeinde  
b) Beiträge der Eltern.

## **B. Behörden und Organe**

### **B.1 Der Gemeinderat**

Aufgaben **Art. 14** <sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet nach Vorberatung und Antragstellung durch die Bildungskommission, wo nötig unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion, über:  
a) die Bildungsstrategie der Gemeinde  
b) die Antragstellung an die Gemeindeversammlung bezüglich der Schliessung eines Schulhauses  
c) die Änderung der Anzahl Schulklassen  
d) Entscheid über das Schulmodell im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen, nach Anhörung der Vertragsgemeinden  
e) die Anstellung der Schulleitung und allfällig der Tagesschulleitung  
f) die Anstellung der Schulsekretärin oder des Schulsekretärs  
g) die Festlegung des Beschäftigungsgrades der Schulsekretärin oder des Schulsekretärs  
h) das pädagogische und technische Konzept von Tagesschulangeboten  
i) die Einführung und Aufhebung von Tagesschulangeboten  
j) die Verabschiedung des Voranschlages zu Handen der Gemeindeversammlung.

<sup>2</sup> Bei zeitlicher Dringlichkeit kann der Gemeinderat ohne Vorberatung und Antragstellung durch die Bildungskommission entscheiden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat genehmigt auf Antrag der Bildungskommission deren Organigramm.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat bezeichnet auf Antrag der Bildungskommission die für die Erwachsenenbildung zuständige Stelle.

## B.2 Die Bildungskommission

### Aufgaben

**Art. 15** <sup>1</sup> Die Bildungskommission ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben im Bereich des Kindergartens, der Primarstufe und der Sekundarstufe:

- a) die Vorberatung und Antragstellung der Entscheide, die gemäss Art. 14 Abs. 1 durch den Gemeinderat zu fällen sind
- b) den Erlass des Pflichtenhefts der Schulleitung und des Schulsekretariats
- c) die Aufsicht über die Schulleitung und das Schulsekretariat
- d) den Erlass eines Funktionendiagramms für die Schulen
- e) die unbefristete Anstellung von Lehrkräften
- f) die Organisation der Schülertransporte im Rahmen der bewilligten Verpflichtungs- und Voranschlagskredite
- g) die Verabschiedung des Voranschlages zu Händen des Gemeinderates
- h) die Einführung und Aufhebung sowie die Aufsicht über die Organisation der besonderen Massnahmen
- i) Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht
- j) die Festlegung der Sportferienwoche
- k) die Organisation eines Mittagstisches
- l) die Bedarfsermittlung für die Einführung von Tagesschulangeboten
- m) die Ausarbeitung des pädagogischen und technischen Konzeptes von Tagesschulangeboten zu Händen des Gemeinderates
- n) die Organisation einer Aufgabenhilfe in Absprache mit der Schulleitung, falls ein entsprechender Bedarf vorhanden ist.

<sup>2</sup> Der Bildungskommission obliegen folgende Entscheide im Aufsichts- und Disziplinarbereich:

- a) vorzeitige Schulentlassung
- b) Erteilungen von Verweisen an Schülerinnen und Schüler
- c) Unterrichtsausschluss
- d) Gefährdungsmeldungen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
- e) Anzeigen wegen Schulversäumnis

<sup>3</sup> Im Bereich der Qualitätssicherung obliegen der Bildungskommission insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der strategischen Ausrichtung der Schulen im Rahmen der Bildungsstrategie des Gemeinderates
- b) Berichterstattung über Ergebnisprüfung an Kanton
- c) Leitbild der Schule
- d) Festlegung von Schwerpunkten der Qualitätsentwicklung und Planung von deren Umsetzung

<sup>4</sup> Im Bereich der Organisation und Administration ist die Bildungskommission insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Genehmigung des Kommunikationskonzeptes der Schule
- b) Bestimmung des Unterrichtsschlusses vor Ferien und Feiertagen
- c) Unterrichtsfreie Halbtage
- d) Ausnahmen zu Blockzeiten
- e) Rahmenvorgaben der Gemeinde zu den Stundenplänen
- f) Kontrolle und Durchsetzung der Schulpflicht

<sup>5</sup> Die Bildungskommission ist zudem für folgende Aufgaben zuständig:

- a) die Aufsicht über das Bibliothekswesen
- b) die Anstellung einer nebenamtlichen Bibliotheksleiterin oder eines nebenamtlichen Bibliotheksleiters
- c) die Aufsicht über die Belange des freiwilligen Schulsports
- d) die Organisation des Kinderfestes.

<sup>6</sup> Die Bildungskommission kann ihren Mitgliedern die Funktion der „Klassengotte“ bzw. des „Klassengöttis“ für bestimmte Klassen zuweisen.

<sup>7</sup> Die Bildungskommission kann einzelne ihrer Aufgaben an nicht entscheidbefugte Ausschüsse delegieren.

### **B.3 Die Schulleitung, das Schulsekretariat und die Lehrerkonferenz**

#### **Aufgaben**

**Art. 16** <sup>1</sup> Der Schulleitung obliegt die pädagogische und betriebliche Führung der Schule. Dazu gehört die Führung des Lehrkörpers und die Organisation und Administration des Schulbetriebes.

<sup>2</sup> Die Schulleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bildungskommission teil und hat Antragsrecht.

<sup>3</sup> Die Schulleitung wird in ihren Aufgaben vom Schulsekretariat unterstützt.

<sup>4</sup> Dem Schulsekretariat obliegen neben der administrativen Unterstützung der Schulleitung insbesondere die Administrations- und Sekretariatsaufgaben für die Bildungskommission.

<sup>5</sup> Die Lehrerkonferenzen unterstützen die Schulleitung in bestimmten Bereichen ihrer Tätigkeit.

<sup>6</sup> Die Lehrkräfte haben ein Antragsrecht an die Bildungskommission.

<sup>7</sup> Ergänzend zur kantonalen Gesetzgebung legt der Gemeinderat die Aufgaben der Schulleitung, des Schulsekretariates und der Lehrerkonferenzen in der Verordnung beziehungsweise im jeweiligen Stellenbeschrieb fest.

#### **B.4 Elternmitsprache**

Aufgaben **Art. 17** Die Elternmitsprache und -mitwirkung richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

#### **C. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Übergangsbestimmungen **Art. 18** Die Aufgaben der Bildungskommission gemäss diesem Reglement werden noch bis am 31. Dezember 2012 von der Schulkommission Primarstufe und von der Schulkommission Sekundarstufe gemäss der Gemeindeordnung vom 08. August 2002 und dem Schulreglement vom 10. Juni 1999 je separat in ihrer bisherigen Zusammensetzung wahrgenommen.

Inkrafttreten **Art. 19** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 01. August 2012 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Schulreglement vom 10. Juni 1999 auf, unter Vorbehalt der Übergangsbestimmungen gemäss obigem Artikel.

## **Traktandum 4**

### **Gemeindeordnung; Änderung:**

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Reglementsänderung**

---

### **Ausgangslage**

Der Auslöser für die Überarbeitung der Gemeindeordnung war, dass Anpassungen bei den im Anhang I aufgeführten Kommissionen vorgenommen werden sollten.

Bereits seit längerer Zeit diskutiert wird eine Zusammenführung der beiden Schulkommissionen. Nun soll per 01.01.2013 an Stelle der Schulkommission Primarstufe und der Schulkommission Sekundarstufe eine neue Bildungskommission gebildet werden. Die Aufgaben dieser Kommission sind im neuen Schulreglement und der neuen Schulverordnung im Detail aufgeführt.

Eine weitere Änderung resultiert aus der Professionalisierung des Vormundschaftswesen, welche mit Inkrafttreten der neuen eidgenössischen Bestimmungen zum Kindes- und Erwachsenenschutz per 01.01.2013 erfolgen wird. Weil die Aufgaben des Ressorts Soziales damit zu einem grossen Teil wegfallen, kann die Sozialkommission aufgehoben und ein neues Ressort gebildet werden.

An der Klausursitzung des Gemeinderates im Januar 2011 wurde die Neuaufteilung der Ressorts diskutiert. Dabei ging es insbesondere um eine gleichmässige Verteilung der Arbeitsbelastung unter den Ressortverantwortlichen. Einige der vorgesehenen Änderungen wirken sich auf den Kommissionsanhang der Gemeindeordnung aus.

Im Zuge der Änderung von Anhang I der Gemeindeordnung sollen auch einige Reglementsbestimmungen, bei denen ein Anpassungsbedarf besteht, geändert werden. Insbesondere soll die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates von CHF 75'000 auf CHF 100'000 für einmalige Ausgaben bzw. von CHF 7'500 auf CHF 15'000 für wiederkehrende Ausgaben erhöht werden, um den Handlungsspielraum der Exekutive zu vergrössern. Über Ausgaben ab einer Million Franken soll inskünftig an der Urne abgestimmt werden. Zudem soll die Amtszeitbeschränkung der Gemeinderats- und Kommissionsmitglieder von zwei auf drei Amtsdauern erhöht werden.

Die Parteien und die Bevölkerung konnten sich im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens im Frühjahr 2011 zu den vorgesehenen Änderungen äussern. Danach wurden die Änderungen dem kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Vorprüfung unterbreitet.

### **Zur Änderung vorgesehene Reglementsbestimmungen**

#### Präambel

An der Sitzung vom 18.07.2011 hat der Gemeinderat ein neues Leitbild genehmigt, auf dessen Grundlage die nachhaltige Entwicklung der Gemeinde Wynigen sicher gestellt werden soll. Auf Vorschlag des kantonalen Amtes für Umweltkoordination und Energie, welches die Erarbeitung des Leitbildes begleitet hat, soll eine Präambel eingefügt werden, mit der das Bekenntnis zur nachhaltigen Entwicklung in der Gemeindeordnung verankert wird.

## Ausgabenkompetenz Gemeindeversammlung und Gemeinderat (Art. 4 und 12)

Gemäss der geltenden Regelung kann der Gemeinderat über einmalige Ausgaben bis CHF 75'000 und über wiederkehrende Ausgaben bis CHF 7'500 beschliessen. Bei höheren Ausgaben ist die Gemeindeversammlung zuständig.

Neu ist vorgesehen, dass der Gemeinderat über einmalige Ausgaben bis CHF 100'000 und über wiederkehrende Ausgaben bis CHF 15'000 beschliessen kann.

## Urnenabstimmung (Art. 5)

Bisher werden alle Ausgabenbeschlüsse in der Kompetenz der Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung gefällt. In Zukunft sollen die Stimmberechtigten über die Bewilligung von einmaligen Ausgaben ab CHF 1'000'000 an der Urne abstimmen.

## Rechnungsprüfungskommission (Art. 9)

Die Aufgabe der Prüfung von Rechnungen im Vormundschaftsbereich entfällt aufgrund der bevorstehenden Professionalisierung des Kindes- und Erwachsenenschutzes.

## Organisationsverordnung (Art. 14)

Als zusätzliche Inhalte der Organisationsverordnung werden die behörden- und verwaltungs-internen Grundsätze im Bereich Gemeindefinanzen sowie die Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Urnenwahlen und Abstimmungen genannt.

## Rügepflicht an der Gemeindeversammlung (Art. 29 und 62)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen. Der Verweis auf Art. 98 des Gemeindegesetzes wird geändert, weil die Bestimmung zur Rügepflicht neu in Art. 49a des Gemeindegesetzes zu finden ist.

## Amtszeitbeschränkung (Art. 45)

Gemäss geltender Regelung unterliegen die Mitglieder des Gemeinderates und sämtlicher Kommissionen (mit Ausnahme der Rechnungsprüfungskommission und der Kommission SDOE) einer Amtszeitbeschränkung von zwei Amtsdauern, d. h. insgesamt acht Jahren. Neu sollen bis zu drei Amtsdauern am Stück geleistet werden können. Angebrochene Amtsdauern fallen wie bisher ausser Betracht.

## **Neuer Kommissionenanhang**

### Bildungskommission

Die neue, neunköpfige Bildungskommission soll die Aufgaben der Schulkommission Primarstufe und der Schulkommission Sekundarstufe übernehmen, soweit diese nicht an die Schulleitung delegiert werden.

Die Mitglieder der Kommission sollen inskünftig nicht mehr an der Urne, sondern vom Gemeinderat gewählt werden. Diese Anpassung macht eine Änderung des Reglements über die

Urnenwahlen der Einwohnergemeinde Wynigen notwendig, welche Gegenstand eines separaten Geschäfts bildet.

In der bisherigen Schulkommission Primarstufe hatten alle vier bisherigen Schulkreise einen Sitzanspruch. In der neuen, neunköpfigen Bildungskommission ab 2013 sollen die sechs Sitze der Gemeinde Wynigen jeweils pro Legislatur proportional zu den Schülerzahlen auf die Schulkreise Wynigen-Dorf und Wynigen-Berge aufgeteilt werden. Daneben sollen drei Sitze den Vertragsgemeinden zustehen. Diesen steht für ihre Mitglieder ein Vorschlagsrecht zu.

### Finanzkommission

Die bisherige Finanz- und Umweltkommission wird sich inskünftig hauptsächlich mit ihrer Kernaufgabe, den Finanzen, befassen. Zudem befasst sich die Finanzkommission weiterhin mit Fragen des öffentlichen Verkehrs. Als neue Aufgabe kommt das Gemeindemarketing dazu. Die Aufgaben aus dem Umweltbereich werden der neuen Kommission für Gesellschaft und Umwelt angegliedert.

### Kommission für Gesellschaft und Umwelt

Wegen der bevorstehenden Professionalisierung des Vormundschaftswesens entfällt ein grosser Teil der Aufgaben der bisherigen Sozialkommission. Im Gemeinderat soll ein neues Ressort "Gesellschaft und Umwelt" gebildet werden. Dieses soll einerseits die verbleibenden Aufgaben aus dem Ressort Soziales, insbesondere die Einsitznahme in der Kommission SDOE umfassen. Andererseits sollen die umweltbezogenen Aufgaben aus den Ressorts Finanzen/Umwelt sowie Tiefbau wie Umwelt- und Naturschutz, Kehrichtbeseitigung und Landwirtschaft angegliedert werden. Zur Unterstützung des zuständigen Gemeinderatsmitgliedes soll sich eine neue Kommission, welche anstelle der Sozialkommission tritt, mit diesem Aufgabenkatalog befassen.

### Kommission Sozialdienst Oesch-Emme

Bei der Kommission Sozialdienst Oesch-Emme, welche die strategischen Aufgaben im Sozialhilfebereich für die 11 Vertragsgemeinden des Sozialdienstes Oesch-Emme wahrnimmt, wird lediglich eine redaktionelle Anpassung vorgenommen. Wegen der bevorstehenden Professionalisierung des Vormundschaftswesens entfällt die Möglichkeit der Aufgabenübertragung im Erwachsenen- und Kindesschutzbereich (falls es zu einer Regionalisierung auf kommunaler Ebene kommt, würde die Kommission Sozialdienst Oesch-Emme die vom Bundesrecht vorgegebenen Anforderungen für professionelle Vormundschaftsbehörden nicht erfüllen).

### Liegenschaftskommission

Die Aufgaben der Liegenschaftskommission bleiben weitgehend unverändert. Zur Verschlankung des relativ arbeitsintensiven Ressorts soll der Aufgabenbereich Kultur neu dem Ressort Präsidiales angegliedert werden.

## Planungs- und Baukommission

Das Aufgabengebiet der bisherigen Baukommission wird erweitert. Neben der Wahrnehmung der der Gemeinde obliegenden Aufgaben im Baubewilligungs- und Baupolizeiwesen soll die Planungs- und Baukommission neu als vorberatende Kommission sämtliche Fragen der Ortsplanung behandeln. Dies hat den Vorteil, dass sich die Kommissionsmitglieder bereits im Erlassverfahren mit baurechtlichen Bestimmungen befassen können und sich ihre Aufgaben nicht mehr auf den Vollzug dieser Bestimmungen beschränken. Mit dieser Änderung kann ausserdem die Kommissionenzahl reduziert werden, weil die nicht entscheidbefugte Ortsplanungskommission (bestehend jeweils aus drei Gemeinderatsmitgliedern) aufgelöst werden kann.

## Tiefbaukommission

Für das Ressort Tiefbau, welchem bei der letzten Revision der Gemeindeordnung die Aufgaben der Wegkommission, der Wasser- und Abwasserkommission sowie Teile der Aufgaben der Umweltkommission angegliedert wurden, besteht der grösste Handlungsbedarf bezüglich einer Straffung des Aufgabenkataloges. Um den für die Ressortführung nötigen Arbeitsaufwand zu reduzieren, sollen nur noch die Kernaufgaben aus dem Bereich Tiefbau bei dem Ressort verbleiben. Verschiedene Teilbereiche, insbesondere die Abfallentsorgung und die Landwirtschaft, sollen dem neuen Ressort für Gesellschaft und Umwelt angegliedert werden. Dementsprechend wird auch der Aufgabenbereich der Kommission angepasst.

## **Auswertung der Vernehmlassungseingaben**

Im Rahmen der Vernehmlassung wurden sechs Stellungnahmen aus der Bevölkerung, der Lehrerschaft, den Schulkommissionen, von Nachbargemeinden und Parteien eingereicht. Das wichtigste Thema war dabei die vorgesehene Sitzverteilung in der Bildungskommission. Während von Nachbargemeinden positive Rückmeldungen eingingen, wurde die Aufteilung der Sitze von der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz der Primarstufe sowie von einer Gruppierung aus Kappelen kritisiert. Die Vertretung der Primarstufe bzw. des Schulkreises Wynigen-Berge wurde als ungenügend bezeichnet.

Bisher hatten die Vertragsgemeinden Anspruch auf fünf von 18 Sitzen in den beiden Schulkommissionen (davon werden gegenwärtig vier Sitze beansprucht). Neu sollen sie Anspruch auf drei von neun Sitzen haben, wovon zwei Sitze auf die Gemeinde Seeberg entfallen und ein Sitz von einem Mitglied aus Rumendingen oder Hermiswil besetzt werden soll.

Somit verbleiben sechs von neun Sitzen für Mitglieder aus Wynigen. Die Aufteilung der Sitze auf die Schulkreise Wynigen-Dorf und Wynigen-Berge erfolgt proportional zur Schülerzahl.

Der Gemeinderat möchte darauf verzichten, die Sitzverteilung gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf abzuändern und der Gemeinde Wynigen zu Lasten der Vertragsgemeinden einen siebten Sitz einzuräumen. Im Hinblick auf die längerfristige Erhaltung der Sekundarstufe Wynigen besteht ein grosses Interesse an einer guten Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden, insbesondere der Gemeinde Seeberg.

## **Anpassungen aufgrund der Vorprüfung**

Die vom Gemeinderat vorgesehenen Anpassungen werden vom AGR im Vorprüfungsbericht als rechtlich zulässig und genehmigungsfähig bezeichnet. Bei der Durchsicht der Gemeindeordnung hat das AGR lediglich festgestellt, dass gewisse Bestimmungen aufgrund neuer kantonaler gesetzlicher Regelungen überholt sind. Neben geringfügigen Begriffsanpassungen in Art. 26 und Art. 74 wurden zwecks Verhinderung möglicher Widersprüche zu kantonalen Bestimmungen Anpassungen von Art. 70 bezüglich Aufgabenerfüllung durch Dritte sowie von Art. 72 Abs. 7 bezüglich disziplinarischer Verantwortlichkeit verlangt.

## **Geänderte und bestehende Fassung der Gemeindeordnung**

Die neuen und die zur Streichung vorgesehenen Bestimmungen sind nachfolgend an den Beschluss aufgeführt (**neue Bestimmungen in fetter Schrift**). Beim Kommissionenanhang ist der Übersichtlichkeit halber lediglich die Neufassung aufgeführt, auf eine Wiedergabe der Bestimmungen, welche gestrichen werden sollen, wurde verzichtet. Die geltende Fassung der Gemeindeordnung inklusive Anhang kann auf der Homepage von Wynigen eingesehen oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung.

Die Änderungen der Gemeindeordnung seien zu beschliessen.

**Gemeindeordnung**  
**der**  
**Einwohnergemeinde Wynigen**  
**(GO)**

**08. August 2002**

(mit Änderungen vom 05. Juni 2003,  
vom 03. Juni 2004, vom 12. Juni 2008  
**und vom 03. Dezember 2011)**

## Präambel

Wir wollen unsere Gemeinde im Sinne der Nachhaltigen Entwicklung weiterentwickeln. Dies bedeutet, dass wir unser Denken und Handeln auf Ganzheitlichkeit (gleichwertige Behandlung von Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft) und Langfristigkeit ausrichten und dabei auch mögliche globale Auswirkungen bedenken.

Im Bestreben,

- die natürliche Umwelt und ihre Ressourcen für die heutigen und künftigen Generationen zu schützen und zu erhalten
- der Bevölkerung ein sicheres, menschenwürdiges und auf gegenseitigem Respekt und Solidarität beruhendes Zusammenleben zu gewährleisten sowie hohe Lebensqualität und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen
- günstige Rahmenbedingungen für eine gesunde, vielseitige und leistungsfähige Wirtschaft zu schaffen

erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wynigen die folgende Gemeindeordnung.

### A. Organisation

...

Zuständigkeit

**Art. 3**<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wählt:

a) Wahlen

...

e) Organe nach Art. 43 Abs. 4 des Reglementes über die Urnenwahlen **und -abstimmungen.**

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten wählen an der Urne die im Reglement über die Urnenwahlen **und -abstimmungen** bezeichneten Organe.

b) Sachgeschäfte

**Art. 4**<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung beschliesst:

''

g) soweit Fr. 75'000 für einmalige oder Fr. 7'500 für wiederkehrende Ausgaben übersteigend: **soweit es sich um Beträge zwischen Fr. 100'000 und Fr. 1'000'000 für einmalige Ausgaben oder um Beträge über Fr. 15'000 für wiederkehrende Ausgaben handelt:**

- neue Ausgaben
- von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
- Anlagen in Immobilien
- finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
- Verzicht auf Einnahmen

- Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte

h) ...

**Urnenabstimmung** <sup>2</sup> **Über die Bewilligung von einmaligen Ausgaben ab Fr. 1'000'000 beschliessen die Stimmberechtigten an der Urne.**

...

### A.3 Das Rechnungsprüfungsorgan

...

**Aufgaben** <sup>4</sup> ~~Zusätzlich zu den Aufgaben gemäss kantonalem Recht ist das Rechnungsprüfungsorgan zuständig für die Prüfung von Vormundschafts-, Beiratschafts- und Beistandschaftsrechnungen.~~

...

### A.4 Der Gemeinderat

**Zuständigkeiten** **Art. 12** <sup>1</sup> ...

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst neue, einmalige Ausgaben ~~bis Fr. 75'000~~ **bis Fr. 100'000** und neue, wiederkehrende Ausgaben ~~bis Fr. 7'500~~ **bis Fr. 15'000.**

...

**Verordnungen** **Art. 14** Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

...

**f) Behörden- und verwaltungsinterne Grundsätze im Bereich Gemeindefinanzen**

...

**j) die Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Urnenwahlen- und Abstimmungen, insbesondere die Urnenöffnungszeiten sowie die Mitgliederzahl und die Amtszeitbeschränkung der Wahl- und Abstimmungskommission.**

### C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

...

**Einberufung** **Art. 26** Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Gemeindeversammlung dreissig Tage vorher im ~~Amtsanzeiger~~ **amtlichen Anzeiger** bekannt.

	...
Rügepflicht	<p><b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (<del>Art. 98 Abs. 3</del> <b>Art. 49a des Gemeindegesetzes</b>).</p>
	...
Urnenabstimmungen	<b>Art. 40a Für Abstimmungen an der Urne gilt das Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen.</b>
	...
C.3 Wahlen	
	...
Amtszeitbeschränkung	<p><b>Art. 45</b> <sup>1</sup> Die Amtszeit ist auf <del>zwei Amtsdauern</del> <b>drei Amtsdauern</b> beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p><sup>2</sup> Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p><sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist für drei Amtsdauern wählbar.</p> <p><sup>4</sup> Die Amtszeitbeschränkung für die Mitglieder der Kommission Sozialdienst Oesch-Emme richtet sich nach den Vorschriften der Gemeinde, deren Vertretung das Kommissionsmitglied wahrnimmt.</p> <p><sup>5</sup> Der Gemeinderat kann für Kommissionen nach Art. 14 lit. d in der Verordnung abweichende Regelungen treffen.</p>
	...
Urnenwahlen	<b>Art. 55</b> Für Wahlen an der Urne gilt das Reglement über die Urnenwahlen <b>und -abstimmungen</b> .
	...
D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle	
	...
Inhalt	<p><b>Art. 62</b> <sup>1</sup> Das Protokoll für die Gemeindeversammlung enthält</p> <p>...</p> <p>h) Rügen nach <del>Art. 98</del> <b>Art. 49a</b> des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),</p>
	...

## E. Aufgaben

...

Erfüllung durch Dritte

**Art. 70** <sup>1</sup> Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, ~~so hat dies mittels einer öffentlichen Ausschreibung zu geschehen, wenn der jährliche Umsatz der zu übertragenden Aufgabe Fr. 20'000 übersteigt.~~ **findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.**

<sup>2</sup> ~~Der rechtsgleiche Zugang zur Übernahme öffentlicher Aufgaben ist dabei zu gewährleisten.~~

<sup>3</sup> ~~Es sind periodische Neuausschreibungen vorzunehmen.~~

## F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

...

Disziplinarische  
Verantwortlichkeit

**Art. 72** ...

<sup>7</sup> ~~Bei schwerer oder wiederholter Amtspflichtverletzung, welche die weitere Ausübung des Amtes als unzumutbar erscheinen lässt, veranlasst die Disziplinarbehörde die Kündigung der Person durch das zuständige Organ oder die Abberufung der Person durch das Verwaltungsgericht.~~ **Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.**

...

Beschwerde

**Art. 74** <sup>1</sup> Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere ~~Gemeinde- und Verwaltungsrechtspflegegesetz~~) Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

## G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

...

Übergangs-  
bestimmungen

**Art. 76 ...**

**<sup>8</sup> Die Änderungen und Ergänzungen vom 03.12.2011 treten unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.**

**<sup>9</sup> Der neue Anhang I (Kommissionen) tritt per 01.01.2013 in Kraft. Bis am 31.12.2012 gilt der Anhang I in der Fassung vom 08.08.2002 mit Änderungen vom 03.06.2004 und 12.06.2008.**

**<sup>10</sup> Der Gemeinderat kann die Aufhebung der gemäss Gemeindeordnung vom 08.08.2002 als Vormundschaftsbehörde amtierenden Sozialkommission aufschieben, bis die neue Behördenorganisation gemäss den kantonalen Einführungsvorschriften zur Umsetzung der Bundesvorgaben über die Professionalisierung des Kindes- und Erwachsenenschutzes umgesetzt worden ist.**

**<sup>11</sup> Die Streichung der Zuständigkeit der Rechnungsprüfungskommission für die Prüfung von Vormundschafts-, Beiratschafts- und Beistandschaftsrechnungen tritt in Kraft, sobald die neue Behördenorganisation gemäss den kantonalen Einführungsvorschriften zur Umsetzung der Bundesvorgaben über die Professionalisierung des Kindes- und Erwachsenenschutzes umgesetzt worden ist.**

**Bildungskommission**

---

<b>Mitgliederzahl</b>	<b>9</b>  <b>6 Sitze für Mitglieder aus der Einwohnergemeinde Wynigen, wovon die Sitze proportional zur Schülerzahl auf die Schulkreise Wynigen-Dorf und Wynigen-Berge aufteilt werden; massgebend ist jeweils die Schülerzahl im Jahr vor Legislaturende für die Verteilung der Sitze in der kommenden Legislaturperiode</b> <b>2 Sitze für Mitglieder aus der Einwohnergemeinde Seeberg</b> <b>1 Sitz für ein Mitglied aus der Einwohnergemeinde Rumendingen oder der Einwohnergemeinde Hermiswil</b>
<b>Präsidentin oder Präsident von Amtes wegen</b>	<b>Ressortvertreterin oder Ressortvertreter Gemeinderat</b>
<b>Wahlorgan</b>	<b>Gemeinderat Wynigen</b>
<b>Übergeordnete Stellen</b>	<b>Gemeinderat</b>
<b>Aufgaben</b>	<b>Die Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen des Schulreglementes.</b>
<b>Finanzielle Befugnisse</b>	<b>Mittelverwendung im Rahmen des genehmigten Voranschlages der Laufenden Rechnung</b>
<b>Unterschrift</b>	<b>Präsidentin oder Präsident bzw. Vizepräsidentin oder Vizepräsident mit Sekretärin oder Sekretär bzw. deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, kollektiv zu zweien</b>
<b>Besonderes</b>	<b>Den Einwohnergemeinden Seeberg, Hermiswil und Rumendingen steht für ihre Mitglieder ein Vorschlagsrecht zu. Liegt sowohl aus Hermiswil als auch aus Rumendingen ein Vorschlag vor, erhält die Vertretung derjenigen Gemeinde den Vorzug, welche in der letzten Amtsdauer auf eine Vertretung verzichten musste.</b>

## Finanzkommission

---

Mitgliederzahl	7
Präsidentin oder Präsident von Amtes wegen	Ressortvertreterin oder Ressortvertreter Gemeinderat
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Aufgaben	Die Kommission betreut als vorberatende Kommission: Voranschlag der Laufenden Rechnung Voranschlag der Investitionsrechnung Finanzplan Vermögensverwaltung inkl. Geldmittelbeschaffung und Kapitalanlagen Öffentlicher Verkehr <b>Gemeindemarketing</b> <b>Tourismus</b> <b>Wirtschaftsförderung</b>
<b>Finanzielle Befugnisse</b>	<b>Mittelverwendung im Rahmen des genehmigten Voranschlages der Laufenden Rechnung</b>
<b>Unterschrift</b>	<b>Präsidentin oder Präsident bzw. Vizepräsidentin oder Vizepräsident mit Sekretärin oder Sekretär bzw. deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, kollektiv zu zweien</b>

<b>Mitgliederzahl</b>	<b>7</b>
<b>Präsidentin oder Präsident von Amtes wegen</b>	<b>Ressortvertreterin oder Ressortvertreter Gemeinderat</b>
<b>Wahlorgan</b>	<b>Gemeinderat Wynigen</b>
<b>Übergeordnete Stellen</b>	<b>Gemeinderat (administrativ), Organe der Gesundheits- und Fürsorgedirektion resp. der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (fachlich)</b>
<b>Aufgaben</b>	<b>Die Kommission betreut als vorberatende Kommission:</b> <b>Nachhaltige Entwicklung</b> <b>Landwirtschaft</b> <b>Forstwirtschaft</b> <b>Naturschutz</b> <b>Umweltschutz</b> <b>Umweltkonzepte und -strategien</b> <b>Haushaltungs- und Sonderabfälle</b> <b>Kadaverbeseitigung</b> <b>Gesundheitswesen</b> <b>Sozialhilfe</b> <b>Spitex (Haus- und Krankenpflege)</b>
<b>Finanzielle Befugnisse</b>	<b>Mittelverwendung im Rahmen des genehmigten Voranschlages der Laufenden Rechnung</b>
<b>Unterschrift</b>	<b>Präsidentin oder Präsident bzw. Vizepräsidentin oder Vizepräsident mit Sekretärin oder Sekretär bzw. deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, kollektiv zu zweien</b>

Mitgliederzahl	Ein Mitglied pro Gemeinde, die den Vertrag über den Sozialdienst Oesch-Emme abgeschlossen hat.
Konstituierung	Die Kommission SDOE konstituiert sich selbst.
Wahlorgan	Gemeinderat Wynigen, auf Vorschlag der angeschlossenen Gemeinden; der Gemeinderat Wynigen ist an die Vorschläge gebunden.
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat (administrativ), Organe der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (fachlich)
Aufgaben	Die Kommission Sozialdienst Oesch-Emme ist Sozialbehörde im Sinne der Sozialhilfegesetzgebung für die Gemeinde Wynigen und sämtliche Gemeinden, die ihr diese Aufgabe vertraglich überbunden haben. Ihr stehen alle Aufgaben und Befugnisse zu, die von Gesetzes wegen der Sozialbehörde obliegen.
Finanzielle Befugnisse	<ul style="list-style-type: none"><li>- Sämtliche lastenausgleichsberechtigten Ausgaben, soweit die Kompetenz dazu nicht von Gesetzes wegen dem Sozialdienst obliegt</li><li>- Sämtliche nicht lastenausgleichsberechtigten Ausgaben, soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben, die ihr als Sozialbehörde von Gesetzes wegen obliegen oder die ihr durch Verordnung des Gemeinderates Wynigen respektive aufgrund besonderer vertraglicher Regelungen übertragen wurden, notwendig sind.</li></ul>
Unterschrift	Präsidentin oder Präsident bzw. Vizepräsidentin oder Vizepräsident mit Sekretärin oder Sekretär bzw. deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, kollektiv zu zweien

Mitgliederzahl	7, davon 1 Vertreter/in der Gemeinde Rumendingen
Präsidentin oder Präsident von Amtes wegen	Ressortvertreterin oder Ressortvertreter Gemeinderat
Wahlorgan	Gemeinderat (auch für Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde Rumendingen)
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Aufgaben	<p>Die Kommission ist zuständig für Belegung, Unterhalt und Verwaltung aller gemeindeeigenen Liegenschaften mit Ausnahme der Strassen, Wasser- und Abwasserbauwerke und nimmt alle damit zusammenhängenden Aufgaben selbständig wahr.</p> <p>Sie betreut als vorberatende Kommission Kauf und Verkauf von gemeindeeigenen Liegenschaften und Bauten Änderung von Miet- und Pachtzinsen Einräumung von dinglichen oder obligatorischen Rechten an Grundstücken Auftragsvergabe und Werkverträge für Investitionen (Verpflichtungskredite) im Aufgabenbereich</p> <p>Grundlage für selbstständige Entscheidkompetenzen bilden zudem die Reglemente der Gemeinde in diesen Aufgabenbereichen, insbesondere das Friedhof- und Bestattungsreglement.</p>
Finanzielle Befugnisse	Mittelverwendung im Rahmen des genehmigten Voranschlages der Laufenden Rechnung
Unterschrift	Präsidentin oder Präsident bzw. Vizepräsidentin oder Vizepräsident mit Sekretärin oder Sekretär bzw. deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, kollektiv zu zweien
Besonderes	<p>Das Mitglied aus Rumendingen wird nur zu Traktanden betreffend Friedhof- und Bestattungswesen eingeladen. Der Einwohnergemeinde Rumendingen steht für ihre Vertretung ein Vorschlagsrecht zu.</p> <p><b>Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder aus der Gemeinde Wynigen anwesend ist.</b></p>

Mitgliederzahl	7
Präsidentin oder Präsident von Amtes wegen	Ressortvertreterin oder Ressortvertreter Gemeinderat
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
<b>Aufgaben</b>	<b>Die Kommission betreut als vorberatende Kommission:</b> <b>Baurechtliche Grundordnung (Zonenplan und Baureglement)</b> <b>Überbauungsordnungen</b> <b>Richtpläne der Gemeinde</b> <b>Stellungnahme zu behörden- oder grundeigentümerverbindlichen regionalen Planungen</b>  Die Kommission ist Baubewilligungs- und Baupolizeibehörde der Gemeinde und nimmt alle damit zusammenhängenden Aufgaben gemäss Baugesetzgebung selbständig wahr.  Ausgenommen davon sind die Bereiche Strassenbau, Gewässerschutz und Wasserbau.  Ausgenommen sind ebenfalls Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren, in denen Rechtsmittel eingelegt werden.
Finanzielle Befugnisse	Mittelverwendung im Rahmen des genehmigten Voranschlages der Laufenden Rechnung
Unterschrift	Präsidentin oder Präsident bzw. Vizepräsidentin oder Vizepräsident mit Sekretärin oder Sekretär bzw. deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, kollektiv zu zweien

Mitgliederzahl	7
Präsidentin oder Präsident von Amtes wegen	Ressortvertreterin oder Ressortvertreter Gemeinderat
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Aufgaben	<p>Die Kommission ist zuständig für Unterhalt der Strassen, Wasser- und Abwasserbauwerke und nimmt alle damit zusammenhängenden Aufgaben selbständig wahr.</p> <p>Sie betreut als vorberatende Kommission die Aufgabenbereiche: Wasserversorgung Abwasserentsorgung Strassen Werkhof Kiesgrube Häusern Grundeigentümerbeiträge.</p> <p>Sie betreut als vorberatende Kommission die Auftragsvergabe und Werkverträge für Investitionen (Verpflichtungskredite) im Aufgabenbereich</p> <p>Grundlage für selbstständige Entscheidkompetenzen bilden die Reglemente der Gemeinde in den erwähnten Aufgabenbereichen.</p>
Finanzielle Befugnisse	Mittelverwendung im Rahmen des genehmigten Voranschlags der Laufenden Rechnung
Unterschrift	Präsidentin oder Präsident bzw. Vizepräsidentin oder Vizepräsident mit Sekretärin oder Sekretär bzw. deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, kollektiv zu zweien

## Traktandum 5

### **Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen; Änderung** Beratung und Beschlussfassung über die Reglementsänderung

---

Die neue Bildungskommission soll nicht mehr an der Urne, sondern vom Gemeinderat gewählt werden. Zudem beabsichtigt der Gemeinderat die Einführung von Urnenabstimmungen für Ausgaben ab einer Million Franken. Dies macht eine Anpassung des Reglementes über die Urnenwahlen der Gemeinde Wynigen notwendig, welches neu als Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen bezeichnet wird.

Aufgrund der Kompetenzübertragung an den Gemeinderat für die Wahl der Bildungskommission entfällt die Bestimmung, wonach die Mitglieder der Schulkommissionen bei den Gemeindeurnenwahlen gewählt werden. Zudem erübrigen sich die Bestimmungen über den Gebietsanspruch (der Sitzanspruch der Wynigen-Berge ist neu im Anhang der Gemeindeordnung bei den Bestimmungen zur Bildungskommission aufgeführt).

Die Einführung der Urnenabstimmung auf Gemeindeebene macht die Ergänzung verschiedener Verfahrensbestimmungen notwendig. Die neu formulierten Art. 44 ff. basieren auf den Formulierungen des vom Kanton herausgegebenen Musterreglementes.

Geändert werden soll ausserdem die Bestimmung von Art. 12, wonach die Gemeindeurnenwahlen alle vier Jahre im Oktober stattfinden. Wenn der Urnengang vor den Herbstferien im September stattfinden könnte, würde mehr Zeit zur Vorbereitung der Amtsübergaben und allenfalls für gemeinsame Sitzungen der "alten" und der neugewählten Behördemitglieder zur Verfügung stehen. Deshalb soll die Regelung neu lauten, dass die Urnenwahlen im September oder im Oktober stattfinden.

Eine weitere Anpassung soll erfolgen, damit die Abstimmungskommission und die Wahlkommission vereinigt werden können. Derzeit besteht in Wynigen einerseits eine ständige Abstimmungskommission mit 15 Mitgliedern, welche den Urnendienst und die Ausmittlung bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen besorgt. Andererseits besteht eine ständige Wahlkommission mit 24 Mitgliedern, welche bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen zur Ausmittlung eingesetzt wird.

Die Mitgliederzahl kann einerseits aufgrund des Wegfalls der Urnen in den Aussenbezirken und der reduzierten Öffnungszeiten der Urne im Dorf, andererseits wegen der informatikunterstützten Ausmittlung bei den Wahlen verringert werden. Anstelle von zwei kleineren Kommissionen soll eine gemeinsame Abstimmungs- und Wahlkommission gebildet werden. Die Mitgliederzahl soll in einer Verordnung des Gemeinderates geregelt werden.

Das Reglement enthält lediglich Bestimmungen über die Aufgaben der Abstimmungs- und Wahlkommission bei Gemeindeurnenwahlen. Die Aufgaben bei eidgenössischen und kantonalen Urnengängen sind in der übergeordneten Gesetzgebung geregelt.

Weil die nächsten Gemeinde-Urnenwahlen im Herbst 2012 stattfinden, sollen die Änderungen per 01.01.2012 in Kraft treten. Die Bestimmungen zur Gemeinde-Urnenabstimmung sollen aber erst mit der kantonalen Genehmigung der geänderten Gemeindeordnung, welche die Einführung der Urnenabstimmung vorsieht, in Kraft treten. Für die Abstimmungskommission und die

Wahlkommission soll ebenfalls eine Übergangsregelung gelten, damit diese ihre Aufgaben noch bis zum Abschluss der Legislatur, d. h. bis Ende 2012, wahrnehmen können.

Im Rahmen der Vernehmlassung gingen keine Eingaben zu den Änderungen des Reglements über die Urnenwahlen und -abstimmungen ein. Der Vorprüfungsbericht des Amtes für Gemeinden und Raumordnung vom 28.07.2011 enthält abgesehen von einem Hinweis bezüglich einer geringfügigen begrifflichen Änderung ("amtlicher Anzeiger" anstatt "Amtsanzeiger") ebenfalls keine Bemerkungen.

Die neuen und die zur Streichung vorgesehenen Bestimmungen sind nachfolgend an den Beschluss aufgeführt (**neue Bestimmungen in fetter Schrift**). Die geltende Fassung des Reglements über die Urnenwahlen kann auf der Homepage von Wynigen eingesehen oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung.

Die Änderungen des Reglements über die Urnenwahlen und -abstimmungen seien zu beschliessen.

**Reglement über die Urnenwahlen  
und -abstimmungen  
der  
Einwohnergemeinde Wynigen**

08. August 2002

**(mit Änderungen vom 03. Dezember 2011)**

## Allgemeine Bestimmungen

...

### Beschwerden

**Art. 5** <sup>1</sup> Beschwerden in Wahlsachen sind innert zehn Tagen, **in Abstimmungssachen innert 30 Tagen** bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter zu erheben.

<sup>2</sup> Die Frist beginnt für Urnenwahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

## Proporzahlen

...

### Abstimmungs- und Wahlkommission

**Art. 7** <sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt eine ~~Abstimmungskommission und eine Wahlkommission~~ **Abstimmungs- und Wahlkommission** sowie deren Präsidentinnen oder Präsidenten. Die Organisationsverordnung legt insbesondere die Anzahl der Mitglieder und die Amtsdauer fest.

<sup>2</sup> ~~Die Abstimmungskommission~~ **Abstimmungs- und Wahlkommission** besorgt den Urnendienst **und ermittelt die Ergebnisse.**

<sup>3</sup> ~~Die Wahlkommission ermittelt die Ergebnisse bei Urnenwahlen.~~

<sup>4</sup> ~~Die Mitglieder der Abstimmungskommission können zur Ermittlung der Ergebnisse beigezogen werden.~~

### Aufgaben ~~Abstimmungskommission~~ **Abstimmungs- und Wahlkommission**

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Mitglieder der ~~Abstimmungskommission~~ **Abstimmungs- und Wahlkommission** versammeln sich auf schriftliche Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der ~~Abstimmungskommission~~ **Abstimmungs- und Wahlkommission** gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen und regelt den Urnendienst.

<sup>3</sup> ~~Der Abstimmungskommission~~ **Abstimmungs- und Wahlkommission** obliegt im Übrigen die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal. Sie sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.

Aufgaben Wahlkommission ~~Art. 9<sup>1</sup> Die Mitglieder der Wahlkommission versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeinderats hin vor Beginn der Ermittlungsarbeiten im bezeichneten Lokal.~~

~~<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Wahlkommission gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Ablauf und zieht gegebenenfalls das Los.~~

...

## Proporzahlen der Gemeinde

zu wählende Organe **Art. 11** Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Proporzverfahren  
– den Gemeinderat  
– die Rechnungsprüfungskommission  
– die Schulkommissionsmitglieder

Wahltermin **Art. 12<sup>1</sup>** Die Urnenwahlen finden alle vier Jahre **im September oder** im Oktober statt.

Ausschreibung der Wahlen <sup>2</sup> Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens neun Wochen vor dem Wahltag im ~~Amtsanzeiger~~ **amtlichen Anzeiger** bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.

...

Listen **Art. 18<sup>1</sup>** ...

Veröffentlichung <sup>2</sup> Sie oder er veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden, jedoch unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen. Die Publikation erfolgt im ~~Amtsanzeiger~~ **amtlichen Anzeiger** spätestens am vierundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag.

...

Stille Wahl **Art. 19** Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze für die gleiche Behörde nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten ~~Amtsanzeiger~~ **amtlichen Anzeiger** bekanntzumachen.

Ungültige Wahl **Art. 26<sup>1</sup>** Nach Schluss des Wahlganges stellt die ~~Wahlkommission~~ **Abstimmungs- und Wahlkommission** zunächst fest, wieviele Ausweiskarten und abgestempelte Wahlzettel eingelangt sind.

	<p><sup>2</sup> Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl ungültig. Die <del>Wahlkommission</del> <b>Abstimmungs- und Wahlkommission</b> hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Gemeinderatspräsidentin oder dem Gemeinderatspräsidenten mit. Die Ausweiskarten und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.</p>
Ermittlung der Ergebnisse	<p><b>Art. 27</b> Die Ergebnisse der Wahlen werden durch die <del>Wahlkommission</del> <b>Abstimmungs- und Wahlkommission</b> ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich diese am Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Sie führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.</p> <p>...</p>
Ermittlung	<p><b>Art. 32</b> <sup>1</sup> In der Auszählung der Wahlzettel ermittelt die <del>Wahlkommission</del> <b>Abstimmungs- und Wahlkommission</b> zunächst:</p> <p>...</p>
Gebietsanspruch für Schulkommissionsmitglieder, Ausnahme	<p><del><b>Art. 36</b> <sup>1</sup> Sind bei den Schulkommissionsmitgliedern nach der Ausmittlung der Gewählten nicht alle Schulbezirke mit mindestens einem Mitglied vertreten, so wird aus einem nicht vertretenen Schulbezirk derjenige Kandidat mit der grössten Stimmenzahl als gewählt erklärt.</del></p> <p><del><sup>2</sup> An dessen Stelle muss der mit der kleinsten Stimmenzahl gewählte Kandidat der gleichen Liste verzichten.</del></p> <p><del><sup>3</sup> Ist der Verzichtskandidat ebenfalls einziger Vertreter eines Schulbezirks, so verzichtet jeweils der Kandidat derselben Liste mit der nächsthöheren Stimmenzahl.</del></p> <p><del><sup>4</sup> An dieser Umverteilung nehmen nur Listen teil, die Sitze errungen haben.</del></p>
Bekanntgabe der Ergebnisse	<p><b>Art. 37</b> <sup>1</sup> ...</p>
Veröffentlichung	<p><sup>3</sup> Die erwahten Ergebnisse werden im <del>Amtsanzeiger</del> <b>amtlichen Anzeiger</b> veröffentlicht.</p>
Verfahren bei Unregelmässigkeiten	<p><b>Art. 38</b> <sup>1</sup> Jedes Mitglied der <del>Wahlkommission</del> <b>Abstimmungs- und Wahlkommission</b> oder drei Stimmberechtigte können bis spätestens drei Tage nach einer Wahl unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Wahlzettel nachzuprüfen.</p> <p>...</p>
Wahlprotokoll	<p><b>Art. 39</b> <sup>1</sup> Die <del>Wahlkommission</del> <b>Abstimmungs- und Wahlkommission</b> erstellt über jeden Wahlgang ein Protokoll.</p>

...

<sup>3</sup> Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär der ~~Wahlkommission~~ **Abstimmungs- und Wahlkommission** zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

## Urnenabstimmungen

**Abstimmungstage** Art. 44 <sup>1</sup> Die Abstimmungstage werden vom Gemeinderat so angesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Abstimmungen fallen.

**Stimmzettel** Art. 45 <sup>1</sup> Die Stimmzettel der Gemeindeurnenabstimmung müssen sich farblich von den Stimmzetteln gleichzeitig stattfindender eidgenössischer oder kantonaler Abstimmungen unterscheiden.

<sup>2</sup> Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit „Ja“ angenommen und mit „Nein“ verworfen werden kann.

<sup>3</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ordnet den Druck der Stimmzettel an.

**Stimmrechtsausweise** Art. 46 <sup>1</sup> Bezüglich der Stimmrechtsausweise für Urnenabstimmungen gelten die Bestimmungen von Art. 22.

**Stimmabgabe** Art. 47 Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein „Ja“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein „Nein“, wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

**Ungültigkeit einer Abstimmung** Art. 48 Bezüglich Ungültigkeit einer Abstimmung gelten die Bestimmungen von Art. 26 sinngemäss.

**Ungültige Stimmzettel** Art. 49 <sup>1</sup> Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

<sup>2</sup> Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht amtlich sind,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind,
- den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

<sup>3</sup> Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

**Mehrheitsprinzip**

**Art. 50** Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

**Abstimmungsprotokoll**

**Art. 51** <sup>1</sup> Die Abstimmungs- und Wahlkommission erstellt über jede Abstimmung ein Protokoll.

<sup>2</sup> Das Protokoll muss enthalten:

- das Datum und den Zweck der Abstimmung,
- die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
- die Zahl der eingelangten Ausweiskarten,
- die Stimmbeteiligung,
- die Zahl der leeren und ungültigen Stimmzettel,
- die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimmzettel
- die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage,
- allfällige Bemerkungen der Kommission

<sup>3</sup> Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär der Abstimmungs- und Wahlkommission zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

**Ermittlung, Bekanntgabe und Erhaltung der Ergebnisse**

**Art. 52** <sup>1</sup> Für die Ermittlung der Ergebnisse sind die Bestimmungen von Art. 27 sinngemäss anwendbar.

<sup>2</sup> Die Bekanntgabe und Erhaltung der Ergebnisse richtet sich nach Art. 37.

**Verfahren bei Unregelmässigkeiten**

**Art. 53** Das Verfahren bei Unregelmässigkeiten richtet sich nach Art. 38.

**Aufbewahrung  
Stimmmaterial**                    **Art. 54** Das Stimmmaterial ist gemäss den Vorschriften von Art. 40 aufzubewahren.

## Schlussbestimmungen

Ergänzende Vorschriften    ~~Art. 44~~ **Art. 55** ...  
ten

Strafen                                ~~Art. 45~~ **Art. 56** ...

Übergangs-  
bestimmung                        ~~Art. 46~~ **Art. 57** ...

Inkrafttreten                        ~~Art. 47~~ **Art. 58** ...

<sup>3</sup> Die Änderungen vom 03.12.2011 treten mit den Ausnahmen gemäss Abs. 4 und 5 per 01.01.2012 in Kraft.

<sup>4</sup> Die Bestimmungen zur Urnenabstimmung treten mit der Genehmigung der geänderten Gemeindeordnung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

<sup>5</sup> Die Abstimmungskommission und die Wahlkommission nehmen ihre Aufgaben gemäss Reglement über die Urnenwahlen vom 08.08.2002 bis zum Abschluss der Legislatur, d. h. bis Ende 2012, wahr.

## Traktandum 6

### Internet-Zugang in den Wynigen-Bergen

#### Beratung und Beschlussfassung über den Verpflichtungskredit

---

In den Wynigen-Bergen klagen Einwohnerinnen und Einwohner aus verschiedenen Weilern und Einzelhöfen über mangelhafte Internetleistung.

Ein schneller Internetzugang ist auch in landwirtschaftlich geprägten Gegenden von immer grösse-  
rer Bedeutung. Einerseits spielt das Internet im Berufsalltag der Landwirte eine immer wichtigere  
Rolle. Andererseits ziehen Personen aus städtischen Regionen, die einen guten Internetzugang  
gewohnt sind, auf der Suche nach Ruhe und Natur in ehemalige Bauernhäuser und Wohnstöcke.

Ein mangelhafter Internetzugang kann dazu führen, dass sich die Aussengebiete weiter  
entvölkern, weil eine ausreichend schnelle Internetverbindung sowohl für die Vermietung von  
Wohnungen als auch für die Erhaltung von Arbeitsplätzen immer mehr notwendig wird.

Die flächendeckende Internetversorgung ist grundsätzlich Aufgabe der Swisscom. Diese hat als  
Grundversorgungskonzessionärin den gesetzlichen Auftrag des Bundes, ihren Kundinnen und  
Kunden einen Breitband-Internetzugang bereitzustellen.

Bei der Swisscom werden Personen, die Reklamationen wegen langsamem Internetzugang  
vorbringen, an die Gemeinde verwiesen. Dies wird von der Swisscom damit begründet, dass in  
Gebieten mit geringer Bevölkerungsdichte nur dann ein über den Grundversorgungsauftrag  
(Übertragungsrate 600/100Kbit/s) hinaus gehender VDSL-Netzausbau (Übertragungsrate  
10'000/1'000 Kbit/s und mehr) vorgenommen wird, wenn sich die Gemeinde finanziell beteiligt.  
Ansonsten beschränkt die Swisscom ihre Ausbautätigkeit auf städtische Gebiete, Agglomerationen  
und Dorfkerne, wo aufgrund der Anzahl Haushalte und damit der möglichen Kunden für Angebote  
wie z. B. Swisscom TV ein Netzausbau wirtschaftlich ist.

Die Swisscom kann in einem Umkreis von 2'100 m zu einer entsprechend ausgestatteten  
Verteilzentrale einen schnellen Internetzugang anbieten. Für den Empfang von Swisscom HD TV  
sollte die Distanz nicht mehr als 750 m, für den Empfang von Swisscom TV nicht mehr als 1'500 m  
betragen. Massgebend ist jeweils die Länge der Kupferleitung von der Verteilzentrale zum  
angeschlossenen Teilnehmer.

Derzeit verfügt im Gemeindegebiet von Wynigen einzig die Swisscom-Zentrale in der  
Schmiedenmatt über die nötige Ausstattung für einen VDSL-Internetzugang. Deshalb ist ein  
schneller Internetzugang nur im Dorf Wynigen sowie in einem Umkreis von 2'100 m zur Zentrale in  
der Schmiedenmatt gewährleistet.

Nachdem die Gemeindeverwaltung schon einige telefonische Reklamationen erhalten hatte, wurde  
im Januar 2011 ein schriftliches, von 81 Personen unterzeichnetes Unterstützungsbegehren aus  
Rüedisbach und Breitenegg eingereicht.

Der Gemeinderat hat mit Schreiben vom 22.02.2011 die Swisscom um Angaben gebeten, mit  
welchen Kosten für die Gemeinde ein flächendeckender VDSL-Netzausbau wäre.

Im Hinblick auf eine Gleichbehandlung aller Einwohnerinnen und Einwohner bezog sich die  
Anfrage auf das gesamte noch nicht mit VDSL-Standard erschlossene Gebiet der Gemeinde

Wynigen. Es war die Absicht des Gemeinderates, die Finanzierung eines Netzausbaus für das gesamte Gebiet der Wynigen-Berge zu prüfen.

Gemäss dem Antwortschreiben der Swisscom vom 04.08.2011 ist in den Wynigen-Bergen der Ausbau eines VDSL-Breitbandnetzes gemäss dem heutigen Stand ihrer Planung nicht vorgesehen. Mit finanzieller Beteiligung der Gemeinde wäre ein Ausbau, mit dem weite Teile des Gemeindegebietes erschlossen werden könnten, aber innert 9 Monaten möglich.

Die Abklärungen der Swisscom haben ergeben, dass sich die Kosten für einen erweiterten Ausbau des bestehenden Breitbandnetzes in der Gemeinde Wynigen auf rund CHF 238'900 exkl. MWSt belaufen würden. Damit wäre ein Ausbau der bestehenden Verteilkästen in Rüedisbach, in Kappelen und im Bädli/Buchacker möglich. Es würde jeweils ein neues Glasfaserkabel in die Verteilkabinen eingezogen und zusätzliche technische Installationen erstellt.

Die Swisscom wäre bereit, Kosten von CHF 30'000 für technische Installationen sowie einen Beitrag von CHF 300.-- pro angeschlossenem Teilnehmer je Verteilkasten zu übernehmen. Damit müsste die Gemeinde noch einen Betrag von **CHF 133'825 exkl. MWSt** an die Swisscom zahlen.

Damit könnte ein VDSL-Internetzugang für grosse Teile des Gemeindegebietes von Wynigen geschaffen werden. Nicht erschlossen werden könnten die Gebiete Bickigen, Schwanden, Hofholz, Leumberg, Hirsbrunnen, Hohtannen, Häckligen, Ferrenberg, Häusern und Kasten sowie umliegende Einzelhöfe. Für die Gebiete Tal, Mistelberg, Oberbühl, Friesenberg, Heuweg und Spitz könnte ein VDSL-Internetzugang, aber kein Empfang von Swisscom TV gewährleistet werden.

Der Beitrag an die Swisscom liegt über dem Schwellenwert gemäss öffentlicher Beschaffungsgesetzgebung von CHF 100'000.--. Nach Auskunft der Infostelle öffentliche Beschaffungen der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, dürfte aber eine freihändige Vergabe gestützt auf Art. 7 Abs. 3 Bst f. der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen zulässig sein. Diese freihändige Vergabe wäre aber vorgängig öffentlich mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 05.09.2011 beschlossen, das Geschäft vorerst zurückstellen, insbesondere um nochmals die Frage zu thematisieren, unter welchen Bedingungen das ganze Gemeindegebiet erschlossen werden könnte beziehungsweise bis wann entsprechende Berechnungen möglich wären.

Gemäss Antwort der Swisscom AG müssten für die Erschliessung des gesamten Gemeindegebietes mindestens vier weitere Verteilkästen für die Gebiete Schwanden/Hofholz/Leumberg, Hirsbrunnen, Hohtannen/Häckligen, Ferrenberg/Häusern sowie eventuell Bickigen und Kasten erstellt werden, um eine lückenlose Versorgung mit schnellem Breitband-Internet zu garantieren.

Pro neuem Verteilkasten müsste laut Swisscom mit einem Gemeindeanteil von CHF 100'000 bis CHF 150'000 gerechnet werden. Für eine Versorgung aller Haushalte mit schnellem VDSL-Internet dürfte sich der Gemeindeanteil somit um weitere CHF 400'000 bis CHF 600'000 erhöhen. Für genaue Angaben wären aber detaillierte Berechnungen der Swisscom nötig.

Mit einem Ausbau der bestehenden Verteilkästen in Rüedisbach, in Kappelen und im Bädli/Buchacker könnten gemäss Angaben der Swisscom 262 Teilnehmer mit einem schnelleren Breitband-Internetzugang versorgt werden. Der Kostenanteil der Gemeinde würde sich bei einem Beitrag von CHF 145'000 inkl. MWSt somit auf rund CHF 550 pro Teilnehmer belaufen.

Für das restliche Gemeindegebiet liegen keine genauen Zahlen vor. Für detaillierte Abklärungen durch die Swisscom müsste mit einer weiteren Wartefrist von bis zu einem halben Jahr gerechnet werden. Als Anhaltspunkt kann die Grobkostenschätzung von CHF 500'000 (Mittelwert des genannten Gemeindeanteils von CHF 400'000 bis CHF 600'000) für mindestens vier neue Verteilkabinen herangezogen werden. Die Gebiete Bickigen, Schwanden, Hofholz, Leumberg, Hirsbrunnen, Hochtannen, Häckligen, Ferrenberg, Häusern und Kasten umfassen rund 110 bewohnte Gebäude. Somit würden die Kosten mit ungefähr CHF 4'500 pro bewohntem Gebäude um ein Vielfaches höher liegen als die Kosten von CHF 550 pro Teilnehmer im Bereich der bestehenden Verteilkästen Rüedisbach, Kappelen und Bädli/Buchacker.

Ob die Investition längerfristig notwendig ist, lässt sich wegen der rasanten technologischen Entwicklung nicht abschätzen. Es ist aber davon auszugehen, dass allfällige technische Innovationen zuerst in den Zentren umgesetzt würden und die ländlichen Gebiete erst nach mehreren Jahren (wenn überhaupt) in den Genuss der neuen Technologien kommen würden.

Offen ist auch, ob die Swisscom längerfristig aufgrund veränderter Vorgaben des Bundes Investitionen in ländlichen Gebieten vornehmen müsste. Ein Entwurf zur Änderung der Fernmeldedienstverordnung sieht vor, dass der Grundversorgungsauftrag per 01.01.2012 von 600 kbit/s auf 1'000 kbit/s erhöht wird. Diese Erhöhung bringt für den Internetbenutzer aber nur eine unwesentliche Verbesserung. In städtischen Gebieten sind heute Downloadraten von 10'000 kbit/s und mehr üblich. Es ist im Übrigen nicht damit zu rechnen, dass durch diese Verordnungsänderung Investitionen ins Leitungsnetz ausgelöst werden. Die Verordnung sieht weiterhin vor, dass Ausnahmen möglich sind, wenn der Anschluss aus technischen oder ökonomischen Gründen die Bereitstellung eines solchen Breitband-Internetzugangs nicht erlaubt.

Für die localnet Burgdorf als Betreiberin des Kabelfernsehnetzes im Dorf Wynigen kommt ein Netzausbau in den Wynigen-Bergen aus wirtschaftlichen Gründen vorderhand nicht in Frage.

Der Gemeinderat Wynigen hat sich in seinem Leitbild vom 18.07.2011 unter anderem zu folgenden Grundsätzen bekannt:

- Wir arbeiten mit der lokalen Wirtschaft partnerschaftlich zusammen.
- Wir finanzieren unsere Investitionen aus eigenen Mitteln.
- Wir halten die Steuerbelastung so hoch wie nötig und so tief wie möglich.
- Wir bieten eine hohe Wohnqualität und bewirken eine gute soziale Durchmischung der Bevölkerung.
- Wir unterstützen den sozialen Zusammenhalt und die gegenseitige Solidarität.

Der Gemeinderat befindet sich somit in einem Spannungsfeld: Einerseits möchte er die lokale Wirtschaft unterstützen und die Wohnqualität fördern, andererseits sollen Investitionen finanziell tragbar sein und die Steuerbelastung auf einem moderaten Niveau gehalten werden.

Mit einem Ausbau der drei bestehenden Verteilkabinen in Rüedisbach, in Kappelen und im Bädli könnten rund 260 Haushalte von einem besseren Internet-Zugang profitieren. Die Investition von CHF 145'000 ist im Finanzplan 2012 bis 2016 vorgesehen, die Tragbarkeit bei gleichbleibender Steueranlage ist gegeben. Die Folgekosten der Investition werden wie folgt berechnet: Verzinsung des investierten Kapitals mit zurzeit ca. 3 % (CHF 4'350); der Abschreibungsaufwand bei einer Abschreibung über drei Jahre beträgt CHF 48'333 pro Jahr. Betriebliche Folgekosten ergeben sich keine.

Eine Investition von über einer halben Million für eine Erschliessung des gesamten Gemeindegebietes wäre nicht nur mit Blick auf die Gemeindefinanzen, sondern vor allem wegen der ungewissen technologischen Entwicklung problematisch. Aufgrund der rasanten technologischen Entwicklung könnten schon nach zwei bis drei Jahren neue Kapazitätsengpässe entstehen. Mit einer Glasfaser-Erschliessung der bestehenden Verteilkabinen kann nicht gewährleistet werden, dass das bestehende Netz mit Hauszuleitungen über die bestehenden Kupferkabel längerfristig ausreichende Kapazitäten aufweist. Es ist zu hoffen, dass Fortschritte in der Mobilfunktechnologie inskünftig einen kabellosen schnellen Internetzugang ermöglichen. Falls hingegen dereinst eine Glasfaserleitung zu jedem Haushalt nötig werden sollte, um über einen Internetzugang mit angemessener Geschwindigkeit zu verfügen, würde sich der Investitionsbedarf für das gesamte Gebiet der Gemeinde Wynigen auf mehrere Millionen Franken belaufen. In diesem Fall müsste darauf gehofft werden, dass der gesetzliche Grundversorgungsauftrag vom Bund so weit erhöht würde, dass die entsprechenden Investitionen der Swisscom obliegen würden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Für einen Beitrag an die Swisscom zur Finanzierung des Ausbaus der Verteilkasten in Rüedisbach, in Kappelen und im Bädli/Buchacker für einen VDSL-Internetzugang in den umliegenden Gebieten der Wynigen-Berge sei ein Verpflichtungskredit von CHF 145'000.-- zu genehmigen.

## Traktandum 7

### **Gemeindestrasse Kasten (Abzweigung Kantonsstrasse - Gemeindegrenze Seeberg): Sanierung**

Beratung und Beschlussfassung über den Verpflichtungskredit

---

Während des extremen Winters 2009/2010 und insbesondere der Beanspruchungen während der Tauphase haben die Gemeindestrassen übermässig gelitten. Verschiedene schadhafte Strassenabschnitte wurden bereits erneuert. Noch nicht saniert wurde die Gemeindestrasse im Kasten von der Abzweigung der Kantonsstrasse bis zur Gemeindegrenze Seeberg. Dieses Teilstück ist in einem schlechten Zustand, was neben der erschwerten Befahrbarkeit auch zu Folgeschäden an der Kofferung durch eindringendes Wasser führen kann.

Geplant ist der Einbau eines neuen Deckbelages. Eine Neukofferung ist nicht vorgesehen.

#### Technische Daten

Strassenlänge	530	m
Strassenbreite	5.50	m
Fläche	2'915	m <sup>2</sup>
Anpassungen	307	m <sup>2</sup>
Entwässerung	12	Kontroll- und Einlaufschächte

#### Kostenübersicht

(gestützt auf die Kostenzusammenstellung des Werkhofs; +/- 10%)

Vorbereitungsarbeiten (Baustelleninstallation, Abranden und Putzen)	CHF	7'000
Strassenbau- und Belagsarbeiten	CHF	69'700
Kontroll- und Einlaufschächte anpassen	CHF	6'000
Bankette anlegen	CHF	5'000
Geometerarbeiten, Ertragsausfallentschädigungen	CHF	5'000
Zwischentotal	CHF	92'700
Unvorhergesehenes + Rundung, ca. 10 %	CHF	9'200
Mehrwertsteuer 8.0 %	CHF	8'100
<b>Gesamtkosten</b>	<b>CHF</b>	<b>110'000</b>

Diese Kosten sind im Investitionsvoranschlag 2012 und im Finanzplan 2012 bis 2016 vorgesehen. Die Folgekosten der Investition werden wie folgt berechnet: Verzinsung des investierten Kapitals mit zurzeit ca. 3 % (CHF 3'300); der Abschreibungsaufwand beträgt anfangs 10 % (degressive Abschreibung). Betriebliche Folgekosten ergeben sich - mit Ausnahme des gewöhnlichen Unterhaltes - keine.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Für die Sanierung der Gemeindestrasse Kasten (Abzweigung Kantonsstrasse -  
Gemeindegrenze Seeberg), sei ein Verpflichtungskredit von CHF 110'000.-- zu  
genehmigen.

## Traktandum 8

### Gemeinderat, Ergänzungswahl

Wahl eines Mitgliedes für die restliche Amtsdauer vom 01.01. bis 31.12.2012

---

René Friedli hat per 31.12.2011 als Mitglied des Gemeinderates demissioniert. Er war bei den Urnenwahlen vom 19.10.2008 auf der Liste der Sozialdemokratischen Partei Wynigen für die Amtsdauer 2009 bis 2012 wiedergewählt worden.

Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den Bestimmungen der Art. 41 ff des Reglementes über die Urnenwahlen (WR) durchzuführen. Der Gemeinderat wählt an Stelle des ausscheidenden Mitglieds den nachfolgenden Ersatzkandidaten der gleichen Liste.

Die Liste der SP Wynigen weist Eugen Pfäffli als einzigen Ersatzkandidaten auf. Dieser verzichtet darauf, das Amt anzutreten. Mit dem Verzicht weist die Liste keine Ersatzleute mehr auf.

Deshalb war eine Ergänzungswahl nach den Bestimmungen von Art. 43 WR vorgesehen. Den Unterzeichnenden des Wahlvorschlages der SP Wynigen-Rumendingen stand ein Vorschlagsrecht für den freigewordenen Sitz zu.

Von diesem Vorschlagsrecht machte die SP Wynigen-Rumendingen keinen Gebrauch.

Somit wird gemäss Art. 43 Abs. 4 des Urnenwahlreglementes der Sitz an der Gemeindeversammlung im Verfahren gemäss Art. 41 ff. der Gemeindeordnung neu besetzt.

Das Wahlverfahren an der Versammlung ist in Art. 46 der Gemeindeordnung wie folgt geregelt:

Wahlverfahren

#### **Art. 46**

- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Gemeindeversammlung geheim.
- e) Die Stimmezählerinnen und Stimmezähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.

Der Gemeinderat hat die Ortsparteien mit Protokoll-Auszug vom 26.09.2011 darüber informiert, dass der per 01.01.2012 frei werdende Gemeinderatssitz an der Gemeindeversammlung im Verfahren gemäss Art. 41 ff. der Gemeindeordnung neu besetzt wird.

Der Gemeinderat wird allfällige Vorschläge an der Gemeindeversammlung bekannt machen. Die Vorschläge können an der Versammlung von den anwesenden Stimmberechtigten vermehrt werden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung.

Als Mitglied des Gemeinderates für die restliche Amtsdauer vom 01.01. bis am 31.12.2012 wird gewählt:

- ...

**Im Schulhaus Kappelen soll über das Jahr 2015 hinaus unterrichtet werden. Auf eine Zentralisierung der Primarstufe wird verzichtet. Der Gemeinderat wird in den kommenden Monaten den Investitionsbedarf für einen längerfristigen Betrieb des Schulhauses Kappelen erheben.**

Im Februar 2011 hatte der Gemeinderat eine Absichtserklärung bezüglich einer Zentralisierung der Primarstufe und einer Schliessung des Schulhauses Kappelen bis im Jahr 2015 bekannt gemacht.

Im September 2011 hat der Gemeinderat die Argumente, welche ihn zu dieser Absichtserklärung veranlasst hatten, einer Neubewertung unterzogen. Diese erfolgte unter Berücksichtigung der im Rahmen der Vernehmlassung zum neuen Schulreglement vorgelegten Stellungnahmen, der Rückmeldungen in verschiedenen Gesprächen und der Stimmungslage in der Bevölkerung und der Lehrerschaft.

Als Ergebnis dieser Neubeurteilung sieht der Gemeinderat davon ab, der Gemeindeversammlung eine Schliessung des Schulhauses zu beantragen.

Der Gemeinderat hatte seine Absichtserklärung zur Zentralisierung unter anderem damit begründet, dass damit allen Schülerinnen und Schülern das gleiche Angebot zur Verfügung gestellt werden könnte, dass sich die Stabilität der Klassen besser gewährleisten liesse, dass die Einführung neuer obligatorischer Angebote wie Frühfranzösisch, Frühenglisch und (bei Bedarf) von Tagesschulmodulen erleichtert sowie dass die Organisation der Schule und die Stundenplanung vereinfacht würde.

Diese Argumente haben sich als nicht zugkräftig erwiesen. Die Bedenken, insbesondere bezüglich Investitionsbedarf, Schülertransport und Klassengrössen, überwiegen in der Bevölkerung eindeutig. Gerade die Befürchtung, dass eine Zentralisierung zu grösseren Klassen führen würde und die Lehrkräfte damit weniger Zeit für das einzelne Schulkind hätten, lassen sich nicht ausräumen. Auch nicht von der Hand zu weisen ist, dass bei möglicherweise steigender Bautätigkeit im Dorf und gleichzeitiger Zentralisierung ein Investitionsbedarf in Millionenhöhe entstehen könnte.

Die entsprechende Neugewichtung der Argumente hat den Gemeinderat veranlasst, sich für einen Weiterbetrieb des Schulhauses Kappelen auszusprechen. Die Anwohnerinnen und Anwohner aus Kappelen, welche sich in den vergangenen Monaten für den Erhalt des Schulhauses engagiert hatten, sowie die betroffenen Klassenlehrkräfte wurden Ende September über diesen Entscheid orientiert.

*Gemeinderat*

### **Ausgangslage**

Sofern die Gemeindeversammlung im Dezember 2011 dem neuen Schulreglement zustimmt, wird der Gemeinderat eine neue Schulverordnung mit Ausführungsbestimmungen zum Reglement erlassen.

Die Verordnung enthält insbesondere ausführende Bestimmungen zu den Schulkreisen und der Schulorganisation sowie zum Schülertransport.

Die derzeit geltende Schulverordnung 2003 wurde von der Schulkommission Primarstufe erlassen. Über die neue Verordnung soll der Gemeinderat beschliessen, was der üblichen Kompetenzordnung für den Erlass von Verordnungen entspricht.

Im Rahmen der Vernehmlassung konnten auch zum Entwurf dieser neuen Verordnung Stellungnahmen abgegeben werden. Die Verordnung wurde anschliessend ebenfalls der kantonalen Erziehungsdirektion zur Vorprüfung unterbreitet.

Zwecks lückenloser Orientierung der Bevölkerung wird ergänzend zum neuen Reglement auch die provisorische Neufassung der Verordnung im Informationsblatt publiziert.

Die provisorische Fassung der neuen Verordnung ist nachfolgend an die Erläuterungen dargestellt. Die derzeit gültige Verordnung kann auf der Homepage der Gemeinde Wynigen eingesehen oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

### **Auswertung der Vernehmlassungseingaben**

Die sieben Stellungnahmen, welche im Rahmen der Vernehmlassung zum Schulreglement eingegeben wurden, hatten teilweise auch Inhalte der Schulverordnung zum Gegenstand.

#### Abgrenzung der Schulkreise

Es wurde gerügt, dass die Abgrenzung der Schulkreise unklar ist. Deshalb soll diese Abgrenzung in einem Plan im Anhang der Schulverordnung dargestellt werden.

#### Schulwege

Die im Entwurf der Verordnung als zumutbar eingestuften Schulwege für Kindergartenkinder und Primarschülerinnen und -schüler wurden kritisiert. Da sich die vorgesehenen Regelungen für die maximal zumutbaren Schulweglänge auf Empfehlungen des Kantons und die Rechtssprechung stützen (wobei der gegebene Spielraum ausgeschöpft wird), hat der Gemeinderat aber keine Anpassungen vorgenommen.

#### Schulsport

Unter Artikel 13 der Schulverordnung wurde ergänzt, dass die Einführung und Aufhebung von Angeboten des freiwilligen Schulsportes der Schulleitung obliegt.

## Übrige Anpassungen gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf

In Art. 9 wurde ergänzt, dass Eltern, die den Schülertransport bei unzumutbaren Schulwegen selber ausführen, eine Kilometerentschädigung gemäss Personalreglement erhalten.

Ansonsten wurden abgesehen von geringfügigen redaktionellen Anpassungen keine weiteren Änderungen gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf vorgenommen.

## **Anpassungen aufgrund der Vorprüfung**

Seitens der kantonalen Erziehungsdirektion wurde im Rahmen der Vorprüfung des Reglements und der Verordnung angemerkt, dass die Begriffsverwendung teilweise unpräzise ist. Insbesondere wurden für die Angebote, welche gemäss geltender Volksschulgesetzgebung unter dem Begriff „besondere Massnahmen“ zusammengefasst werden, verschiedentliche überholte Begriffe (wie z. B. „Spezialunterricht“ oder „Begabtenförderung“) verwendet. Die Verordnung wurde dementsprechend redaktionell angepasst.

## **Bestimmungen der neuen Verordnung**

### Organisation – Schulkreise und Schulort (Art. 1 bis 8)

In Art. 1 wird ausgeführt, dass der Schulkreis Wynigen-Dorf den Perimeter des bisherigen Schulkreises Dorf und der Schulkreis Wynigen-Berge den Perimeter der bisherigen Schulkreise Kappelen, Mistelberg und Rüedisbach umfasst. Diese Abgrenzung der Schulkreise wird im Anhang der Verordnung in einem Plan dargestellt.

Nach Art. 3 sollen Kinder aus dem Kreis Wynigen-Dorf in der Regel den Kindergarten in Wynigen und Kinder aus dem Kreis Wynigen-Berge in der Regel den Kindergarten in Kappelen besuchen. Dies gilt gemäss Art. 4 auch für die Primarschulkinder, mit der Ausnahme, dass die Schulkinder aus dem ehemaligen Schulkreis Rüedisbach die Primarschule im Dorf besuchen.

Vom erwähnten Regelfall gemäss Art. 3 soll nach vorgängiger Orientierung der Eltern abgewichen werden können, wenn die Klassengrössen im oberen oder unteren Überprüfungsbereich, d. h. ausserhalb des Normalbereichs gemäss Richtlinien der Erziehungsdirektion, liegen (der Normalbereich liegt für Jahrgangsklassen derzeit bei 16 bis 26, für Klassen mit zwei Jahrgängen bei 15 bis 25 und für Klassen mit drei Jahrgängen bei 14 bis 24 Schulkindern). Zudem sollen – wie bisher – bei den Kindergärten Umteilungen vorgenommen werden können, wenn ein Unterschied von fünf oder mehr Kindern zwischen den beiden Klassen besteht.

Die neue Verordnung enthält keine Zulassungsbeschränkungen für den zweijährigen Kindergarten mehr. Dieses Angebot wird ab dem 01.08.2013 für alle bernischen Gemeinden obligatorisch sein.

### Organisation – Schülertransporte und Zumutbarkeit der Schulwege (Art. 9 bis 12)

Die Bestimmungen zu den Schülertransporten und zur Zumutbarkeit der Schulwege wurden neu in die Verordnung aufgenommen.

Bereits heute übernimmt die Gemeinde den Transport der Primarschülerinnen und -schüler aus den Schulkreisen Mistelberg und Rüedisbach.

Die Bundes- und die Kantonsverfassung räumen jedem Kind ein Recht auf unentgeltliche Schulbildung ein. Die Unentgeltlichkeit umfasst, sofern der Schulweg unzumutbar ist, auch den Transport.

Ein Schulweg gilt nur dann als zumutbar, wenn ein Kind mit eigenen Kräften den Kindergarten oder die Schule erreichen kann.

Die Beurteilung, ob ein Schulweg zumutbar ist, obliegt der Gemeinde. Dabei sind aber die kantonalen Empfehlungen und die Rechtssprechung zu beachten. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Länge des Schulweges, die Höhendifferenz, die Begleitung durch andere Schulkinder, die Gefahren sowie der Strassen- bzw. Wegzustand. Vor allem aber ist das Alter des Schulkindes massgebend. So gelten gemäss Merkblatt der Erziehungsdirektion bei Kindergartenkindern Fussmärsche von 30 Minuten, in den Alpen auch von 45 Minuten pro Schulweg, als zumutbar, wenn kein grosser Höhenunterschied zu bewältigen ist. Weil Kinder ab Schuleintritt mit dem Fahrrad unterwegs sein dürfen, kann die Zumutbarkeitsgrenze gemäss den kantonalen Vorgaben bereits für Kinder des ersten Schuljahres höher angesetzt werden. Für Oberstufenschülerinnen und -schüler gilt laut Rechtssprechung auch ein Schulweg von 8 km in hügeligem Gebiet, der mit dem Fahrrad bis zu 40 Minuten in Anspruch nimmt, als zumutbar.

In der Verordnung soll festgelegt werden, dass für Kindergartenkinder Schulwege von bis zu 2 Kilometern Länge und 100 Meter Höhendifferenz als zumutbar beurteilt werden. Für Primarschulkinder soll die Zumutbarkeitsgrenze bei einer Schulweglänge von bis zu 4 Kilometern und unter 100 Meter Höhendifferenz oder von bis zu 3 Kilometern und über 100 Meter Höhendifferenz angesetzt werden. Weiter soll festgehalten werden, dass für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe (Real- und Sekundarschule) die Schulwegdistanzen im Gemeindegebiet von Wynigen generell als zumutbar beurteilt werden.

Laut der Rechtssprechung kann auch ein bezüglich Distanz zumutbarer Schulweg wegen besonderer Gefahren als unzumutbar beurteilt werden. Wenn Eltern einen Weg, der gemäss den genannten Kriterien als zumutbar gilt, als zu gefährlich erachten, sollen sie ein Gesuch um Übernahme der Transportkosten oder Organisation eines Transportdienstes an die Bildungskommission stellen können. Diese beurteilt das Gesuch und zieht bei Bedarf eine Fachstelle bei.

Für die Kinder, welche mit Schülertransporten zum Unterricht gelangen, muss die Wegdistanz zu dem festgelegten Sammelpunkt zumutbar sein. Die Sammelpunkte werden von der Bildungskommission festgelegt.

Bei unzumutbarem Schulweg gehen die Transportkosten zu Lasten der Gemeinde. Der Kanton entrichtet Beiträge in Höhe von 30 bis 50 % der Kosten, wenn der Schulweg für mehr als 10 % der Schulkinder unzumutbar ist. Für die Schuljahre 2008/2009 und 2009/2010 hat Wynigen je einen Beitrag in Höhe von 50 % der Transportkosten erhalten.

#### Behörden und Organe (Art. 13 bis 15)

Die Aufgabenteilung zwischen Schulleitung, Schulsekretariat und Lehrerkonferenzen orientiert sich am Muster-Funktionendiagramm des Kantons.

Es wurden nicht alle Detailregelungen des kantonalen Funktionendiagramms wiedergegeben. Die Verordnung enthält aber dennoch eine recht umfangreiche Auflistung der Aufgaben. Damit sollen ein klares Orientierungsraster geboten und Kompetenzkonflikte vermieden werden.

*Gemeinderat*

**Schulverordnung**  
**der**  
**Einwohnergemeinde Wynigen**  
**(SchulV)**

**19. Dezember 2011**

*Provisorische Fassung zur Publikation im Informationsblatt  
(zur Orientierung)*

*Der Gemeinderat beschliesst über die neue Verordnung  
nach erfolgter Beschlussfassung der Stimmberechtigten  
über das neue Reglement*

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Schulreglement der Gemeinde Wynigen (SchulR) folgende Schulverordnung (SchulV):

## A. Organisation

Schulkreise	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Zum Schulkreis Wynigen-Dorf gehört der Perimeter des ehemaligen Schulkreises Dorf.</p> <p><sup>2</sup> Zum Schulkreis Wynigen-Berge gehört der Perimeter der ehemaligen Schulkreise Kappelen, Mistelberg und Rüedisbach.</p> <p><sup>3</sup> Die Aufteilung der Schulkreise ist in einem Plan im Anhang der Verordnung dargestellt.</p>
Schulort	<p><b>Art. 2</b> Die Schülerinnen und Schüler besuchen den Unterricht am ihnen zugewiesenen Schulstandort.</p>
Kindergarten	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> In der Regel besuchen Kindergarten-schülerinnen und -schüler aus dem Schulkreis Wynigen-Dorf den Kindergarten in Wynigen.</p> <p><sup>2</sup> In der Regel besuchen Kindergarten-schülerinnen und -schüler aus dem Schulkreis Wynigen-Berge den Kindergarten in Kappelen.</p>
Primarschule	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> In der Regel besuchen Primarschülerinnen und -schüler aus dem Schulkreis Wynigen-Dorf die Primarschule in Wynigen.</p> <p><sup>2</sup> In der Regel besuchen Primarschülerinnen und -schüler aus dem Schulkreis Wynigen-Berge die Primarschule in Kappelen, mit Ausnahme der Schulkinder aus dem ehemaligen Schulkreis Rüedisbach, welche die Primarschule in Wynigen-Dorf besuchen.</p>
Ausnahmen	<p><b>Art. 5</b> Vom Regelfall kann insbesondere dann abgewichen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Schülerzahl einer Klasse nicht den Richtlinien der Erziehungsdirektion für die Schülerzahlen entspricht und im oberen oder unteren Überprüfungsbereich liegt</li><li>b) bei den Kindergärten ein Unterschied von fünf oder mehr Schülerinnen und Schüler zwischen den beiden Klassen besteht</li><li>c) Kinder erst nach der Einteilung der Klassen angemeldet werden.</li></ul>
Vorgehen	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Falls Ausnahmefälle gemäss Art. 5 Bst. a oder b zur Anwendung kommen, bestimmt die Bildungskommission die Zahl der umzuverteilenden Kinder.</p>

<sup>2</sup> Die Bildungskommission informiert bei derjenigen Klasse, von welcher Schülerinnen und Schüler umverteilt werden müssen, frühzeitig die Eltern.

<sup>3</sup> Die Eltern können freiwillig dem Wechsel des Schulstandortes zustimmen.

<sup>4</sup> Finden sich zu wenige oder zu viele Freiwillige, entscheidet das Los.

Besondere  
Verhältnisse

**Art. 7** Liegen besondere Verhältnisse vor, kann die Bildungskommission die Schülerin oder den Schüler auch während einem laufenden Schuljahr einem anderen Schulstandort zuweisen.

Einheit der Klasse

**Art. 8** Klassen werden nach Möglichkeit als ganze Einheit einem anderen Schulstandort zugeteilt. Als Klasse gelten Schülerinnen und Schüler, die gemeinsam nach dem gleichen Pensum unterrichtet werden.

Schülertransport

**Art. 9** Die Gemeinde organisiert den Schülertransport oder entrichtet an den Transport durch die Eltern mit deren Einverständnis kosten-deckende Beiträge (Kilometerentschädigung gemäss Personalreglement), wenn der Schulweg unzumutbar ist.

Zumutbarkeit des  
Schulweges

**Art. 10** <sup>1</sup> Für Kindergartenkinder werden Schulwege von bis zu 2 Kilometern Länge und 100 Meter Höhendifferenz als zumutbar beurteilt.

<sup>2</sup> Für Primarschulkinder werden Schulwege von bis zu 4 Kilometern Länge und unter 100 Meter Höhendifferenz oder von bis zu 3 Kilometern Länge und über 100 Meter Höhendifferenz als zumutbar beurteilt.

<sup>3</sup> Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe werden die Schulwegdistanzen im Gemeindegebiet von Wynigen als zumutbar beurteilt.

Sammelpunkte

**Art. 11** Die Bildungskommission legt die Sammelpunkte, von denen aus die Schulkinder transportiert werden, fest. Die Wegdistanz zu den Sammelpunkten muss für alle zu transportierenden Schulkinder nach den Kriterien der obigen Artikel zumutbar sein.

Gefährliche  
Schulwege

**Art. 12** <sup>1</sup> Erachten Eltern einen Schulweg oder einen Weg zum Sammelpunkt, der gemäss den obigen Artikeln als zumutbar gilt, als zu gefährlich, können sie bei der Bildungskommission ein Gesuch um Organisation des Schülertransportes oder Übernahme der Transportkosten stellen.

<sup>2</sup> Die Bildungskommission beurteilt das Gesuch. Sie zieht bei Bedarf eine unabhängige Fachstelle bei.

## B. Behörden und Organe

### Schulleitung

**Art. 13** <sup>1</sup> Der Schulleitung obliegen im Bereich des Kindergartens, der Primarstufe und der Sekundarstufe insbesondere folgende Entscheide:

- a) Früherer Schuleintritt oder Rückstellung um ein Jahr
- b) Zuweisung zu Klassen
- c) Zuweisung und Dispensation von fakultativem Unterricht
- d) Zuweisung zu besonderen Massnahmen
- e) Zuweisung zu besonderen Klassen und Rückführung in die Regelklassen
- f) Zuweisung zur zweijährigen Einschulung in der Regelklasse
- g) Schullaufbahnentscheide
- h) Festlegung einer einheitlichen Praxis der Beurteilung
- i) Überspringen eines Schuljahres
- j) Dispensationen vom Unterricht.

<sup>2</sup> Im Bereich der Führung des Lehrkörpers obliegen der Schulleitung insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Antragstellung über die unbefristete Anstellung von Lehrkräften an die Bildungskommission
- b) Befristete Anstellung von Lehrkräften
- c) Selbstevaluation der Schule
- d) Umsetzung der Qualitätsentwicklung
- e) Fachliche und pädagogische Führung der Lehrkräfte
- f) Mitarbeitergespräche der Lehrkräfte und der Schulsekretärin oder des Schulsekretärs
- g) Initiierung und Durchführung gemeinsamer Weiterbildung
- h) Überprüfung der individuellen Weiterbildung der Lehrkräfte
- i) Festlegung der Schwerpunkte der persönlichen Unterrichtsentwicklung
- j) Festlegung von Schwerpunkten der Qualitätsentwicklung und Planung von deren Umsetzung

<sup>3</sup> Im Bereich der Organisation und Administration ist die Schulleitung insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Umsetzung von besonderen Massnahmen
- b) Koordination schulbetrieblicher Fragen
- c) Bewilligung von Schulreisen, Lagern usw.
- d) Erstellen und Bewilligen der Stundenpläne
- e) Jahresplanung der Schule
- f) Schulzeit und Unterrichtszeit pro Woche
- g) Sicherstellung des Unterrichts bei Abwesenheiten
- h) Zuteilung von Klassen, Gruppen, Fächern, Lektionen sowie besonderen Aufgaben an Lehrkräfte

- i) Pensenplanung, Pensenfestlegung und -meldungen
- j) Elterninformationen (gesamtschulisch) über Schulbetrieb und besondere Anlässe
- k) Einführung und Aufhebung von Angeboten des freiwilligen Schulsportes

#### Schulsekretariat

**Art. 14** Dem Schulsekretariat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Administrative Aufgaben im Zusammenhang mit den Aufgaben der Schulleitung gemäss obigem Artikel
- b) Personaladministration der Lehrerschaft und Führen der Lehrerdatenbank
- c) Sämtliche Vollzugsaufgaben im Zusammenhang mit der Schuleinschreibung und dem Führen der Schülerdatenbank
- d) Führen der Schulstatistiken
- e) Inventarführung
- f) Geltendmachung von Kantonsbeiträgen für den Schülertransport
- g) Unterstützung des für das Ressort Bildung zuständigen Gemeinderatsmitgliedes in administrativen Belangen
- h) Sekretariat der Bildungskommission und allfälliger Ausschüsse sowie dazugehörige administrative Aufgaben

#### Lehrerkonferenzen

**Art. 15**<sup>1</sup> Die Lehrerkonferenzen unterstützen die Schulleitung in ihrer Tätigkeit, indem sie in folgenden Bereichen mitwirken:

- a) Festlegung einer einheitlichen Praxis der Beurteilung
- b) Strategische Ausrichtung der Schule
- c) Leitbild der Schule
- d) Selbstevaluation der Schule
- e) Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung und Planung der Umsetzung
- f) Initiierung und Durchführung von gemeinsamer Weiterbildung
- g) Jahresplanung der Schule
- h) Pensenplanung und Pensenfestlegung
- i) Erarbeitung von Konzepten
- j) Elterninformationen (gesamtschulisch) über Schulbetrieb und besondere Anlässe

<sup>2</sup> Die Bildungskommission und die Schulleitung können die Lehrerkonferenzen zur Mitwirkung in weiteren Aufgabenbereichen heranziehen.

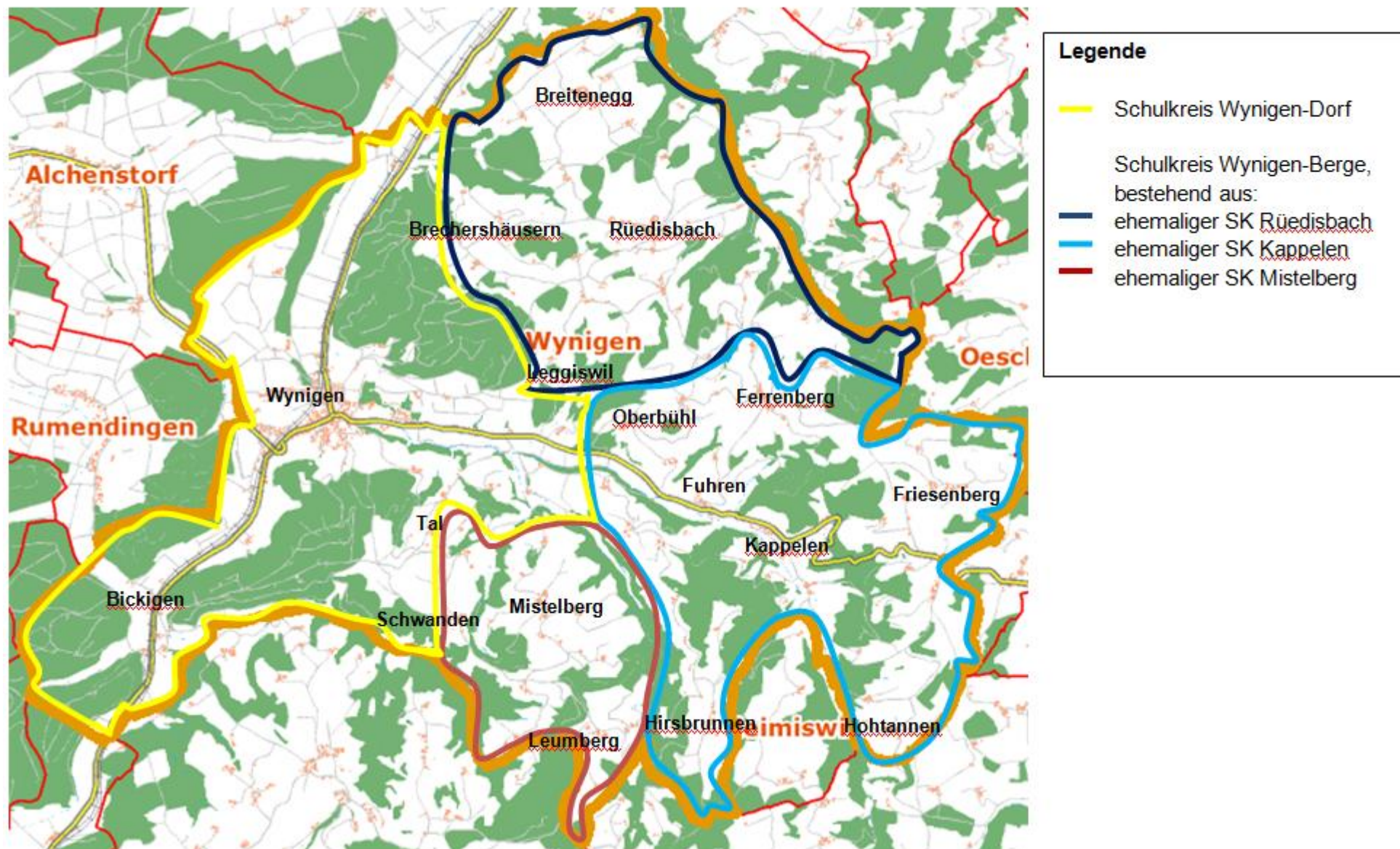
## C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### Inkrafttreten

**Art. 16**<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 01. August 2012 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie hebt die Schulverordnung vom 17. März 2003 auf.

## D. Anhang - Aufteilung der Schulkreise gemäss Art. 1



Ab 1.1.2012 tritt das revidierte Finanz- und Lastenausgleichsgesetz in Kraft, FILAG 2012. Mit der FILAG-Revision wird ein Selbstbehalt von 20 % für die Gemeinden auf kantonal finanzierten familienergänzenden Betreuungsangeboten eingeführt. Bei Kindern aus anderen Gemeinden benötigen die Standortgemeinden eine Kostengutsprache der Eltern für die Gemeindekosten von 20 %. Die Eltern reichen diese Kostengutsprachen bei den Wohngemeinden ein. Die Kosten werden gemäss Elternbeitrag und Aufenthaltstagen berechnet.

Der Selbstbehalt für die Gemeinden wird kantonal einheitlich nach den folgenden Ansätzen berechnet:

<b>Selbstbehaltberechnung-Kita Platz</b>	<b>CHF</b>	<b>Bemerkungen</b>
Normkosten pro Jahr für einen Kita Platz (Ansatz 2011: 11.40/H x 9h pro Tag x 240 Tage)	24'624.00	Vollkosten
Minus Elternbeitrag 25 %	6'156.00	Nach Einkommen
Kosten vor Selbstbehalt	18'468.00	Bisherige Kantonsbeiträge
Selbstbehalt pro Jahr für 1 Kita-Platz 20 %	3'693.60	Nach Anmeldung berechnet
Lastenausgleichsberechtigte Kosten Kita-Platz	14'774.40	Neue Kantonsbeiträge
Kostengutsprache Kripperverein bei 100 %	3'693.60	Für Kind "Name"

Je nach Betreuungstagen ist der Selbstbehalt der Gemeinde anteilmässig anzupassen, dieses Beispiel geht von einer 100 % Betreuung (5 Tage pro Woche) aus. Die Eltern bezahlen, wie der obigen Tabelle entnommen werden kann, ebenfalls einen Beitrag. Dieser beträgt üblicherweise 25 % der Kosten, kann aber je nach Einkommen variieren.

Für Kinder mit einem vom Tageselternverein Koppigen und Umgebung vermittelten Familienpflegeplatz gilt folgende Regelung:

Die Gemeinde Koppigen als Sitzgemeinde des Tageselternvereins Koppigen und Umgebung hat für die Gründung des Tageselternvereins einen Zusammenarbeitsvertrag mit mittlerweile 17 Gemeinden erstellt. Darin ist in Art. 7 Abs. 3 die Aufteilung der Aufwendungen, die nicht dem Lastenausgleich zugeführt werden können, geregelt. "Aufwendungen aus dem Leistungsvertrag, die nicht gemäss Ermächtigung dem GEF dem Lastenausgleich zugeführt werden können (Defizit), tragen die Sitzgemeinde und die Anschlussgemeinden im Verhältnis der Einwohner/innen." Analog diesem Verteilschlüssel wird die Geschäftsstelle des Tageselternvereins Koppigen und Umgebung ab 2012 die nicht zum Lastenausgleich zugelassenen 20 % der anrechenbaren Beiträge auf die Sitzgemeinde und die Anschlussgemeinden aufteilen. Aus diesem Grund ist für Vorschulkinder, die durch den Tageselternverein Koppigen und Umgebung betreut werden, keine Kostengutsprache notwendig.

Für Kinder in Kindertagesstätten oder in einem nicht vom Tageselternverein Koppigen und Umgebung vermittelten Familienpflegeplatz gilt folgende Regelung:

**Kosten für das Jahr 2012:**

Der Gemeinderat Wynigen beschloss an seiner Sitzung vom 17.10.2011 Kostengutsprache für das Jahr 2012 für die nicht lastenausgleichsberechtigten, der Standortgemeinden verbleibenden Aufwendungen von 20 % für in der Gemeinde Wynigen gemeldete Vorschul-Kinder, welche in einer Kindertagesstätte oder durch einen Tagesfamilie mit Sitz in einer anderen Gemeinde betreut werden.

### Kosten für das Jahr 2013:

Die Sozialkommission und der Gemeinderat werden sich mit einer grundsätzlichen Regelung ab dem Jahr 2013 befassen. Weil die Gemeinde Wynigen als Mitglied beim Tageselternverein Koppigen und Umgebung angeschlossen ist, werden die in Wynigen wohnhaften Eltern darauf aufmerksam gemacht, dass Betreuungsplätze für Kinder im Vorschulalter in erster Linie über den Tageselternverein zu suchen sind. Falls die Selbstkosten nur noch bei Kindern, welche in einem vom Tageselternverein Koppigen vermittelten Tagespflegeverhältnis betreut werden, übernommen würden, werden die Eltern rechtzeitig darüber informiert.

Gemeinderat / Sozialkommission

### Kiesgrube Häusern, Grubenbetrieb und Bezugsbedingungen ab 01.01.2012

Die Einwohnergemeinde Wynigen betreibt in Häusern bei Rüedisbach eine Kiesgrube. Diese ermöglicht der Gemeinde und privaten Bauherren in der Gemeinde Wynigen den kostengünstigen Bezug von Wandkies guter Qualität.

Die Kiesgrube wurde seit 1988 von Artur Wiederkehr, Jg. 1931, Häusern 265, 3474 Rüedisbach geführt. Er hat seine Tätigkeit im Herbst 2011 niedergelegt. Sein langjähriger grosser Einsatz wird vom Gemeinderat bestens verdankt.

Ab dem 01.01.2012 wird die Grube im Auftrag der Gemeinde von **Ernst Leibundgut**, Häusernäbnit 267, 3474 Rüedisbach, **Tel. 034 415 15 39 / 079 652 05 25**, geführt.

Kiesbezüge sind nur noch nach **Voranmeldung bei Ernst Leibundgut Transporte** möglich. Es gelten folgende **Bezugsbedingungen**:

<b>Wandkies 1. Klasse</b> verladen ab Häuserngrube (ab Frühjahr 2012*)	CHF 19.50 je m <sup>3</sup> (Mindestmenge 10 m <sup>3</sup> )
<b>Wandkies 2. Klasse</b> franko Baustelle	Auf Anfrage (Mindestmenge 10 m <sup>3</sup> )
<b>Auffüllmaterial</b> verladen ab Häuserngrube	Auf Anfrage (Mindestmenge 10 m <sup>3</sup> )
<b>Anlieferung</b> zum Besteller	Auf Anfrage
Planiekies	Wird nicht mehr angeboten

\* Für den Abbau und die Aufbereitung von Wandkies 1. Klasse wird im Frühjahr 2012 eine externe Firma beigezogen. Bis dahin stehen keine Vorräte zum Verkauf zur Verfügung.

**Kleinbezüge** unter einer Menge von 10 m<sup>3</sup> durch Private sind nur noch bei Verlad durch den Bezüger mit eigenen Maschinen (nach vorgängiger Anmeldung) möglich.

Der Gemeinderat Wynigen freut sich, in Zusammenarbeit mit Ernst Leibundgut weiterhin Kies aus der Häuserngrube anbieten zu können.

Gemeinderat

## Moonliner-Anschluss für Wynigen

Wynigen erhält einen Anschluss ans Moonliner-Netz. Nachtschwärmerinnen und Nachtschwärmer können ab dem 16.12.2011 in den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag mit dem Bus aus dem "Ausgang" nach Wynigen zurückkehren.

Die Nachtliniengesellschaft von Bernmobil schafft eine neue Moonliner-Zweiglinie 14a ab Burgdorf. Damit werden die Moonliner-Kurse der Linie 14, welche um 01.15 und um 02.30 Uhr nachts beim Bahnhof Bern abfahren, in Burgdorf einen Anschluss nach Wynigen haben.

**Die Linie 14 a verkehrt ab 16.12.2011 in den Wochenendnächten wie folgt:**

<b>Burgdorf, Bahnhof</b>	<b>01.45 Uhr</b>	<b>03.00 Uhr</b>
<b>Wynigen, Bahnhof</b>	<b>01.55 Uhr</b>	<b>03.10 Uhr</b>
<b>Wynigen, Grüttermatt</b>	<b>01.57 Uhr</b>	<b>03.12 Uhr</b>

Eine Fahrt ab Bern kostet 15 Franken, eine Fahrt ab Burgdorf 7 Franken.

Der Gemeinderat hat eine Defizitgarantie von CHF 7'000 pro Jahr für einen zweijährigen Moonliner-Versuchsbetrieb beschlossen. Eine rege Benützung trägt dazu bei, dass der Versuchsbetrieb nach zwei Jahren in ein definitives Angebot umgewandelt werden kann.

*Gemeinderat*

## Regionalkonferenz Emmental

Am 11. März 2012 werden die Stimmberechtigten im Verwaltungskreis Emmental (42 Gemeinden mit rund 93'000 Einwohnerinnen und Einwohner) über die Einführung der Regionalkonferenz Emmental abstimmen.

Seit Jahrzehnten arbeiten die Gemeinden im Emmental regional zu bestimmten Sachgebieten zusammen, seit 2008 im Verein Region Emmental. Die Schwerpunkte der Region Emmental liegen in der regionalen Planung (z. B. Verkehr und Siedlung, ÖV-Angebot, Kiesabbau, Agglomeration) und der regionalen Entwicklung.

Seit 2008 ist es möglich, eine regionale Organisation in eine Regionalkonferenz zu überführen und dadurch noch verbindlicher zu gestalten. Die Emmentaler Stimmbevölkerung kann am 11. März 2012 über das Vorhaben abstimmen. Bei einer positiven Entscheidung wird die Regionalkonferenz Emmental am 1. Januar 2013 ihren Betrieb aufnehmen.

Die Regionalkonferenz Emmental wird die Aufgaben des Vereins Region Emmental übernehmen. Neu dazu kommen wird die regionale Kulturförderung. Dabei werden die Zentren Burgdorf und Langnau teilweise von ihren Kulturbeiträgen an bestimmte Kulturhäuser entlastet.

Eine Regionalkonferenz ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, bei der die Gemeinden und die Stimmberechtigten mittels Initiativ- und Referendumsrecht über regionale Anliegen mitbestimmen können. Dies ist beim heutigen Verein Region Emmental nicht möglich.

Die Gemeindebeiträge an die Regionalkonferenz Emmental sollen gleich hoch sein wie an die Region Emmental.

Mehr Informationen zur Regionalkonferenz sind zu finden unter [www.region-emmental.ch](http://www.region-emmental.ch) in der Rubrik „Regionalkonferenz Emmental“.

*Verein Region Emmental*

#### **Uhlmannhaus: 4-Zimmerwohnung zu vermieten**

Im Uhlmannhaus Wynigen, Kappelenstrasse 19, ist per sofort eine 4-Zimmerwohnung zu vermieten. Die Wohnung befindet sich im 2. Stock. Ein Lift, Estrich, Badezimmer mit Waschmaschine/Tumbler und separates WC mit Dusche ist vorhanden.

Der Mietzins beläuft sich auf CHF 1'350.-- ohne Nebenkosten. Die Nebenkosten betragen CHF 150.--.

Weitere Auskünfte erteilt gerne Roland Kohler, Ressortchef Liegenschaften, Tel. 034 420 04 40

*Liegenschaftskommission*

#### **Abfall gehört nicht ins Feuer**

Wo statt Holz brennbare Abfälle und auch Papier oder Karton verbrannt werden, entstehen Schadstoffe, die unkontrolliert in die Luft gelangen. Wer seinen Abfall auf diese verbotene Weise "entsorgt", schadet der Umwelt, seinen Mitmenschen und sich selbst. Unser öffentliches Entsorgungssystem funktioniert zuverlässig und umweltschonend. Deshalb bitten wir Sie, nicht irgendwelche Abfälle ins Feuer zu werfen.

*Baukommission*

#### **Gemeindestrassen: Benützung während der Auftauperiode**

Während der Auftauperiode von Ende Februar bis anfangs Mai sind die Strassen besonders anfällig auf Beschädigungen durch Fahrzeuge mit hohem Gesamtgewicht. Um Belagsschäden zu vermeiden, sollten schwere Transporte (bspw. Abtransport von Holz, von Baugrubenaushub usw.) in dieser Zeitspanne nach Möglichkeit vermieden werden. Damit kann zu einer Schonung der Gemeindestrassen und zu geringeren Unterhaltskosten beigetragen werden.

*Tiefbaukommission*

## Schweizerische Bibliothek für Blinde und Sehbehinderte

Blinde und Sehbehinderte können von öffentlichen Bibliotheken selten profitieren. Diese Personengruppen erhalten jedoch durch die Schweizerische Bibliothek für Blinde und Sehbehinderte Zugang zu Literatur und schriftlichen Informationen sowie Hörbüchern.

Auch Abstimmungsunterlagen - Abstimmungserläuterungen und Abstimmungstext bietet der Kanton Bern kostenlos als Hörzeitschrift an. Die Hörbücher können am PC, am DVD- oder CD-Player abgespielt werden.

Wenn Stimmberechtigte daran interessiert sind, die Abstimmungsunterlagen als Hörzeitschrift zu erhalten, können diese direkt bei der Blindenbibliothek abonniert werden.

Für weitere Informationen:

Schweizerische Bibliothek für Blinde und Sehbehinderte  
Grubenstrasse 12  
8045 Zürich  
Tel. 043 333 32 32

*Sozialkommission*

## BIRNEL-Aktion

Die Schweizerische Winterhilfe führt jedes Jahr eine Birnel-Verkaufsaktion durch. Birnel ist ein reines Naturprodukt. Der eingedickte Saft von sonnengereiften Schweizer Birnen enthält viele wertvolle Vitamine und Mineralstoffe. Ein Kilo Birnel enthält die Nährstoffe von 10 kg Birnen, resp. 650 gr. hochwertigen Fruchtzucker. Birnel ist praktisch unbegrenzt haltbar. Weitere Informationen zu Birnel erhalten Sie auch unter [www.winterhilfe.ch](http://www.winterhilfe.ch).

Die Gemeindeverwaltung verkauft seit 1998 kein Birnel mehr. Einwohnerinnen und Einwohner unserer Gemeinde können das Produkt zu untenstehenden Preisen bei Frau Verena Hirsch in Burgdorf bestellen (Tel. 034 422 50 67 / E-Mail [v.hirsch@besonet.ch](mailto:v.hirsch@besonet.ch)).

### Preise rein natürliches Birnel

Dispenser	250 gr.	CHF	4.20
Glas	1.0 kg	CHF	10.60
Kessel	5.0 kg	CHF	46.00
Kessel	12.5 kg	CHF	105.00

### Preise zertifiziertes Birnel mit Bio-Knospe

Dispenser	250 gr.	CHF	4.60
Glas	1.0 kg	CHF	12.50
Kessel	5.0 kg	CHF	56.50
Kessel	12.5 kg	CHF	131.00

*Sozialkommission*

Gewerbeausstellung: Lösung zum Wettbewerb Fotos früher - heute



Peter Heiniger, Gemeinderatspräsident



René Friedli, Gemeinderatsvizepräsident



Roland Kohler, Gemeinderat



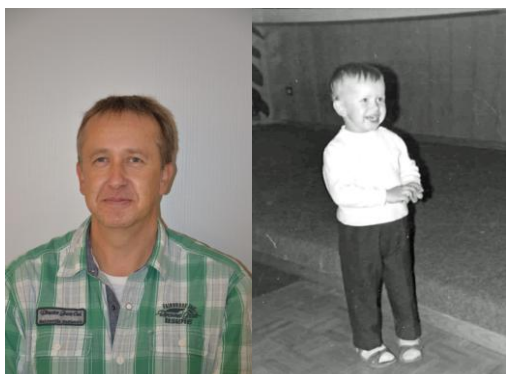
Margareta Lerch, Gemeinderätin



Hans Peter Oppliger, Gemeinderat



Elisabeth Reinhard, Gemeinderätin



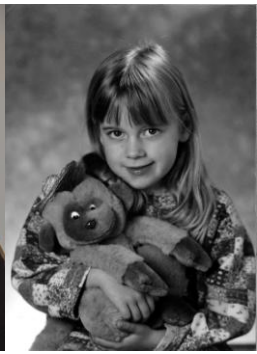
Beat Studer, Gemeinderat



Christian Liechti, Gemeindeschreiber



Miriam Bär, Gemeindeglied-Stv.



Stephanie Flükiger, Sachbearbeiterin



Elsbeth Lüthi, AHV-Zweigstellenleiterin



Brigitte Beyeler, Sachbearbeiterin



Ruth Widmer, Finanzverwalterin



Franziska Wüthrich, Finanzverwalterin-Stv.



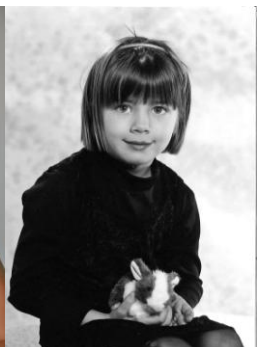
Annemarie Németh, Sachbearbeiterin



Ursula Boss, Sachbearbeiterin



Giulia Capizzi, Auszubildende 3. Lehrjahr



Sara Mosimann, Auszubildende 1. Lehrjahr

## Gewinner des Wettbewerbs "früher - heute"

### **Der Wettbewerb fand grosses Interesse und wurde rege ausgefüllt.**

Zahlreiche Besucher haben die Kinderfotos den aktuellen Fotos der Gemeinderäte und Verwaltungsangestellten zugewiesen. Dies war zum Teil gar nicht so eine leichte Aufgabe. Rege wurde vor der Wand untereinander diskutiert und beraten, welche Person nun zu welchem Foto gehört. Eine grosse Anzahl von Besuchern hat die richtige Antwort in die Urne geworfen. Als Gewinnerin wurde Christine Flükiger aus Grünen gezogen. Sie erhielt einen Gutschein für einen Tag mit 2 Flyer E-Bikes die Gegend zu befahren und anschliessend ein Essen im Restaurant zum Wilden Mann in Ferrenberg zu geniessen. Die weiteren Gewinnerinnen und Gewinner sind:

2. und 3. Preis (2 GA-Gutscheine): Christine Sommer und Margrit Schneider, beide Wynigen

4. bis 10. Preis (1 GA-Gutschein): Ernst Burkhalter, Wynigen; Thomas Jost, Wynigen; Franziska Poffet, Wynigen; Priska Friedli, Wynigen; Jacqueline Capizzi, Grasswil; Susanna Reinhard, Rüedisbach und Verena Mörker, Grasswil.

Herzliche Gratulation allen Gewinnerinnen und Gewinnern und ein grosses Dankeschön der Bevölkerung für ihr Interesse.

*Gemeindeverwaltung*

## Gewinner des Wettbewerbs "Unser schönes Wynigen"

Anlässlich der Gewerbeausstellung haben einige Bürgerinnen und Bürger am Wettbewerb "Unser schönes Wynigen" der Finanz- und Umweltkommission und des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Wynigen teilgenommen. Es sind viele interessante und attraktive Vorschläge und Anregungen eingereicht worden. Aus allen Teilnehmenden wurde Hans Sollberger, Rebhaldeweg 14, Wynigen, als Gewinner ausgelost. Als Preis durfte er einen GA-Gutschein entgegennehmen. Herzliche Gratulation und den Teilnehmenden ein Danke für die wertvollen Eingaben.

*Finanz- und Umweltkommission*

## Heimat-Alben

Die Heimat-Alben von Th. von Lerber aus dem Jahr 1944, welche an der Gewerbeausstellung zur Einsicht auflagen, können Sie jederzeit bei der Gemeindeverwaltung anschauen. Fragen Sie am Schalter danach. Gerne kopieren wir Ihnen auch die Bilder aus den Heimat-Alben. Eine Kopie kostet CHF 2.00.

*Gemeindeverwaltung*

## Kehrichtabfuhr

Die Bevölkerung wird aufgerufen, genügend Kehrichtmarken auf die Kehrichtsäcke zu kleben. Das Kehrichtabfuhrpersonal nimmt Kehrichtsäcke mit ungenügender Anzahl oder gar keinen Kehrichtmarken nicht mehr mit. Solche Säcke werden mit einem Kleber versehen, worauf angekreuzt und begründet wird, weshalb der Sack nicht mitgenommen wurde.

Es besteht die Möglichkeit Container zu kaufen, welche mit einem Containerkleber versehen werden können. Dies könnte eventuell günstiger sein als Kehrichtmarken zu kaufen. Die Containerkleber können bei der Finanzverwaltung zu folgenden Preisen (inkl. MWSt) gekauft werden:

Container 140 Liter	CHF	6.65
Container 240 Liter	CHF	11.30
Container 400 Liter	CHF	18.85
Container 600 Liter	CHF	28.25
Container 800 Liter	CHF	37.70

*Gemeindeverwaltung*

## Öffentlicher Verkehr: Tageskarten Gemeinde

Die Gemeindeverwaltung bietet vier Tageskarten Gemeinden an. Für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden Wynigen und Rumendingen kostet eine Tageskarte CHF 35.--. An Auswärtige von den Gemeinden Alchenstorf, Ochlenberg und Oeschenbach werden die Tageskarten zum Preis von CHF 39.-- abgegeben.

**Neu: Tageskarten, welche am Gültigkeitstag noch nicht reserviert wurden, können zum Preis von CHF 20.-- bezogen werden.**

Nutzen Sie die Reservationsmöglichkeit per Internet auf [www.wynigen.ch](http://www.wynigen.ch). Sie sehen dort auf einen Blick, an welchen Daten noch Tageskarten verfügbar sind und können diese online reservieren. Sie können die Verfügbarkeit der gewünschten Tageskarte/n aber auch weiterhin telefonisch (☎ 034 415 77 00) bei der Gemeindeverwaltung abklären.

Als Geschenkidee empfehlen wir auch die **Tageskarten-Gutscheine**, welche bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden können.

*Gemeindeverwaltung*

## Ausfüllen der Steuererklärung am Computer - Einfach, praktisch und sicher!

**TaxMe Online**

Ihren persönlichen Identifikationscode fürs **Login** zum Ausfüllen der Steuererklärung mit **TaxMe-Online** ([www.taxme.ch](http://www.taxme.ch)) finden Sie auf dem **Brief zur Steuererklärung**. Die Stammdaten sind bereits vorgegeben. Sie können die Erfassung beliebig oft unterbrechen und später wieder

aufnehmen. Erst mit dem Einsenden der Freigabequittung an die aufgedruckte Adresse geben Sie Ihre Daten zur Einsicht und zur Veranlagung frei.

Der Leitfaden „Steuererklärung ausfüllen leicht gemacht – In vier Schritten zum Ziel“ zeigt Ihnen, wie es funktioniert. Sie erhalten ihn ab Januar 2012. Auf [www.taxme.ch](http://www.taxme.ch) -> TaxMe-Online ist er zudem als PDF zum Download bereit.



Mit der **TaxMe-CD** füllen Sie die Steuererklärung am PC aus ohne Internetverbindung. Die TaxMe-CD ist kostenlos erhältlich beim Steuerbüro der Gemeinde und bei der Steuerverwaltung Ihrer Region oder Sie laden die aktuelle Version herunter unter [www.taxme.ch](http://www.taxme.ch) > TaxMe-CD > Download

Haben Sie bislang die TaxMe-CD benutzt, möchten nun auf TaxMe-Online wechseln? Mit der Importfunktion im TaxMe-Online können Sie die Daten des Vorjahres übertragen.



*Tour* zeigt wie es geht!

TaxMe-Online Tour zeigt Ihnen anhand von kurzen Videos, wie Sie Ihre Steuererklärung online ausfüllen. TaxMe-Online Tour finden Sie auf jedem Hauptformular von TaxMe-Online. Sie können die Filme auch anschauen auf [www.taxme.ch](http://www.taxme.ch) - >TaxMe-Online Tour

*Gemeindeverwaltung*

## Umzüge innerhalb der Gemeinde

Gemäss Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA) sind Umzüge innerhalb der Gemeinde innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle zu melden.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass auch Umzüge beispielsweise von einem Bauernhaus in den Wohnstock oder ein Wohnungswechsel innerhalb eines Gebäudes zu melden sind. Sie erleichtern uns damit allfällige Abklärungen und helfen mit, unsere Einwohnerkontrolle korrekt zu führen.

*Gemeindeverwaltung*

## Weihnachtsvorverkauf Schwimmbadabi Koppigen, Saison 2012

Wiederum können Sie Ihr Saisonabonnement 2012 für das Schwimmbad Koppigen bei der Gemeindeschreiberei Wynigen beziehen.

Während des **Weihnachtsvorverkaufs vom 5. Dezember bis 23. Dezember 2011** können die Badeabi zu folgenden, ermässigten Preisen bezogen werden:

Erwachsene	CHF	60.-- (statt CHF 65.--)
Lehrlinge und Rentner	CHF	45.-- (statt CHF 50.--)
Kinder (ab 6. Altersjahr)	CHF	30.-- (statt CHF 35.--)

⇒ Die neuen Abos sind mit einem Foto zu versehen. Wir bitten Sie deshalb, beim Kauf eines Abonnements ein **Passfoto** mitzubringen.

Wir empfehlen die Abonnemente auch als Geschenk - für Ihre Kinder, Grosskinder, Patenkinder usw.

*Gemeindeverwaltung*

### **Strafregisterauszug am Postschalter oder elektronisch**

Seit Mitte 2008 ist es für Privatpersonen möglich, ihren Strafregisterauszug am Postschalter zu bestellen und direkt zu bezahlen. Die Daten werden am Schalter erfasst und dem Schweizerischen Strafregister übermittelt, das innert weniger Arbeitstage den Auszug auf dem Postweg direkt dem Besteller oder der Bestellerin zustellt.

Der Strafregisterauszug kann auch online auf [www.strafregister.admin.ch](http://www.strafregister.admin.ch) bestellt und bezahlt werden.

Neu besteht zudem die Möglichkeit, den Strafregisterauszug als elektronisches, digital signiertes Dokument zu beziehen. Dieses pdf-Dokument ist dem handunterschiedenen Papierauszug gleichgesetzt.

Das neue Angebot ist insbesondere für Personen interessant, die Stellenbewerbungen elektronisch einreichen. Der elektronische Strafregisterauszug ist mit einer qualifizierten digitalen Unterschrift versehen, die dem sicheren Nachweis der Herkunft, der Gültigkeit und der Identität des pdf-Dokumentes dient - nicht zu verwechseln mit einer eingescannten Unterschrift. Auf der Homepage des Bundesamtes für Justiz ([www.strafregister.admin.ch/validate](http://www.strafregister.admin.ch/validate)) kann überprüft werden, ob das Dokument gültig und vertrauenswürdig ist.

*Gemeindeverwaltung*

### **Homepage "Wynigen": Erstellen eines persönlichen Benutzerkontos möglich**

Seit kurzem können Sie von einer weiteren Dienstleistung auf unserer Homepage profitieren. Sie finden neu einen Link "My Services". Unter diesem Link können Sie ein persönliches Benutzerkonto eröffnen und bequem auf die Online-Dienstleistungen der Gemeinde zugreifen. Dabei werden die im Konto gespeicherten Adressdaten automatisch in die Dienstleistungsprozesse übernommen. Auch können Sie jederzeit überprüfen, welche Dienstleistungen Sie von der Gemeinde in Anspruch genommen haben. Dies ist sicher eine Erleichterung für alle, die häufig GA-Reservierungen über das Internet machen. Auch können Sie über diesen Dienst den Newsletter von Wynigen abonnieren. Per E-Mail werden Sie informiert, wenn eine aktuelle Neuigkeit des Gemeinderates oder der Verwaltung auf der Homepage aufgeschaltet wird.

*Gemeindeverwaltung*



Rotkreuz-Notruf

### Der Rotkreuz Notruf:

#### **Sorgt rund um die Uhr für Sicherheit!**

Im Alter, bei Krankheit oder Behinderung die Selbständigkeit bewahren und in vertrauter Umgebung bleiben, wer möchte das nicht? Wer hilft bei einem unglücklichen Sturz? Was tun bei plötzlichem Unwohlsein oder anderen schwierigen Gegebenheiten?

Mit einem Anschluss an die Rotkreuz-Notrufzentrale

- Haben Sie in Notsituationen ständigen Kontakt mit der Rotkreuz-Einsatzzentrale
- Können Sie selbst bestimmen, welche Personen zu Hilfe gerufen werden
- Auch wenn Sie nicht mehr sprechen können, reagiert das erfahrene Personal der Rotkreuz-Einsatzzentrale kompetent und organisiert die angemessene Hilfe.

Melden Sie sich bei uns. Wir informieren Sie gerne näher.

SRK Bern-Emmental  
Telefon 034 431 34 45  
dora.mueller@srk-burgdorf.ch  
www.srk-bern.ch

## Pro Senectute Emmental-Oberaargau



EMMENTAL-OBERAARGAU

2011 Jahr des freiwilligen Engagements

1. Oktober Tag des Alters – „Zeit nehmen“

5. Dezember Tag der Freiwilligen – „Zeit geben“

Pro Senectute Emmental-Oberaargau will dies zum Anlass nehmen, die Bedeutung der Freiwilligenarbeit mit Anerkennung zu würdigen.

Pro Senectute kann verschiedene Dienstleistungen anbieten, die es älteren Menschen ermöglicht, länger in ihrer gewohnten Umgebung zu leben. Dies ist möglich, dank des Engagements von Freiwilligen. Mit ihrer Hilfe kann dem Bedürfnis und der Nachfrage Hand geboten werden. Für viele ältere Menschen werden diese liebenswürdigen Hände, das offene Ohr und die freundliche Stimme zu vertrauten Begleitern.

Freiwillige nehmen sich Zeit und geben diese Zeit weiter.  
Menschen begegnen sich – tauschen sich aus - bereichern einander.



Pro Senectute Emmental-Oberaargau dankt herzlich allen Menschen, die sich in einer Form freiwillig zum Wohle älterer Menschen engagieren.

*Ihre Beratungsstelle in Burgdorf*

### Schul- und Gemeindebibliothek Wynigen

Primarschulhaus, Kappelenstrasse 21, im Parterre  
Öffnungszeiten: Do 18.30 - 20.30 Uhr / Sa 10.00 - 12.00 Uhr

Schulbibliothek: Mo - Fr. 10.05 - 10.20 Uhr  
während der grossen Pause (Ausleihe auch für interessierte Erwachsene)

Wir können Ihnen eine breite Palette von Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbüchern anbieten.  
Schauen Sie herein. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

*Die Leiterin des Bibliothekteams Margrit Stalder*

### Mütter- und Väterberatung

Das Angebot der Mütter- und Väterberatung steht allen Familien offen.

Adresse	Farbweg 11, 3400 Burgdorf
Telefon	034 421 41 41
Telefax	034 420 29 28
Öffnungszeiten	Telefonische Beratung Mo bis Fr 08.00 - 11.00 Uhr
Kontakt	Frau Corinne Gyger
E-Mail	burgdorf@mvb-be.ch
Homepage	<a href="http://www.mvb-be.ch">http://www.mvb-be.ch</a>

- Prävention und Gesundheitsförderung im Säuglings- und Kleinkindalter bis 5 Jahre.
- Vermitteln von Sicherheit und Verständnis der Eltern im Umgang mit dem Kind.
- Früherfassung von gesundheitlichen Problemen und von geistigen und körperlichen Entwicklungsauffälligkeiten.

#### **Beratung in Wynigen, Uhlmannhaus, Kappelenstrasse 19:**

jeden 2. Dienstag im Monat vormittags  
jeden 4. Donnerstag im Monat nachmittags

*Mütter- und Väterberatung Burgdorf*

## Tageselternverein (TEV) Koppigen und Umgebung

Die Tatsache, dass in der heutigen Zeit vermehrt beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen oder wollen, ist bekannt. Leider finden nicht alle Eltern für ihre Kinder auf Anhieb eine geeignete Betreuung. Aus diesem Grund wurde der Tageselternverein Koppigen und Umgebung gegründet. Dem Verein gehören 15 Gemeinden, u. a. die Gemeinde Wynigen, an.

Der Verein bietet Beratung und Unterstützung für Eltern und Tagesfamilien an. Er vermittelt ausgesuchte Tagespflegeplätze. Die Vermittlerin sucht für Tageseltern und für Eltern, die ihre Kinder in Tagespflege geben möchten - ob an halben oder ganzen Tagen, einmal oder mehrmals die Woche - nach Lösungen, die den Kindern und Familien gerecht werden. Daraufhin begleitet sie auch die Betreuungsverhältnisse.

Der Tageselternverein bietet auf das Einkommen abgestimmte, sozialverträgliche Tarife und Kurse für abgebende Eltern, Tageseltern und Vereinsmitglieder mit speziellen Aufgaben. Der Tageselternverein umfasst Aktiv- und Passivmitglieder. Die Finanzierung des Tageselternvereins setzt sich zusammen aus Beiträgen der Mitglieder, der Eltern und der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Erlösen von Veranstaltungen. Das Defizit wird über den Lastenausgleich gedeckt.

Kontaktadresse: Geschäftsstelle TEV Koppigen und Umgebung  
Gemeindeverwaltung Koppigen  
Corina Andrist  
Utzenstorfstrasse 3  
3425 Koppigen  
Tel. 034 413 88 88  
tevkoppigen@hotmail.com

*Tageselternverein Koppigen und Umgebung*

**[www.wynigen.ch](http://www.wynigen.ch)**